



Amtsblatt

der Großen Kreisstadt **Görlitz**

21. Februar 2017
Nr. 2/26. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

-  Informationen aus dem Rathaus **S. 2**
-  Amtliche Bekanntmachungen..... **S. 11**
-  Wissenswertes aus dem städtischen Alltag **S. 41**
-  Vereine und Verbände **S. 48**
-  Termine **S. 50**

Außerdem in diesem Amtsblatt:

- Zweite Bürgerversammlungen in drei Beteiligungsräumen ... **S. 6**
- Aufruf - Stadt braucht Unterstützung bei anstehenden Bundtagswahlen **S. 9**
- Statistische Monatszahlen Dezember 2016 **S. 10**
- Beschlüsse des Stadtrates vom 26.01.2017 **S. 11**
- 6. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung, Friedhofssatzung in der geltenden Fassung, Gebührensatzung zur Friedhofssatzung **S. 12**
- 110 Jahre Görlitzer Stadtbibliothek Görlitz **S. 44**
- Görlitzer Frauenwochen im März 2017 **S. 45**



www.goerlitz.de

zertifiziert mit dem

European
energy award



Die große Görlitzer Familie

Hinter dem Stichwort Familienfreundlichkeit in Görlitz stehen viele engagierte Menschen, Vereine und die Görlitzer Stadtverwaltung. Immer wenn etwas für Familien in Görlitz getan wird, haben alle was davon. Die Absenkung einer Bürgersteigkante, eine Verkehrsinsel, ein Zebrastrifen oder eine Ampelanlage hilft Eltern mit Kinderwagen ebenso, wie Senioren/-innen oder Touristen. Motivierte Ansprechpartner im Familienbüro oder der Verwaltung nutzen Jung und Alt bei Fragen, Sorgen und Wünschen gleichermaßen.

Werden barrierefreie Zugänge in Schulen oder Sporthallen gebaut, ist das für die Kinder und Jugendlichen ebenso gut, wie für Menschen mit Behinderung. Die offizielle Auditierung 2014 als „Familiengerechte Kommune“ hat das Engagement aller Görlitzer, am attraktiven Lebensumfeld mitzuwirken, zertifiziert. Diese Auszeichnung würdigt das Geleistete, aber darauf ruhen sich die Protagonisten nicht aus – entstanden sind daraus auch ein Maßnahmenplan und das Bewusstsein in Ämtern, Vereinen und Initiativen, die

Familie als Ganzes mitzudenken. Denn die Familie ist nicht auf eine bestimmte Altersstruktur begrenzt, sondern reicht vom Säugling bis zum hochbetagten Senior. Auch bei den Maßnahmen und Projekten, welche familienfreundlich sind, gibt es keineswegs nur Bauprojekte. Sie reichen von Freizeit- und Sportangeboten über Beratungsstellen für Hilfesuchende bis zu Sauberkeit, Sicherheit und Gastfreundlichkeit in der Europastadt. Die demografische Situation in Görlitz hat sich zu dem besser entwi-

ckelt, als es die Statistiken vor wenigen Jahren vorausgesagt haben. Die wachsende Attraktivität der Stadt für Familien ist ein Verdienst vieler Menschen vor

Ort. Der Verein Görlitz für Familie e. V. wird in diesen Tagen runde zehn Jahre alt – und zählt mit seinen Mitgliedern zur Basis der Familiengerechtigkeit. Das Fami-

lienbüro ist ein weiterer wichtiger Baustein für die familiengerechte Stadt. Beide ziehen Bilanz und geben Ausblick. Dabei geht es um Erfolge und Scheitern; um

Ideen und Projekte; um Sorge und Hoffnung; um Streit und Einigkeit – eben wie in einer Familie.

Das Netzwerk „Görlitz für Familie e. V.“ wächst

Runde Geburtstage sind immer ein Grund zum Feiern. Die Geburtsstunde des Görlitz für Familie e. V. schlug am 14.03.2007, als neun Vertreter/-innen des Lokalen Bündnisses „Görlitz für Familie“ ein formales Zeichen für die Förderung der Görlitzer Familien setzte.

Der Görlitz für Familie e. V. ist der Trägerverein und die organisatorische Basis des Lokalen Bündnisses. Wenn es um Fördermittel geht, bewegt sich in Deutschland ohne formale Strukturen wenig. Das Lokale Bündnis war gerade ein Jahr alt, die ersten konkreten Projektideen (wie die kostenlosen Elternbriefe) nahmen Gestalt an. Der erste Vorstand war schnell gefunden mit Jutta Blin (Professorin für Inclusion Studies), Werner Rößler (DGB) und Monika Bukowska. Die Themen wurden durch das Lokale Bündnis gesetzt und erste Erfolge stellten sich auch schnell ein.

Neben der Umsetzung konkreter Projekte, gelang es dem Görlitz für Familie e. V. über die Jahre immer, eine Stelle für die Koordinierung des Lokalen Bündnisses zu schaffen. Dass es wichtig ist, die sozialen Träger in Görlitz zu vernetzen, Projekte

gemeinschaftlich umzusetzen und mit vereinter Stimme für die Familien zu sprechen, bestreitet niemand – aber bei der Frage der Förderrichtlinie müssen viele Engagierte einfach die Hände heben. Schwierige Zeiten waren nur mit ehrenamtlichem Einsatz zu überstehen. Dabei hat der Verein kontinuierlich eins geschafft: weiter zu wachsen. Nicht unbedingt an Mitgliedern – im Moment sind es gerade mal 18, aber an Aufgaben, fest

angestellten Mitarbeiter/-innen und an Anzahl und Reichweite der Projekte. Dazu zählt auch die neue Möglichkeit der Fördermitgliedschaft – ein guter Tipp für Menschen mit einem großen Herzen für Familien aber wenig Zeit.

Im Rückblick war der wichtigste und größte Schritt der Zuschlag für die Trägerschaft der Anlaufstelle für Familien und die Gründung des Familienbüros. Wichtig war dabei allen das Bündnis,

dessen Logo auch die Briefköpfe des Vereins ziert. Projekte, Familienfeste und Lobbyarbeit waren immer eins: Gemeinschaftswerk. Das Lokale Bündnis ist Themengeber, Korrektur und oft auch Visionär für die Arbeit des Vereins. Jeden zweiten Dienstag im Monat treffen sich Vertreter der sozialen Träger, Politik, Verwaltung, Kirchen und engagierte Bürger zum Austausch über die Familienpolitik. Das Bündnistreffen ist eines der langlebigen, häufigsten und bekanntesten Gremien in Görlitz.



Großer Höhepunkt ist das jährliche Familienfest auf dem Marienplatz – bei dem das Netzwerk plötzlich auch Gesichter zeigt. Die kostenlosen Elternbriefe oder die Görlitzer Elternwerkstatt begleiten den Verein schon viele Jahre. Andere Projekte wie das Schutzinselprojekt „Elchstark“, die Engagierte Stadt Görlitz oder das Familienbüro sind noch jung. Es geht in der Arbeit des Görlitz für Familie e. V. darum, konkrete Projekte umzusetzen, die Görlitzer Familien zugute kommen. Auf weitere zehn fruchtbare Jahre – wir freuen uns darauf!

*Magdalena Forchmann
Görlitz für Familie e. V.*

Was Familiengerechtigkeit in Zukunft ausmacht

Wenn es um die Görlitzer Zukunftsfähigkeit geht, steht die Stadt immer wieder vor der Frage, wie sie die Rahmenbedingungen für ihre Bürger/-innen weiter verbessern kann. Einzelmaßnahmen und eine gute Idee allein schaffen das nicht. Zu unterschiedlich sind die Lebenswirklichkeiten und Bedarfe der Menschen – zu komplex viele gesellschaftliche Entwicklungen. Umso wichtiger sind Maßnahmen, die mit zuhören beginnen, die vernetzen und bündeln. Es braucht eine Arbeit nah am Menschen und mit einem

großen Blick für die ganze Stadt. In diesem Sinne versteht sich auch das Familienbüro. Als Anlaufstelle ist es unkomplizierter Ansprechpartner in allen Familienfragen, bündelt die vorhandenen Angebote in der Stadt und setzt sich als Lobby und Ideengeber für ein familienfreundliches Görlitz ein. Das bedeutet z. B. konkret: die Suche nach einem passenden Beratungsangebot für die Teenager-Eltern, die am Ende ihrer Erziehungsweisheiten sind, das Erstellen einer übersichtlichen Angebotsliste für den Rentner, der sich über Möglichkeiten des

Betreuten Wohnens informieren will oder auch ein Gespräch mit dem Verkehrsplaner, weil man am Demianiplatz/Bautzener Straße mit Kindern nur schwer über die Straße kommt. 1700 Einzelgeschichten stecken hinter der Arbeit des Familienbüros in den letzten 1,5 Jahren – genauso wie das kontinuierliche Pflegen des Überblicks: Welche Angebote gibt es für Familien in Görlitz? Wer ist in den einzelnen Behörden der richtige Ansprechpartner? Welche Antragsformulare sind eventuell geändert worden? Welche interessanten Veran-

staltungen liegen in nächster Zeit an? Wo entsteht gerade ein neues Kursangebot oder wo kann man vielleicht mal ein notwendiges Thema vorschlagen? Dabei gilt es, dieses Wissen nicht zu horten, sondern zu kommunizieren: auf der Website, in den sozialen Medien, mit dem Kinderstadtplan, mit einem Newsletter, in Listen, auf Veranstaltungen und Gesprächen. Das sind viele Wege – und auch wertvolles Potenzial. Für mache Fragen und Bedürfnisse gibt es auch kein Angebot, welches man kommunizieren



könnte. An diesem Punkt will das Familienbüro auch Lücken füllen – z. B. mit der Sammlung der Ferienangebote, der Babysittervermittlung, des Beratungsangebots „Fragen zum Alter“ und mit Vernetzungs- und Lobbyarbeit zu drängenden Themen. Zu diesen gehört auch der klare Fokus auf die Zielvereinbarung im Zuge des Audits „Familiengerechte Kommune“. Das Familienbüro ist selbst eine erfolgreich umgesetzte Maßnahme daraus. Und so gut die Zertifizierung ist, es gibt noch viele Ansatzpunkte und Themen, in die Kraft und Zeit investiert werden muss. Das funktioniert in fünf komplexen Handlungsfeldern. Manches ist vom Familienbüro angestoßen worden und mit konkreten Projekten untersetzt – wie z. B. der runde Tisch mit Vermietern zum Thema „Familiengerechtes Wohnen“, die Vernetzung und Vermittlung von bürgerschaftlichem Engagement durch die EngagementBörse, die Netzwerkarbeit im Lokalen Bündnis „Görlitz für Familie“ oder das geplante Projekt mit Unternehmen zur familienorientierten Personalpolitik. Andere Handlungsfelder und Verpflichtungen liegen außerhalb der Reichweite des Familienbüros und verstärkt bei Politik und

Verwaltung. Dazu zählen der Familienbericht für Görlitz, das kommunale Leitbild für Familienpolitik, die Pilotprojekte für den familiengerechten Wohnungsbau oder die Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Zielvereinbarung hat als Fahrplan hin zu einer familiengerechten Stadt viel Potenzial. Sie muss aus unserer Sicht aber fortgeschrieben, weiterentwickelt und an vielen Stellen auch angepasst werden. Die Auditierung kann nur nachhaltig sein, wenn sie die Chance bekommt, über lange Zeit zu wirken.

Für uns ist es wichtig, dass Görlitz auf diesem Weg weitergeht und Familiengerechtigkeit auch künftig in den Fokus nimmt. Ein wichtiger Schritt dazu war die Verlängerung der Förderung des Familienbüros bis Ende 2018. Der nächste Schritt wäre die Reauditierung zur „Familiengerechten Kommune“. Das hat aus unserer Sicht nichts mit Luxus, mit „sich leisten“ oder mit einem Sahnehäubchen zu tun. Die Familiengerechtigkeit eignet sich dabei hervorragend, um langfristig die Lebensqualität in einer Stadt und für alle Bürger zu verbessern – denn jeder ist ja Teil einer Familie. Und die Familie ist das Rückgrat unserer Gesellschaft. Gleichzeitig sind



Das Team des Familienbüros: v. l. Lisa Bail, Magdalena Forchmann und Steffen Müller

Familien verwundbar, haben ganz besondere Bedürfnisse und brauchen Schutz und Unterstützung. Jede Investition in die Familie ist also eine in die Zukunft!

Das Familienbüro arbeitet mit viel Engagement und Motivation an Einzelprojekten, sammelt Informationen und bearbeitet Anfragen der Bürger. Doch viel wichtiger ist aus unserer Sicht der Fokus auf die Entwicklung der familiengerechten Kommune – hier sehen wir unsere Aufgabe auch darin, zu kommunizieren, anzuschieben, Lobbyarbeit zu betreiben und neue Mitstreiter zu finden. (Foto: Verein)

Unser Credo: Görlitz ist eine wunderbare Stadt für Familien – machen wir sie noch besser!

Familienbüro Görlitz
Görlitz für Familie e. V.
Demianiplatz 7
02826 Görlitz
Telefon: 03581 8787333
Fax: 03581 8789590
www.familienbuero-goerlitz.de

Unsere Öffnungszeiten:
Mo. 13:00 - 17:00 Uhr
Di. & Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi. 10:00 - 19:00 Uhr
Fr. 10:00 - 14:00 Uhr
Jeden 1. & 3. Samstag
10:00 - 14:00 Uhr

Achtung, wichtige Mitteilung!

Die Märzausgabe des Amtsblattes erscheint am Dienstag, dem 21. März 2017, und wird an den Folgetagen kostenlos an alle Haushalte verteilt.

Eine Vollverteilung des Amtsblattes ist außerdem für die Juni-, September- und Dezemberausgaben vorgesehen.

Herausgeber und Redaktion des Görlitzer Amtsblattes:



Stadtverwaltung Görlitz
Verantwortlich: Wulf Stibenz
Redaktion: Silvia Gerlach
Untermarkt 6 - 8, 02826 Görlitz
Tel. 035 81 / 67-12 34, Fax 035 81 / 67 14 41
Internet: <http://www.goerlitz.de>, E-Mail: presse@goerlitz.de



Titelbild: Silvia Gerlach

Verantwortlich für Druck, Anzeigen- und Abonnementannahme sowie den Anzeigenteil/Beilagen ist:

LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10,
04916 Herzberg/E., Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg
Tel. 0 35 35 / 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen ist der Anzeigenauftraggeber.

Auflagenhöhe des Amtsblattes: 8.500 Exemplare
nächste Ausgabe erscheint am: 21.03.2017
nächster Redaktionsschluss am: 07.03.2017
Erscheinungsweise: 1-mal im Monat

Nachdruck von Texten nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung möglich.
Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Görlitz in Papierform zum Abopreis von 31,80 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,65 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.



Wohin in Görlitz?

Veranstaltungs- kalender

Neujahrsempfang des Oberbürgermeisters

Im Kulturforum Görlitzer Synagoge auf der Otto-Müller-Straße begrüßte am 19. Januar Oberbürgermeister Siegfried Deinege gut 190 geladene Gäste zu seinem Neujahrsempfang. Der Veranstaltungsort – zurzeit noch eine Baustelle – steht dabei sinnbildlich für die positiven Perspektiven, welche sich in der Stadt der 4.000 Denkmäler und einem herausragendem zivilgesellschaftlichen Engagement ergeben.

Zur Einstimmung im Kulturforum Görlitzer Synagoge führte das Jugendtheater des Gerhart-Hauptmann-Theaters die Ringparabel-Szene aus Lessings

„Nathan der Weise“ auf. Musikalisch begleitete das Jazz-Duo „Swing Time“ den Abend.

Die Gäste haben beim Neujahrsempfang erstmals die restaurierte Frauenempore in der Synagoge bewundern können, welche für diesen Anlass eigens ins richtige Licht gerückt wurde. Oberbürgermeister Siegfried Deinege sagte, dass das neun Millionen Euro teure Projekt nur durch die intensive Zusammenarbeit von Bund, Land und Stadt baulich überhaupt möglich geworden ist. Die inhaltliche Nutzung des Kulturforums soll bis 2019 u. a. durch das Zusammenwirken der

Stadt, der Jüdischen Gemeinde Dresden, des Förderkreises Synagoge und der Görlitzer Kulturservicegesellschaft mbH möglich werden.

Oberbürgermeister Siegfried Deinege betonte in seiner Rede, dass für ihn die Themen Sicherheit, der gute Öffentliche-Personen-Nah-Verkehr, ein florierender Mittelstand, eine klare Strategie für die Zukunft der Bombardierwerke Görlitz und Bautzen – aber auch die Fokussierung auf eine familiengerechte, lebenswerte und weltoffene Stadt im Herzen Europas weiterhin Priorität haben. Neben der effektiven

Ausrichtung der Verwaltung gehören für ihn dazu: neue Angebote wie mit dem Werk I für die Jugend; die weitere Sanierung der Stadthalle; intensive Teilhabe, wie durch das Familienbüro, das Willkommensbündnis und die Bürgerbeteiligung; wichtige Investitionen in die Bildung z. B. mit einer neuen Oberschule und der Bereich der Medizin mit der Großinvestition am Klinikum oder die wachsende Kooperationen mit der Fachhochschule.

(Fotos: Silva Gerlach, Silke Baenisch)

Fotoimpressionen



Oberbürgermeister Siegfried Deinege begrüßte die Gäste des Neujahrsempfanges. Darunter zählte der Oberbürgermeister von Bautzen, Alexander Ahrens (2. v. l.)



Musikalisch begleitete den Neujahrsempfang des Oberbürgermeisters die Görlitzer Band „Swing Time“ mit Karsten Wiesner (links) und Johannes Menzel (rechts).



Die Gäste des Neujahrsempfanges kamen als erste Görlitzer in den Genuss, die neu sanierte Frauenempore der Synagoge, die im festlichen Licht erstrahlte, zu bestaunen.



Robin Günther (als Sultan Saladin) und Aaron Schmidt (als Nathan) vom Jugendtheater des Gerhart-Hauptmann-Theaters führten die Ringparabel-Szene aus Lessings „Nathan der Weise“ auf.



Andrea Friederike Behr hat zwischenzeitlich die Geschäftsführung der Europastadt GörlitzZgorzelec GmbH übernommen. Oberbürgermeister Siegfried Deinege stellte sie beim Neujahrsempfang seinen Gästen vor.



Ebenso nahm OB Siegfried Deinege die Gelegenheit wahr, Frau Silvia Queck Hänel persönlich vorzustellen. Sie wird ab Frühjahr 2017 das Amt für öffentliche Ordnung leiten.

Stadthallenstiftung kann Arbeit aufnehmen

Am 7. Februar 2017 erhielt die Stadt Görlitz die Information von der Stiftungsaufsicht der Landesdirektion Sachsen, dass die Anerkennungsbescheide für die Stadthallenstiftung Görlitz auf dem Postweg sind. Die Anerkennung ist Voraussetzung

für den Arbeitsbeginn der neuen Stiftung. Oberbürgermeister Siegfried Deinege: „Wir freuen uns sehr darüber, dass wir mit der Stadthallenstiftung nun einen weiteren Partner haben, um die Sanierung dieses Denkmals voranzubringen.“ In den nächsten

Wochen werden sich Stiftungsrat und künftiger Stiftungsvorstand treffen, um die nächsten organisatorischen Schritte festzulegen. Die Stadthallenstiftung Görlitz hat künftig die Aufgabe, finanzielle Mittel für die denkmalgerechte Sanierung der Stadthalle zu be-

schaffen. Gründungstifter sind neben der Stadtwerke Görlitz AG, auch die KommWohnen Görlitz GmbH, der Förderverein Stadthalle e. V. und die Stadt Görlitz.

Görlitz wächst mit Familien



Der Görlitzer Süden ist bei Familien beliebt: Im Baugebiet Kunnerwitz wurden innerhalb eines Jahres sechs Bauflächen

mit dem Ziel „Bauen innerhalb einer Frist von zwei Jahren“ ausgeschrieben. Verkauft worden sind fünf Baugrundstücke, für

die schon Baugenehmigungen vorliegen und zum Teil der Bau der Eigenheime begonnen hat. Derzeit wird durch die Stadtverwaltung Görlitz der Verkauf des letzten verbleibenden Baugrundstückes nahe der Landeskrone vorbereitet. Mit dem Abschluss dieses Kaufvertrages wird die Einwohnerzahl von Kunnerwitz um elf Käufer/-innen und deren Familien erweitert. Mit einem bisherigen Durchschnittsalter der Käufer/-innen von 33,8 Jahren wurde auch ein Stück Familienfreundlichkeit in der Stadt Görlitz und seinem Ortsteil Kunnerwitz fortgeschrieben.

Der Trend zum Wohnen in ländlich geprägten und doch urbanen

Regionen spiegelt sich durchaus auch in Görlitz wider.

So hat zum Beispiel die Görlitzer Einwohnerzahl bei den 31- bis 40-Jährigen von Dezember 2015 auf Dezember 2016 um 352 zugenommen. Ähnlich hoch ist der Zuwachs bei der Bevölkerungsgruppe der 11- bis 20-Jährigen (also zumeist Kinder/Jugendliche in Familien). Bezogen auf Kunnerwitz weist die Statistik im Dezember 2016 einen Zuzug in den Stadtteil von sechs Personen auf. siehe Seite 37

(Foto: Pressearchiv)

Stadt Görlitz setzt die Grundsteuer 2017 durch öffentliche Bekanntmachung fest

Die Stadt Görlitz hat dieses Jahr von der vereinfachten Grundsteuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) Gebrauch gemacht. Nur in Fällen, in denen Änderungen eingetreten sind, wurde ein schriftlicher Steuer-

bescheid erlassen. In den von der öffentlichen Bekanntmachung betroffenen Fällen ist damit die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 ohne besondere Zahlungsaufforderung an den gesetzlichen Fälligkeitstagen mit den entsprechenden Beträgen zu entrichten, die sich aus

dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid ergeben. Wurde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, wird die Grundsteuer zu den jeweiligen Fälligkeitstagen abgebucht.

Die öffentliche Bekanntmachung der Stadt Görlitz über die Festsetzung und Entrichtung

der Grundsteuer für das Jahr 2017 erschien am 17.01.2017 im Amtsblatt der Stadt Görlitz und erfolgte durch Aushang an den Gemeindefaßeln.

Es ist vorgesehen, diese Verfahrensweise zur Einsparung von Kosten auch in künftigen Jahren beizubehalten.

Zweite Bürgerversammlungen in drei Beteiligungsräumen

Viele Projekte in Weinhübel durch Bürgerbudget umgesetzt



Über 30 Bürger/-innen folgten am 12. Dezember 2016 der Einladung des Bürgerrates Weinhübel zur zweiten Bürgerversammlung in das Mehrgenerationenhaus Weinhübel (MGH).

André Winkelmann führte die Anwesenden durch die Sitzung und verdeutlichte in seinen Worten, dass man erst einmal in die Aufgaben hereinwachsen müsse. „Nicht alles, was sich der Bürgerrat vorgenommen hat, kann gleich Realität werden“, so Herr Winkelmann.

Danach übernahm Detlef Lothar Renner das Vorstellen des wohl größten Projektes im Beteiligungsraum Weinhübel. Darin geht es um das Aufwerten von Bänken und Papierkörben in Weinhübel und das Umsetzen

an geeignetere Standorte. Anschließend wurde über weitere Projekte gesprochen, etwa das Begrünen der Schallschutzmauer entlang der Straßenbahntrasse und zwei Putzaktionen. Bedauerlicherweise wurden die Probebepflanzungen über Nacht aus den Pflanzsteinen an der Schallschutzmauer entwendet. An den Putzaktionen nahm leider niemand teil. In der Diskussionsrunde wurde deutlich, dass sich die Weinhübler durchaus in verschiedener Weise an Begrünungsaktionen beteiligen würden. Möglich wäre es auch, dass Kinder deren Eltern hierbei aktiv mitwirken möchten, parallel betreut werden. Auch könnten Bürger Pflanzen und Muttererde direkt dem Bürgerrat zur Verfügung stellen. Eine Bürgerin warb dafür, dieses Thema in 2017 noch einmal aufzugreifen und anzugehen.

Den größten Teil des Budgets von über 5.300 Euro stellte der Bürgerrat den in Weinhübel ansässigen Kindergärten, Schulen, dem Mehrgenerationenhaus und dem Kinderheim zur Verfügung, um Projektarbeit oder



die Ausstattung für Kinder zu ermöglichen.

Ein Bürger bedankte sich für die Grünflächenpflege durch die Stadt an der Seidenberger Straße, zeigte aber auch auf, wo noch besser gearbeitet werden muss. In diesem Zusammenhang verwies Oberbürgermeister Siegfried Deinege auf den kommunalen Mängelmelder. Bürger sollten diesen nutzen und nicht auf einmal jährlich stattfindende Bürgerversammlungen warten, um die Probleme an die Verwaltung heranzutragen.

Ein Bürger dankte für die Initiierung Bürgerschaftlicher Beteiligung in Görlitz: „Hier ist im Ehrenamt etwas auf den Weg gebracht worden, bürgerschaftliches Engagement und Gemeinwesenarbeit kommen in Gang“. Dennoch scheint ihm die öffentliche Darstellung und Wahrnehmung zu gering.

Herr Winkelmann erläuterte, wie der Bürgerrat Öffentlichkeitsarbeit betreibt.

Dabei führte er Beispiele auf, wie selbst gestaltete Flyer, welche auch verteilt wurden oder Berichte in der Tagespresse sowie der Wochenplan des MGH.

Er bedauerte, dass einige in Weinhübel ansässige Unternehmen es ablehnen würden, für den Weinhübler Bürgerrat zu werben. „Sie verdienen mit Weinhüblern

ihre Geld, lassen es aber nicht zu, Plakate aufzuhängen“.

Er teilte auch mit, dass trotz des Rücktritts von zwei Mitgliedern, die Arbeitsfähigkeit des Bürgerrates nicht eingeschränkt sei. Die von einer Bürgerin angesprochenen Themen, wie der vorgesehene Abriss von Wohnhäusern an der Stauffenbergstraße und die Bindung an einen Anbieter für Breitbandfernsehen, versprach Oberbürgermeister Siegfried Deinege zu prüfen.

Er zeigte sich verwundert über die Art der Kommunikation zwischen Vermieter und Mietern. „Grundsätzlich muss ein Unternehmen wirtschaftlich arbeiten. Aber es ist auch legitim zu prüfen, wie man mit fast leer gewohnten Blöcken umgehen soll“, so das Stadtoberhaupt. In diesem Zusammenhang verwies er auf den hohen Altersdurchschnitt in Weinhübel. Er gab zu bedenken, dass Altbausubstanz und moderne Anforderungen an das Wohnen gut kombiniert werden müssten. Herr Renner erklärte, dass der Bürgerrat ab 2017 Themenabende anbieten wird, um gezielt Fragen der Einwohner diskutieren zu können. Abschließend übergab Bürgerin Angelika Siegesmund allen anwesenden Vertretern der Kindereinrichtungen symbolische Schecks.



Beteiligungsraum Klingewalde/Historische Altstadt/Nikolaivorstadt - neue Mitglieder für die Altstadt gefunden – Projekte vorgestellt

Am 10. Januar 2017 fand die zweite Bürgerversammlung für den Beteiligungsraum Klingewalde/Historische Altstadt/Nikolaivorstadt statt. 20 Einwohner sind der Einladung in das Off-Kino an der Nonnenstraße gefolgt. Bürgerrat Uwe Ulmer führte durch die Versammlung, stellte die Bürgerräte vor und entschul-

digte den krankheitsbedingt fehlenden Hagen Aye. Die Bürgerräte stellten Projekte vor, die im Jahr 2016 mit Hilfe des Budgets von 4.655 EUR realisiert werden konnten. So war es dem Bürgerrat besonders wichtig, die Feuerwehr Klingewalde als einzig aktiven Verein im Stadtteil zu fördern, da er sich sehr

stark in Klingewalde engagiert und Feste organisiert. Außerdem wurde eine Bank an einem Aussichtspunkt in Klingewalde aufgestellt. Sie soll Touristen und Bürger zum Verweilen einladen und den schönen Blick über Klingewalde zeigen. Als einen weiteren Punkt nannte Uwe Ulmer die Verkehrsbeschilderung

in Klingewalde, da immer wieder Lkws die Ortsdurchfahrt unzulässigerweise als Abkürzung nutzen. Jetzt als Bürgerrat war dies für ihn ein unkompliziertes Arbeiten mit der Verwaltung. Nach drei Wochen waren die notwendigen Schilder gestellt. Mario Hülsenitz sprach Themen an, die er als Bürgerrat



für Klingewalde im Jahr 2017 angehen möchte. So werden bereits jetzt für die Umgestaltung und Pflege des Grünbereichs an der Bus-Endhaltestelle Helfer gesucht. Außerdem widmet er sich der Verlängerung der Tempo-30-Zone am Marienauer Weg. Ein großes Thema wird die Realisierung eines Mehrgenerationenplatzes in Klingewalde sein. Hier ist man mit der Verwaltung bereits im Gespräch. Es werden Möglichkeiten gesucht, wo in Klingewalde ein Platz für alle Generationen als Dorf-/Spielplatz entstehen kann.

Thomas Hain sprach für die Nikolaivorstadt. Dank eines Teams aus Ehrenamtlichen konnten mittlerweile mehrere Kennenlernfeste am Nikolaifriedhof durchgeführt werden. Über 126 Personen sind der ersten Einladung gefolgt und selbst bei winterlichen Temperaturen kamen am 27.12.2016 über 80 Personen zum Gespräch zusammen. Was ursprünglich als Straßenfest geplant war, fand so großen und durchweg positiven Zuspruch in der Bürgerschaft, dass man nun traditionell immer am ersten Septemberwochenende zum „Kennenlernen“ einladen möchte. Besonderer Dank gilt hier den Ehrenamtlichen, dem Theater und der Kirche.

Der Bürgerrat hat außerdem die Görlitzer Künstlerin Anne Swoboda mit ihrem Auftritt beim ViaThea 2016 unterstützt.

Im Jahr 2017 möchte man das Areal unterhalb des Zwingers (Parkfläche) aufwerten und zu einer Bienenweide umgestalten. Dazu sind Gespräche mit dem Eigentümer geplant.

Außerdem ist angedacht, Häuser und Straßenzüge der Nikolaivorstadt mit Hilfe von Informationstafeln vorzustellen. Texte dazu sind bereits in Arbeit. Hier

wird man sich zeitnah mit der Verwaltung zusammensetzen, um eine gute Lösung zu finden. Amtsleiter Torsten Tschage bat hier um frühzeitige Information, um die Idee in das vorhandene System der Verwaltung einbetten zu können.

Am Ziegeleiweg soll eine neue Bank aufgestellt werden und das Areal um den Nikolaiturm soll verkehrssicherer gestaltet werden. Radwegekennzeichnungen und Parkplatzausweisungen für Großveranstaltungen sind weitere Themen, denen sich der Bürgerrat widmen möchte. Oberbürgermeister Siegfried Deinege dankte den Bürgerräten für den Ausblick und die gute Arbeit. Er sieht die Bürgerbeteiligung als lernenden Prozess. Reaktionszeiten würden sich verbessern, das Thema spiele sich auch in der Verwaltung immer mehr ein. In der anschließenden Diskussionsrunde mit den Gästen wurde für mehr Öffentlichkeitsarbeit für die Bürgerversammlungen geworben. Nur wenige Bürger sind tatsächlich über die Versammlungen informiert.

Ein Bürger dankte der Verwaltung für die sehr gute Sanierung der Rothenburger Straße und fragte, wann der letzte Abschnitt der Straße saniert werde. Amtsleiter Torsten Tschage nannte die Jahre 2018/2019 als Realisierungszeitraum für die zwei weiteren Bauabschnitte. Verwies aber auch auf die Abhängigkeit von Förder- und Haushaltsmitteln. Dass dann der Bürgerrat in die Vorhaben einbezogen wird, sei für ihn selbstverständlich.

Eine Bürgerin aus Klingewalde zeigte mehrere Probleme in der Verkehrsführung und der Grundstückerschließung auf. Sie informierte auch über alte Wegebeziehungen in Klingewalde und welche Flächen sich als

Mehrgenerationenplatz eignen würden. Die Verwaltung nimmt sich der Themen an und wird prüfen, was sich umsetzen lässt.

Ronny Otto verwies auf die widrigen Verhältnisse auf der Annengasse. Müll, Scherben, falsch parkende Autos und Lärm sind Themen, die mit der Verwaltung gelöst werden sollten. Die von Herrn Otto gewünschte bessere Ausschilderung öffentlicher Toiletten wird von der Stadtverwaltung geprüft.

Die drei anwesenden Bürgerräte machten deutlich, dass sie sich für Klingewalde und die Nikolaivorstadt einsetzen würden. Leider wurde vor einem Jahr kein Kandidat für die Altstadt gefunden. Man hat versucht, die Altstadt nicht zu vernachlässigen, was die Förderung des ViaThea zeigt. Umso schöner ist es, dass seit ca. drei Monaten zwei Bewohner der Altstadt im Bürgerrat mitwirken. Sie kamen regelmäßig zu den Treffen, haben erste Ideen entwickelt und wurden nun als Bürgerrat einstimmig gewählt und legitimiert.

Somit sind nun sechs Herren im Bürgerrat aktiv, jeweils zwei für jeden Stadtteil.

Abschließend baten die Bürgerräte die Einwohner/-innen Ideen, Anregungen und Kritik mitzuteilen.

Dazu sollten E-Mail-Adressen, Facebookseite und die regelmäßigen Treffen (jeder 1. Montag im Monat in der Gaststätte „Dreibeiniger Hund“) genutzt werden. Denn nur wenn die Bürgerschaft ihre Themen und Ideen aufzeigt, kann der Bürgerrat auch für die Gemeinschaft aktiv werden.

Neue Bürgerräte:



Alexander Lehmann

Alexander Lehmann, 32 Jahre alt, ist gelernter Altenpfleger und lebt seit 16 Jahren in Görlitz. Er mag es nicht, wenn Menschen immer nur meckern. Dies war für ihn Grund genug, selbst etwas zu tun und im Bürgerrat für die Altstadt aktiv zu werden.



Mario Gutowski

Mario Gutowski, 31 Jahre alt, lebt seit 2009 in Görlitz und absolviert derzeit ein Fernstudium für Journalismus. Er mag die Stadt und findet sie als eine perfekte Mischung aus Dorf und Großstadt. Er möchte mit dem Ehrenamt seinen Beitrag für die Stadt leisten und die Demokratie vorantreiben.

Der Bürgerrat Klingewalde/Historische Altstadt/Nikolaivorstadt ist zu erreichen unter:

buergebeteiligung-altstadt@goerlitz.de

buergebeteiligung-nikolaivorstadt@goerlitz.de

buergebeteiligung-klingewalde@goerlitz.de sowie auf

<https://www.facebook.com/buergebeteiligungkan>

Bürgerrat Rauschwalde mobilisiert 50 Bürgerinnen und Bürger

Über 50 Bürger/-innen sind der Einladung des Bürgerrates Rauschwalde am 31. Januar 2017 zur zweiten Bürgerversammlung in den Pflegestift Rauschwalde gefolgt. Die vier Bürgerräte waren von der großen Resonanz sichtlich überrascht und begeistert.

Barbara Thierbach informierte darüber, was der Bürgerrat im Jahr 2016 alles geleistet habe. Vieles hatten die Bürgerräte in die Wege geleitet, um in Rauschwalde bekannter zu werden. Stadtteilspaziergänge und Putzaktionen würden ebenso dazugehören,

wie die Teilnahme an jedem Fest im Beteiligungsraum. Dazu habe der Bürgerrat unter anderem ein Quiz mit kleinen Preisen erstellt. Das Credo des Bürgerrates fasste Frau Thierbach folgendermaßen zusammen: „Es ist wichtig, dass nicht nur die Bürgerräte auf die

Menschen zugehen, sondern sich die Menschen auch an den Bürgerrat wenden.“ Oberbürgermeister Siegfried Deinege warb angesichts der vielen Interessierten bei der Versammlung dafür, das Instrument Bürgerrat aktiv durch die Einwohner zu nutzen.



Bürgerrätin Christiane Schulze informierte, für welche Projekte im Jahr 2016 das Budget von über 6.000 Euro verwendet wurde. Dazu würden die Beteiligung an Festen oder auch die Finanzierung eines Kriechtunnels für den Spielplatz der Kita Himmelszelt zählen. Daran will der Bürgerrat 2017 anknüpfen. So soll ein Fotowettbewerb für Rauschwalde gestartet, dass Birkenwäldchen wieder sauber werden und weitere aktive Vereine Unterstützung finden. Die Bürgerschaft interessierte

sich in der offenen Diskussion am Dienstagabend dafür, wie es in Sachen Stadtbau Rauschwalde weitergehe und wie die Bürger/-innen in den Prozess einbezogen würden. Oberbürgermeister Siegfried Deinege und der Geschäftsführer der KommWohnen Service GmbH, Arne Myckert, erklärten, dass das ein Prozess sei, in dem noch viele Gespräche zu führen seien. Der Leerstand und der hohe Altersdurchschnitt im Beteiligungsraum aber zeigen, dass Um- und Rückbau nö-

tig seien. „Damit dies von den Bürgern mit getragen wird“, so der Oberbürgermeister, „muss die Strategie gut und transparent kommuniziert werden.“ Er warb dabei einerseits für den fairen und sachlichen Diskurs und andererseits für klare Entscheidungen.

Ein weiteres großes Thema des Abends waren die schlechten Zustände von Gehwegen und Straßen. Der Nelkenweg sei dringend zu sanieren, betonten mehrere Bürger. Amtsleiter Torsten Tschage erklärte, dass man bei solchen Projekten die Bürger so wenig wie möglich finanziell belasten wolle – und sich deshalb intensiv mit der Stadtwerke Görlitz AG abstimme. Aber der Nelkenweg sei für die nächsten zwei Jahre nicht in der Planung von Stadt und SWG enthalten. Die Befahrbarkeit und Erreichbarkeit der Straße sei

allerdings – auch das machte Herr Tschage klar – durch den Straßenunterhalt abzusichern. Bürgerin Cornelia Schulze übergab am Abend eine Unterschriftenliste an Oberbürgermeister Siegfried Deinege. Ziel ist es, die Gehwege der Rosa-Luxemburg-Straße sanieren zu lassen, weil diese viele ältere Menschen nutzen würden. Eine Bürgerin sprach ihren Dank für die Mühen des Bürgerrates aus und freute sich über die Sanierung des Friedhofweges.

Ein anderes Thema des Abends war die Abschaffung der Vierfahrten-Karte bei der Verkehrsgesellschaft Görlitz (VGG). Oberbürgermeister Deinege wird sich diesem Thema annehmen und mit der VGG nach Alternativlösungen suchen.

(Fotos: Silvia Gerlach, Wulf Stibenz, Florian Krättschmer)

Sitzungstermine Bürgerräte

Die Bürgerräte treffen sich regelmäßig öffentlich zu folgenden Zeiten:

Klingewalde/Historische Altstadt/Nikolaivorstadt

1. Montag im Monat, 19:00 Uhr

Gaststätte „Dreibeiniger Hund“, Büttnerstraße 12/13

Südstadt

1. Mittwoch im Monat, 19:00 Uhr

Gaststätte „Zur alten Freundschaft“, Biesnitzer Straße 29

Innenstadt West

1. Donnerstag im Monat, 18:00 Uhr

Villa Hagsphil (Second Attempt e. V.), Bautzener Straße 32

Weinhübel

3. Mittwoch im Monat, 18:00 Uhr

Mehrgenerationenhaus Weinhübel, Landheimstraße 8

Rauschwalde

1. Mittwoch im Monat, 19:00 Uhr

Sportlerklause SV Koweg e. V.

Sporthalle Rauschwalde, Diesterwegplatz 8

Biesnitz

1. Mittwoch im Monat, 19:00 Uhr

Schnitzelrestaurant „Alex“, Schlaurother Straße 1

Der Bürgerrat **Innenstadt Ost** tagt unregelmäßig öffentlich. Nicht aktiv ist derzeit der Bürgerrat Königshufen.

Zu den Sitzungen sind alle Bürger/-innen des jeweiligen Beteiligungsraumes herzlich eingeladen

Kontakt: Stadt Görlitz, Koordinierungsstelle
Bürgerschaftliche Beteiligung, 03581 672000
buergerbeteiligung@goerlitz.de
www.goerlitz.de/buergerbeteiligung

Statistisches Jahrbuch 2015 erschienen

Informationen der Kommunalen Statistikstelle

Das kürzlich erschienene Statistische Jahrbuch bietet auf rund 150 Seiten einen umfassenden Überblick über die demografischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Entwicklungen in der Stadt Görlitz.

Nahezu alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens werden in 13 Kapiteln abgebildet. Neben vielen Tabellen enthält das Jahrbuch auch wieder Erläuterungen, Definitionen und Diagramme. Daten für das Jahr 2015 werden in den einzelnen Abschnitten dargestellt, zum Teil auch als Zeitreihen.

Um Entwicklungstendenzen zu zeigen, wurden in der Regel die vergleichbaren Daten der letzten fünf Jahre ausgewiesen und die Gliederung des Jahrbuches im Wesentlichen beibehalten. Da ein Statistisches Jahrbuch nicht alle verfügbaren Daten enthalten kann, gibt es Zahlen und Fakten, die über dieses Standardangebot hinausgehen, direkt bei der

Kommunalen Statistikstelle.

Ab sofort kann das Statistische Jahrbuch in den Bürgerinformationen im Rathaus und in der Jägerkaserne sowie in der Kommunalen Statistikstelle zu einer Schutzgebühr von 6 Euro bezogen werden. Außerdem ist diese Broschüre unter <http://www.goerlitz.de/Statistische-Zahlen.html> veröffentlicht.

Des Weiteren sind die Statistischen Monatszahlen und Quartalsberichte in den Bürgerbüros im Rathaus und der Jägerkaserne erhältlich sowie auch auf der Homepage der Stadt Görlitz nachzulesen.

Die statistischen Berichte gibt es darüber hinaus auch in Dateiform per E-Mail sofort nach deren Erscheinen.

Erreichbar sind die Mitarbeiter der Kommunalen Statistikstelle unter der Telefonnummer 03581 671513.



Görlitzerinnen und Görlitzer – aufgepasst!

Die Stadt braucht Ihre Unterstützung bei der anstehenden Bundestagswahl

Am 24. September 2017 werden in der Bundesrepublik Deutschland die neuen Mitglieder des Deutschen Bundestages gewählt. Die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten laufen bereits an. Um einen reibungslosen Ablauf dieser Wahl zu garantieren, benötigt die Stadt Görlitz an diesem Wahlsonntag ca. **350 Wahlhelfer**.

Als Wahlhelfer werden Sie ehrenamtlich entweder in einem Wahllokal eines allgemeinen Wahlbezirkes oder in einem Briefwahllokal tätig.

In einem Wahllokal beaufsichtigen Sie als Mitglied des Wahlvorstandes das Wahlgesehen und sorgen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Nach Ablauf der Wahlzeit (18 Uhr) ermitteln Sie gemeinsam das Wahlergebnis im jeweiligen Wahlbezirk. Sie werden dabei

von erfahrenen Mitarbeitern der Stadtverwaltung Görlitz begleitet, sodass Sie Teil eines „Teams“ sind. Der Wahlvorsteher teilt die Mitglieder des Wahlvorstandes in einen Vormittags- und Nachmittagsdienst ein und ab 18 Uhr werden alle Mitglieder des Wahlvorstandes zur Auszählung der Stimmen und zur Ergebnisfeststellung erwartet. In einem Briefwahllokal (voraussichtlich Jägerkaserne, Hugo-Keller-Straße 14) zählen Sie zusammen mit den anderen Wahlhelfern die per Briefwahl abgegebenen Stimmen aus. Wenngleich die Mitglieder der Briefwahlvorstände bereits ab dem Nachmittag zur Zulassung der Wahlbriefe zusammentreten, beginnt die Ermittlung des Wahlergebnisses im Briefwahlbezirk ab 18 Uhr. Selbstverständlich wird Ihr Einsatz entsprechend

honoriert. Abhängig von Ihrer Funktion wird Ihnen ein **Erfrischungsgeld** für den Wahltag gewährt. Dies beträgt mindestens 35 Euro für den Vorsitzenden und je mindestens 25 Euro für die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes. Voraussetzung für die Übernahme der ehrenamtlichen Wahlhelfertätigkeit ist Ihre Wahlberechtigung zur Bundestagswahl. Insofern ist es erforderlich, dass Sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, Sie vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik eine Wohnung innehaben oder sich sonst in Deutschland gewöhnlich aufhalten. Sie erfüllen diese Kriterien und Ihr Interesse wurde an dieser verantwortungsvollen Aufgabe geweckt? Dann erklären Sie uns

Ihre Bereitschaft zur ehrenamtlichen Wahlhelfertätigkeit. Wie das geht? Ganz einfach! Füllen Sie das nebenstehende Formular mit Ihren Kontaktdaten aus und senden Sie das Dokument anschließend per Post an:

Stadtverwaltung Görlitz
Hauptverwaltung/Statistik und Wahlen
Untermarkt 6–8, 02826 Görlitz
oder auch gern per E-Mail an m.wirth@goerlitz.de oder auch per Fax unter 03581 671527.

Für weitere Informationen oder Fragen können Sie sich telefonisch unter 03581 671507 an uns wenden.

Das Formular der Bereitschaftserklärung ist auch online auf der Internetseite der Stadt Görlitz verfügbar (<http://www.goerlitz.de/wahlen.html>).

Bereitschaftserklärung zur ehrenamtlichen Tätigkeit als Wahlhelfer/in

Name, Vorname:	Anschrift:
Geburtsdatum:	Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Telefonnummer (privat): /	Telefonnummer (dienstlich): /
Handynummer: /	E-Mail-Adresse:

Hiermit erkläre ich mich bereit, als ehrenamtliche/r Wahlhelfer/in zur Wahl des Deutschen Bundestages am 24. September 2017 tätig zu werden:

in der Funktion als **(bitte ankreuzen)**

- Wahlvorsteher/Stellvertreter
- Beisitzer

im **(bitte ankreuzen)**

- allgemeinen Wahlbezirk
- Briefwahlbezirk

(Wunsch:.....)

Wir bemühen uns, Sie Ihrem Wunsch entsprechend einzusetzen. Dies wird jedoch nicht in jedem Fall möglich sein. Dafür bitten wir um Ihr Verständnis.

Ich bestätige, dass ich zur Bundestagswahl wahlberechtigt (18. Lebensjahr vollendet, Deutscher, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst in Deutschland gewöhnlich aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen) bin.

Gleichzeitig stimme ich zu/nicht zu*, dass meine genannten Angaben gemäß der gesetzlichen Vorschriften in der Wahlhelferdatei der Stadt Görlitz bis auf schriftlichen Widerruf gespeichert werden und dass meine Telefonnummer an den Wahlvorsteher zwecks Kontaktaufnahme übermittelt wird.

Ort, Datum Unterschrift *(Nichtzutreffendes streichen)

**Auszug aus den Statistischen Monatszahlen der Stadt Görlitz – Dezember 2016**

Sachgebiet	Einheit	Zeitraum	
		Dezember 2016	Dezember 2015
Bevölkerung			
Bevölkerung insgesamt (nur Hauptwohnsitz)	Personen	56188	55455
davon:			
Biesnitz	Personen	3934	3918
Hagenwerder	Personen	813	797
Historische Altstadt	Personen	2606	2529
Innenstadt	Personen	16498	15947
Klein Neundorf	Personen	132	128
Klingewalde	Personen	601	620
Königshufen	Personen	7446	7478
Kunnerwitz	Personen	498	499
Ludwigsdorf	Personen	804	923
Nikolaivorstadt	Personen	1599	1579
Ober-Neundorf	Personen	266	264
Rauschwalde	Personen	5989	6011
Schlauroth	Personen	352	351
Südstadt	Personen	9116	8889
Tauchritz	Personen	199	197
Weinhübel	Personen	5335	5325
Natürliche Bevölkerungsbewegung			
Lebendgeborene insgesamt	Personen	25	36
Gestorbene insgesamt	Personen	72	69
Räumliche Bevölkerungsbewegung			
Zuzüge insgesamt ¹⁾	Personen	394	493
Fortzüge insgesamt ²⁾	Personen	303	479
Umzüge insgesamt ³⁾	Personen	166	90
Arbeitsmarkt			
Arbeitslose nach SGB III	Personen	614	648
Arbeitslose nach SGB II	Personen	3068	3287
Arbeitslose insgesamt	Personen	3685	3935
darunter			
unter 25 Jahre	Personen	272	233
Langzeitarbeitslose	Personen	1784	1966
Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivile Erwerbspersonen)	Prozent	14,2	15,2
Arbeitslosenquote (bezogen auf abhängig zivile Erwerbspersonen)	Prozent	15,6	16,7
Gewerbe			
Gewerbeanmeldungen insgesamt	Anzahl	87	84
Gewerbeabmeldungen insgesamt	Anzahl	160	123
Gewerbebestand insgesamt	Anzahl	6409	6245

¹⁾ ist die Summe aller Zuzüge in die einzelnen Stadt- und Ortsteile, sowohl aus anderen Stadt- und Ortsteilen von Görlitz als auch von außerhalb des Stadtgebietes.

²⁾ ist die Summe aller Fortzüge aus den einzelnen Stadt- und Ortsteilen, sowohl in andere Stadt- und Ortsteile von Görlitz als auch nach außerhalb des Stadtgebietes.

³⁾ ist die Summe aller Umzüge innerhalb der einzelnen Stadt- und Ortsteile.

Herausgeber: Stadtverwaltung Görlitz, Hauptverwaltung, Kommunale Statistikstelle, Telefon: 03581 671513 oder 671507; Die vollständigen Berichte liegen an den Bürgerinformationen im Rathaus und in der Jägerkaserne aus bzw. können unter http://www.goerlitz.de/Statistische_Zahlen.html eingesehen werden.



Immer aktuell auf
www.goerlitz.de





Beschlüsse des Stadtrates aus der Sitzung vom 26.01.2017

Beschluss-Nr. STR/0284/14-19

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit den Stadtwerken Görlitz ausgehend von den Belieferungsangeboten vom April und Mai 2016 die Konditionen einer Elektroenergieversorgung städtischer Liegenschaften aus so genannten erneuerbaren Quellen zu verhandeln und nach Einigung die entsprechenden Belieferungsverträge abzuschließen. Nach Vollzug ist der Stadtrat zu unterrichten.

Hier gilt es die Variante 1 als Variante mit den Stadtwerken zu prüfen, die in einem Umfang von ca. 300 Euro netto angeboten wurde.

Beschluss-Nr. STR/0291/14-19

1. Der Stadtrat beschließt die energetische Sanierung der Scultetus-Oberschule auf der Schlesischen Straße 50 i. H. v. 1.112.253,44 EUR unter dem Vorbehalt der Bewilligung des bei der SAB am 15.11.2016 eingereichten Fördermittelantrages.
2. Der Stadtrat beschließt einen Eigenmittelvorgriff auf den Haushalt 2017 i. H. v. 762.253,44 EUR.

Beschluss-Nr. STR/0294/14-19

1. Der Stadtrat beschließt nach Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit die Abwägungsergebnisse zum Bebauungsplan Nr. 65 „Wohngebiet am Auenblick“ in Ludwigsdorf, Stadt Görlitz.

Das Amt für Stadtentwicklung wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die Stellungnahmen eingereicht haben, von dem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Der Stadtrat beschließt gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 65 „Wohngebiet am Auenblick“ für die den Geltungsbereich betreffenden Grundstücke gemäß Anlage 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Grünordnungsplan (Teil C).
3. Die Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB wird gebilligt.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für den Bebauungsplan Nr. 65 „Wohngebiet am Auenblick“ die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss-Nr. STR/0296/14-19

1. Der Stadtrat beschließt nach Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Abwägungsergebnisse gemäß Anlage 2 zum Bebauungsplan Nr. 68 „Grenzweg 68-74 - Generationsübergreifendes Wohnen an der Landeskrone“.

Das Amt für Stadtentwicklung wird beauftragt sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen eingereicht haben, von dem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Der Stadtrat beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 68 „Grenzweg 68-74 - Generationsübergreifendes Wohnen an der Landeskrone“ in der Fassung vom 21.11.2016 für die den Geltungsbereich umfassenden Grundstücke der Gemarkung Görlitz, Flur 63, Flurstücke 270/1, 270/2 tlw., 271/1, 271/2 tlw., bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B).

3. Die Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB wird gebilligt.
4. Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss-Nr. STR/0297/14-19

1. Der Stadtrat beschließt die Decklagensanierung der Friedhofsstraße, welche im Zuge des Ausbaus der Rothenburger Straße als Ausweichstrecke genutzt wurde.
2. Der Stadtrat beschließt den Abgang von Ermächtigungen aus Vorjahren im Projekt Stützwand Rothenburger Straße, im Haushaltsjahr 2016, in Höhe von 75.000,00 Euro, die Einstellung dieser Summe im Projekt Friedhofstraße, sowie die Übertragung der Mittel ins Haushaltsjahr 2017.

Beschluss-Nr. STR/0298/14-19

1. Der Stadtrat stimmt der Übertragung des Grundstücks der Gemarkung Görlitz Flur 45 Flurstück 233/2 (Anlage 1A) sowie der in der Anlage 1B gekennzeichneten Teilflächen der Grundstücke der Gemarkung Görlitz Flur 45 Flurstücke 231/2, 232 und 877/2 in das Eigentum der KommWohnen Görlitz GmbH als Sacheinlage zu. Die Lagepläne werden Bestandteil des Beschlusses.
2. Die Übertragung der Grundstücke inkl. darauf befindlicher Anlagegüter erfolgt zum Buchwert zum 01.07.2017. Gleichzeitig gehen alle Rechte und Pflichten der Stadt Görlitz insbesondere Verpflichtungen aus gewährten Städtebaufördermitteln in Verbindung mit den o. g. Grundstücken zu diesem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über. Die Übertragung erfolgt zu Kosten und Lasten der KommWohnen Görlitz GmbH.
3. Für den Fall einer seitens der Gesellschaft geplanten Veräußerung der in Anlage 1 B gekennzeichneten Teilflächen ist zugunsten der Stadt Görlitz eine dinglich gesicherte Rückübertragungsregelung (z. B. Rückauffassungsvormerkung) aufzunehmen, die der Stadt den erneuten Zugriff (Eigentümerstellung) an den besagten Flächen sichert.
4. Der Oberbürgermeister als Vertreter der Stadt Görlitz in der Gesellschafterversammlung der KommWohnen Görlitz GmbH wird beauftragt, der Kapitalerhöhung der Gesellschaft in oben genanntem Sinne zuzustimmen und die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

Beschluss-Nr. STR/0299/14-19

1. Der Beschluss-Nr. STR/0063/14-19 vom 27.11.2014 wird aufgehoben.
2. Der Stadtrat bestellt folgende 11 Stadträte widerruflich als Mitglieder des Technischen Ausschusses sowie 11 Stadträte als deren Stellvertreter:

Mitglieder

1. Herr Andreas Zimmermann (CDU)
2. Herr Wolfgang Freudenberg (BfG)
3. Herr Reinhard Donhauser (CDU)
4. Frau Margit Bätz (DIE LINKE.)
5. Herr Günter Friedrich (BfG)
6. Herr Christian Wiesner (CDU)
7. Herr Gottfried Semmling (Grüne)
8. Herr Thomas Leder (CDU)
9. Herr Andreas Storch (DIE LINKE.)
10. Herr Conrad Jacob (zur Sache! e.V.)
11. Frau Renate Schwarze (SPD)

Stellvertreter

1. Herr Dieter Gleisberg (CDU)
2. Herr Harald Twupack (BfG)
3. Herr Michael Hannich (CDU)
4. Herr Dr. Volker Dähn (DIE LINKE.)
5. Frau Yvonne Reich (BfG)
6. Herr Helmut Goltz (CDU)
7. Herr Wolfgang Kück (BfG)
8. Herr Matthias Urban (CDU)
9. Frau Annett S. Posselt (DIE LINKE.)
10. Herr Joachim Paulick (zur Sache! e.V.)
11. Herr Frank Wittig (FDP)

**Beschluss-Nr: STR/0300/14-19**

1. Der Beschluss STR/0012/14-19 vom 11.09.2014 wird aufgehoben.
2. Der ständige beratende Ausschuss Sport wird neu besetzt. Der Stadtrat bestellt widerruflich folgende fünf Stadträte als Mitglieder sowie fünf Stadträte als deren Stellvertreter:

1. Herr Christian Wiesner	1. Herr Matthias Urban
2. Herr Günter Friedrich	2. Herr Dr. Rolf Weidle
3. Herr Andreas Storch	3. Herr Thorsten Ahrens
4. Frau Cornelia Effenberger	4. Herr Reinhard Donhauser
5. Herr Harald Twupack	5. Frau Yvonne Reich
3. Der Stadtrat beruft widerruflich folgende sachkundige Einwohner
 - Herr Uwe Vüllings
 - Herr Rene Seifert
 - Herr Andreas Hentschel
 als beratende Mitglieder für diesen Ausschuss.

Beschluss-Nr: STR/0301/14-19

1. Der Beschluss STR/0010/14-19 vom 11.09.2014 wird aufgehoben.
2. Der ständige beratende Ausschuss Kultur/Bildung/Soziales/Migration wird neu besetzt. Der Stadtrat bestellt widerruflich folgende fünf Stadträte als Mitglieder sowie fünf Stadträte als deren Stellvertreter:

1. Frau Gabriele Kretschmer	1. Herr Dieter Gleisberg
2. Frau Yvonne Reich	2. Herr Stefan Bley
3. Herr Mirko Schultze	3. Herr Thorsten Ahrens
4. Herr A. Neumann-Nochten	4. Herr Gerd Weise
5. Frau Dr. Ingeborg Weidle	5. Herr Gottfried Semmling
3. Der Stadtrat beruft widerruflich folgende sachkundige Einwohner
 - Herr Hans-Peter Prange
 - Herr Tinko Fritsche-Treffkorn
 - Frau Ulrike Kauf
 als beratende Mitglieder für diesen Ausschuss.

Beschluss-Nr: STR/0302/14-19

1. Der Beschluss STR/0013/14-19 vom 11.09.2014 wird aufgehoben.
2. Der ständige beratende Ausschuss Umwelt/Ordnung wird neu besetzt. Der Stadtrat bestellt widerruflich folgende fünf Stadträte als Mitglieder sowie fünf Stadträte als deren Stellvertreter:

Mitglieder:	Stellvertreter:
1. Herr Matthias Urban	1. Frau Gabriele Kretschmer
2. Herr Stefan Bley	2. Herr Günter Friedrich
3. Herr Dr. V. Dähn	3. Frau Margit Bätz

Beschluss-Nr: STR/0292/14-19

Der Stadtrat beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Görlitz.

Auf Grund der §§ 4 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert

6. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Görlitz**§ 1**

Änderung von Bestimmungen der Friedhofssatzung vom 26.11.1993,
zuletzt geändert mit Satzung vom 03.04.2012:

- | | |
|----------------------------|------------------------------|
| 4. Herr Reinhard Donhauser | 4. Herr Christian Wiesner |
| 5. Herr Gottfried Semmling | 5. Herr Prof. Dr. J. Schulze |
3. Der Stadtrat beruft widerruflich folgende sachkundige Einwohner
 - Herr Tino Güttel
 - Herr Markus Hartung
 - Herr Martin Zien
 als beratende Mitglieder für diesen Ausschuss.

Beschluss-Nr: STR/0303/14-19

1. Der Stadtrat hebt Punkt 3 des Stadtratsbeschlusses STR/0047/14-19 vom 27.11.2014 – Bildung eines ständigen Umlegungsausschusses der Stadt Görlitz auf.
2. Der Stadtrat bestellt folgende Personen als Mitglieder und deren Stellvertreter

1. Herr Reinhard Donhauser	1. Herr Christian Wiesner
2. Herr Gottfried Semmling	2. Herr Wolfgang Kück
3. Herr Wolfgang Doberstein	3. Herr Ralph Paulsen
4. Herr Bernhard Quill	4. Frau Ellen Baer

 des ständigen Umlegungsausschusses der Stadt Görlitz.

Beschluss-Nr: STR/0304/14-19

1. Frau Carolin Mahn-Gauseweg wird als persönliche Stellvertreterin des weiteren Vertreters der Stadt Görlitz in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) abberufen.
2. Der Stadtrat wählt Herrn Dr. Rolf Weidle als persönlichen Stellvertreter des weiteren Vertreters der Stadt Görlitz in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON).

Beschluss-Nr: STR/0305/14-19

1. Frau Carolin Mahn-Gauseweg wird als weitere Vertreterin der Stadt Görlitz in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Flugplatzverwaltung Rothenburg Oberlausitz-Niederschlesien“ abberufen.
2. Der Stadtrat wählt in die Verbandsversammlung des Flugplatzes „Flugplatzverwaltung Rothenburg Oberlausitz-Niederschlesien“ Herrn Günter Friedrich als weiteren Vertreter der Stadt Görlitz.

Beschluss-Nr: STR/0306/14-19

1. Der Stadtrat beschließt den grundhaften Ausbau Helle Gasse / Rosenstraße 1. BA und Rosenstraße 2. BA mit Gesamtkosten in Höhe von 300.000,00 Euro.
2. Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt gemäß Anlage 1.
3. Die benötigten Eigenmittel 2017 i.H.v. 50.000,00 € werden aus der investiven Schlüsselzuweisung 2017 finanziert.

worden ist, in Verbindung mit § 7 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Görlitz in seiner Sitzung am 26.01.2017 die folgende Satzung beschlossen:

(1)

In der Inhaltsübersicht werden die §§ 11, 12, 13, 14, 15, 36 und 37 wie folgt geändert:
 „§ 11 Reihengrabstätten“
 „§ 12 Wahlgrabstätten“



„§ 13 Rechte an Wahlgrabstätten“

„§ 14 Beisetzungsrechte in Wahlgrabstätten“

„§ 15 Verlängerung der Rechte an einer Wahlgrabstätte“

„§ 36 Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften“

„§ 37 Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften“

(2)

§ 4 Satz 1 wird wie folgt geändert: „Die Verwaltung der kommunalen Friedhöfe und des Krematoriums Görlitz obliegt dem städtischen Eigenbetrieb „Städtischer Friedhof Görlitz“.

(3)

In § 5 (2) wird in Satz 1 das Wort „Gräber“ in das Wort „Grabstätten“ geändert und in Satz 3 wird das Wort „Grabstelle“ durch das Wort „Grabstätte“ ersetzt.

(4)

In § 8 (1) und (2) wird jeweils das Wort „Reihengräber“ durch das Wort „Reihengrabstätten“ ersetzt und das Wort „Wahlgräber“ in das Wort „Wahlgrabstätten“ geändert.

(5)

§ 9 (1) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Rechtsanspruch auf Verleihung von Rechten an einer bestimmten Grabstätte oder einer bestimmten Grabanlage oder auf eine unveränderte Gestaltung der Umgebung der gewählten Grabstätte besteht nicht.“

(6)

In § 9 (2) Satz 2 wird das Wort „Wahlgräbern“ durch das Wort „Wahlgrabstätten“ ersetzt.

(7)

In § 10 wird Absatz 2 ersatzlos gestrichen. Die Absatzbezeichnung „(1)“ entfällt.

(8)

§ 11 erhält die Überschrift „Reihengrabstätten“.

(9)

In § 11 (1) wird das Wort „Reihengräbern“ in das Wort „Reihengrabstätten“ geändert.

(10)

§ 11 (2) wird wie folgt gefasst:

„(2) In einer Reihengrabstätte für Erdbestattung darf nur ein Sarg, in einer Reihengrabstätte für Urnenbeisetzung darf nur eine Urne beigesetzt werden.“

(11)

In § 11 (3) wird in Satz 1 das Wort „Reihengräber“ in das Wort „Reihengrabstätten“ geändert.

(12)

In § 11 (4) wird das Wort „Grabstelle“ in das Wort „Grabstätte“ geändert.

(13)

§ 12 erhält die Überschrift „Wahlgrabstätten“.

(14)

§ 12 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Wahlgrabstätte kann in der Regel durch den Erwerber ausgewählt werden. Sie kann aus mehreren Grabeinheiten bestehen. Als Wahlgrabstätten gelten auch die Themengrabstätten, die

Grabstätten mit dem Recht auf Beisetzung von Grabbeigaben und die Grabstätten in und an den Terrassenwänden im Urnenhain.

(2) Mauergrabstätten werden an Nutzungsberechtigte als Grabstätten für Erdbestattungen vergeben. Eine Mauergrabstätte besteht aus 2 Grabeinheiten für Erdbestattung.

(3) In jeder Wahlgrabstätte können mehrere Beisetzungen erfolgen.

(4) In einer Grabeinheit für Erdbestattung dürfen im Rahmen des Nutzungsrechtes 1 Sarg und 2 Urnen beigesetzt werden.

(5) In einer 2-stelligen Urnenwahlgrabstätte dürfen 2 Urnen, in einer 4-stelligen Urnenwahlgrabstätte 4 Urnen beigesetzt werden. Urnenwahlgrabstätten, deren Nutzungsrechte vor Inkrafttreten der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (14.04.1999) bestanden, haben bezüglich der möglichen Urnenbeisetzungen Bestandsschutz.

(6) Themengrabanlagen bestehen aus mehreren Wahlgrabstätten zur Beisetzung von jeweils zwei Urnen. Ziel dieser Anlagen ist die themenbezogene Gestaltung mehrerer Grabstätten durch Grabmal und Bepflanzung mit der Verpflichtung für den Nutzungsberechtigten

a) zum Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages über die gesamte Nutzungszeit und

b) zum Abschluss eines Kaufvertrages mit dem Steinmetz (so-

weit ein Grabmal bereits auf dem Grab vorhanden ist).

Der Abschluss beider Verträge ist rechtzeitig vor der Urnenbeisetzung nachzuweisen. Andernfalls muss die Urnenbeisetzung zurückgestellt werden, bis der entsprechende Nachweis erfolgt. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ist entsprechend zu verfahren. Einzelheiten legt die Friedhofsverwaltung fest.

(7) Wahlgrabstätten mit dem Recht auf Beisetzung von Grabbeigaben werden in einem separaten Grabfeld ausgewiesen und nur dort angeboten. Die Beisetzung von Grabbeigaben ist durch den Nutzungsberechtigten zu beantragen und erfolgt grundsätzlich durch die Mitarbeiter des Friedhofes. Grabbeigaben können auch Tiersaschen in entsprechenden Urnen sein, jedoch keine toten Tierkörper. Verwaltungsaufwand und Vorgang der Beigabe sind gebührenpflichtig. Ein Grab ist jeweils für zwei Urnen und zwei Grabbeigaben vorgesehen. Die Reihenfolge bei der Beisetzung von Urnen oder Grabbeigaben ist unerheblich. Für zu errichtende Grabmale gelten die Regeln dieser Satzung.

(8) An den Terrassenwänden im Urnenhain stehen Urnenwahlgrabstätten zur möglichen Beisetzung von jeweils zwei Urnen in begrenzter Anzahl zur Verfügung. Sie gelten als pflegevereinfacht. Ein Nutzungsrecht kann nur vergeben werden, solange freie Grabstätten verfügbar sind. Auf Veranlassung des Nutzungsberechtigten kann die Einzelgrabstätte mit einer Namensplatte versehen werden. Einzelheiten legt die Friedhofsverwaltung fest.

(9) Sowohl Mauergrabstätten als auch Grabstätten in Grabfeldern können durch die Verwaltung als Gemeinschaftsgrabanlage angeboten werden. Die Anzahl der dann möglichen Beisetzungen legt die Friedhofsverwaltung fest.“

(15)

§ 13 erhält die Überschrift „Rechte an Wahlgrabstätten“.

(16)

In § 13 (1) werden zweimal die Wörter „ein Wahlgrab“ in die Wörter „eine Wahlgrabstätte“ geändert.



- (17)
In § 13 (2) werden in Satz 1 die Wörter „einem Wahlgrab“ durch die Wörter „einer Wahlgrabstätte“ ersetzt. In Satz 2 wird zweimal das Wort „Grabstelle“ in „Grabstätte“ geändert.
- (18)
In § 13 (6) wird in Satz 1 und 3 das Wort „Grabstelle“ durch das Wort „Grabstätte“ ersetzt.
- (19)
§ 14 erhält die Überschrift „Beisetzungsrechte in Wahlgrabstätten“.
- (20)
§ 15 erhält die Überschrift „Verlängerung der Rechte an einer Wahlgrabstätte“.
- (21)
In § 15 (2) wird in Satz 1 das Wort „Grabstellen“ durch das Wort „Grabeinheiten“ ersetzt.
- (22)
In § 16 werden die Wörter „am Wahlgrab“ in die Wörter „an einer Wahlgrabstätte“ geändert.
- (23)
In § 18 (1) wird in Satz 1 das Wort „Paargräbern“ in das Wort „Paargrabstätten“ geändert.
- (24)
In § 18 (2) wird in Satz 1 das Wort „Baumgräber“ in das Wort „Baumgrabstätten“ und in Satz 3 das Wort „Grabstellen“ in das Wort „Grabstätten“ geändert.
- (25)
In § 18 (3) wird in Satz 1 das Wort „Paargräbern“ in das Wort „Paargrabstätten“ geändert und in Satz 4 werden die Wörter „einer Grabstelle“ durch die Wörter „einer Grabstätte“ ersetzt.
- (26)
In § 18 (4) wird in Satz 1 das Wort „Paargräber“ durch das Wort „Paargrabstätten“ ersetzt.
- (27)
In § 19 (1) wird das Wort „Tage“ in das Wort „Arbeitstage“ geändert.
- (28)
In § 24 (1) wird das Wort „Grabstelle“ durch das Wort „Grabstätte“ ersetzt.
- (29)
In § 24 (4) werden in Satz 1 die Wörter „im Reihengrab“ in die Wörter „in einer Reihengrabstätte“ geändert. Im Satz 2 werden die Wörter „in einem Reihengrab“ durch die Wörter „in einer Reihengrabstätte“ ersetzt.
- (30)
In § 25 (4) wird das Wort „Wahlgrabstellen“ in das Wort „Wahlgrabstätten“ geändert.
- (31)
In § 26 (2) werden in Satz 1 die Wörter „Reihengräber und Wahlgräber“ in die Wörter „Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten“ geändert. In Satz 3 werden die Wörter „in einem Reihengrab“ durch die Wörter „in einer Reihengrabstätte“ ersetzt.
- (32)
In § 26 (3) wird das Wort „Gräber“ in das Wort „Grabstätten“ geändert.
- (33)
In § 27 wird der Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Für Grabstätten in solchen Abteilungen gelten zusätzliche Gestaltungsvorschriften.“
- (34)
In § 28 wird in Satz 3 das Wort „Paargräbern“ in das Wort „Paargrabstätten“ geändert.
Die Sätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung: „Für Baumgrabstätten gilt § 18 (2). Für Paargrabstätten gelten § 18 (3) und (4).“
- (35)
§ 29 (4) erhält folgende Fassung: „Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt im Boden nicht zu gefährden, muss der natürliche Zutritt von Wasser und Sauerstoff auf mindestens der Hälfte der Grabfläche möglich sein.“
- (36)
In § 30 (4) wird in Satz 2 das Wort „Gräber“ in das Wort „Grabstätten“ geändert.
- (37)
In § 31 (2) wird in Satz 1 das Wort „Gräber“ in das Wort „Grabstätten“ geändert.
- (38)
§ 32 (1) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Verantwortlich hierfür ist bei Reihen- und Wahlgrabstätten sowie bei Paargrabstätten der Nutzungsberechtigte.“
- (39)
In § 32 (4) wird folgender Satz 2 angefügt: „Kommt es zwischen dem Nutzungsberechtigten und Verwaltung nicht zu einer Einigung, sind dort weitere Bestattungen abzulehnen.“
- (40)
In § 34 (2) werden folgende Worte geändert:
- in Buchstabe a) „Reihengräbern“ in „Reihengrabstätten“
- in Buchstabe b) „Wahlgräbern“ in „Wahlgrabstätten“
- in Buchstabe c) „Paargräbern“ in „Paargrabstätten“.
- (41)
In § 34 (3) wird in Satz 2 das Wort „Gräber“ in das Wort „Grabstätten“ geändert.
- (42)
§ 36 erhält die Überschrift „Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften“.
- (43)
In § 38 (2) werden die Wörter „Reihen- und Wahlgräbern“ in die Wörter „Reihen- und Wahlgrabstätten“ geändert.
- (44)
§ 39 (1) erhält folgende Fassung: „Für die Beseitigung der bei Trauerfeier oder Beisetzung niedergelegten Kränze, Gebinde etc. ist bei Reihen- oder Wahlgrabstätten sowie bei Paargrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.“
- (45)
§ 45 (6) erhält folgende Fassung:



„Ungeachtet § 44 (2) c) dürfen Dienstleistungserbringer ihre Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der Öffnungszeiten, § 43 (1), ausführen. In den Fällen des § 43 (2) sind derartige Arbeiten ganz untersagt.“

(46)

In § 45 (8) wird das Wort „Grabstelle“ in das Wort „Grabstätte“ geändert.

(47)

In § 47 (1) wird ein neuer Buchstabe a) eingefügt: „a) entgegen § 34 (1) ein Grabmal ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt;“

Die bisherigen Buchstaben a) bis m) werden zu den Buchstaben b) bis n).

Im geänderten Buchstaben d) wird der Verweis „§ 43“ in „§ 43 (2)“ geändert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Görlitz, 27.01.2017

Siegfried Deinege
Oberbürgermeister

Friedhofssatzung der Stadt Görlitz in der ab 22.02.2017 geltenden Fassung

Die nachstehende Fassung berücksichtigt:

1. die Friedhofssatzung der Stadt Görlitz vom 26. November 1993 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 09 vom 29.03.1994);
2. die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Görlitz vom 30. März 1999 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 08 vom 13.04.1999);
3. die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Görlitz vom 25. Juni 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 14 vom 13.07.2004);
4. die 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Görlitz vom 20. Juli 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 16 vom 31.07.2007);
5. die 4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Görlitz vom 29. Januar 2010 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 03 vom 16.02.2010);
6. die 5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Görlitz vom 03. April 2012 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 9 vom 24.04.2012);
7. die 6. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Görlitz vom 27.01.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 2 vom 21.02.2017).

Inhaltsübersicht

I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Grundregel
- § 2 Bestattungspflicht
- § 3 Geltungsbereich der Satzung
- § 4 Trägerschaft
- § 5 Friedhofszweck
- § 6 Einschränkungen der Benutzung, Schließung und Entwidmung
- § 7 Gebührenpflicht

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

II Rechte an Grabstätten

- § 8 Arten von Grabstätten
- § 9 Allgemeines über Rechte an Grabstätten
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Reihengrabstätten
- § 12 Wahlgrabstätten
- § 13 Rechte an Wahlgrabstätten
- § 14 Beisetzungsrechte in Wahlgrabstätten
- § 15 Verlängerung der Rechte an einer Wahlgrabstätte
- § 16 Antragsfristen für die Verlängerung von Grabrechten
- § 17 Verfügungsrecht der Stadt nach Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeiten
- § 18 Gemeinschaftsanlagen

III Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 19 Anmeldung und Terminbestimmung
- § 20 Annahme von Verstorbenen
- § 21 Säрге und Urnen
- § 22 Leichenhallen
- § 23 Trauerfeier
- § 24 Beisetzung
- § 25 Ausbettung und Umbettung

IV Gestaltung der Grabstätten

- § 26 Wahlmöglichkeit der Gestaltung
- § 27 Historische Abteilungen
- § 28 Gemeinschaftsanlagen mit besonderer Gestaltung
- § 29 Grabmale und bauliche Anlagen
- § 30 Genehmigung
- § 31 Anlieferung von Grabmalen, Fundamentierung, Befestigung
- § 32 Erhaltungspflicht
- § 33 entfällt



- § 34 Entfernung von Grabmalen
- § 35 Schutz besonders wertvoller Grabmale und Grabumfassungen
- § 36 Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 37 Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 38 Pflegepflicht
- § 39 Beginn der Pflege
- § 40 Unvorschriftsmäßige Anlagen
- § 41 Ungepflegte Grabstätten
- § 42 Dauergewächse und Ersatzpflicht

V Ordnung auf dem Friedhof

- § 43 Öffnungszeiten
- § 44 Ordnungsvorschriften
- § 45 Rechte und Pflichten für die Arbeit von Dienstleistungserbringern
- § 46 entfällt
- § 47 Ordnungswidrigkeiten

VI Haftung

- § 48 Haftungsausschluss

VII Schlussbestimmungen

- § 49 Alte Rechte
- § 50 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundregel

(1) Mit Leichen und Aschenresten darf nur so verfahren werden, dass die Würde des Verstorbenen nicht verletzt wird.

(2) Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gefährdet werden. Insbesondere ist auf das sittliche Empfinden der Allgemeinheit Rücksicht zu nehmen und darauf zu achten, dass die Gesundheit von Personen nicht gefährdet und die Strafrechtspflege nicht beeinträchtigt wird.

§ 2 Bestattungspflicht

Innerhalb des Stadtgebietes müssen Verstorbene grundsätzlich auf den kommunalen oder den zugelassenen nichtkommunalen Friedhöfen bestattet werden.

§ 3 Geltungsbereich der Satzung

Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Stadtgebiet befindlichen kommunalen Friedhöfe.

§ 4 Trägerschaft

Die Verwaltung der kommunalen Friedhöfe und des Krematoriums Görlitz obliegt dem städtischen Eigenbetrieb „Städtischer Friedhof Görlitz“. Im nachfolgenden Text werden der Friedhof bzw. die Friedhofsverwaltung als verantwortliche Institution genannt.

§ 5 Friedhofszweck

(1) Die kommunalen Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt Görlitz. Sie sind eine öffentliche Einrichtung im Sinne der Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung und Pflege der Grabstätten im Andenken an die Verstorbenen. Auf dem Friedhof werden diejenigen Personen bestattet, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Görlitz waren oder innerhalb des Gebietes der Stadt Görlitz verstorben sind oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben. Es können auch Verstorbene bestattet werden, für die obige Bestimmungen nicht zutreffen, wenn durch geeignete Vorsorge sichergestellt ist, dass alle Verpflichtungen während der Nutzungszeit der Grabstätte abgesichert sind. Die Zustimmung erteilt die Friedhofsverwaltung.

§ 6 Einschränkung der Benutzung, Schließung und Entwidmung

(1) Soweit öffentliche Interessen oder sonstige wichtige Gründe es zwingend erforderlich machen, können Friedhöfe oder Friedhofsteile in ihrer Benutzung eingeschränkt, geschlossen oder entwidmet werden. Diese Maßnahmen werden öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Friedhofsverwaltung hat jederzeit das Recht zur Ausführung dringend erforderlicher Anlagen und Bauten oder zur Erreichung von anderen, dem öffentlichen Interesse und/oder der Anstalt dienenden Zwecken, Gräber und Grabstätten beseitigen zu lassen.

(3) Jeder Friedhof oder Teil eines Friedhofes kann für weitere Beisetzungen geschlossen werden, soweit Beisetzungsrechte an Grabstätten nicht mehr bestehen. Ein geschlossener Friedhof oder Friedhofsteil darf grundsätzlich erst dann entwidmet werden, wenn alle Ruhezeiten abgelaufen sind.

(4) Soweit Rechte an Grabstätten noch bestehen oder Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, kann ein Friedhof oder Teil eines Friedhofes geschlossen oder entwidmet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist. In diesem Falle ist die Verwaltung berechtigt, bestehende Rechte an Grabstätten aufzuheben, und verpflichtet, den Betroffenen nach Anhörung die aufgehobenen Rechte an einer anderen, gleichwertigen Grabstätte zu verleihen. Soweit Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, hat die Verwaltung die Leichen- oder Aschenreste der Verstorbenen kostenlos umzubetten und das Zubehör der Grabstätte nach Anhörung des Gestaltungs- oder Pflegeberechtigten kostenlos zu verlegen.

§ 7 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben.

II. Rechte an Grabstätten

§ 8 Arten von Grabstätten

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen auf dem Städtischen Friedhof zur Verfügung:

- | | |
|-------------------------|------------------------|
| 1. Reihengrabstätten | a) für Erdbestattung |
| | b) für Urnenbeisetzung |
| 2. Wahlgrabstätten | a) für Erdbestattung |
| | b) für Urnenbeisetzung |
| 3. Gemeinschaftsanlagen | für Urnenbeisetzung |
| 4. Ehrengrabstätten | |

(2) Folgende Arten von Grabstätten stehen auf dem Friedhof Hagenwerder zur Verfügung:



1. Reihengrabstätten für Erdbestattung
2. Wahlgrabstätten
 - a) für Erdbestattung
 - b) für Urnenbeisetzung
3. Gemeinschaftsanlagen für Urnenbeisetzung

§ 9 Allgemeines über Rechte an Grabstätten

(1) Rechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung verliehen werden und sind öffentlich-rechtlicher Natur. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung von Rechten an einer bestimmten Grabstätte oder einer bestimmten Grabanlage oder auf eine unveränderte Gestaltung der Umgebung der gewählten Grabstätte besteht nicht.

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur nach einem Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Verwaltung Ausnahmen zulassen.

(3) Folgende Rechte an Grabstätten können verliehen werden:

- a) Nutzungsrecht: das Recht, über Beisetzungen zu bestimmen,
- b) Beisetzungsrecht: das Recht, beigesetzt zu werden,
- c) Gestaltungsrecht: das Recht, über die Gestaltung einer Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden,
- d) Pflegerecht: das Recht, über die Pflege einer Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden.

(4) Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen der Stadt Görlitz.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für Erdbestattungen | 25 Jahre |
| | Ausnahme fehl- und totgeborene Kinder, sowie Kinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres | 10 Jahre |
| b) | für Urnen | 20 Jahre |
| | Ausnahme fehl- und totgeborene Kinder, sowie Kinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres | 10 Jahre |

§ 11 Reihengrabstätten

(1) Beisetzungen in Reihengrabstätten erfolgen an der von der Friedhofsverwaltung jeweils bestimmten Stelle, und zwar in der Regel der Reihe nach nebeneinander.

(2) In einer Reihengrabstätte für Erdbestattung darf nur ein Sarg, in einer Reihengrabstätte für Urnenbeisetzung darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeiten aller Erstbelegungen im Grabfeld bzw. in einem festgelegten Teilstück eines Grabfeldes werden Reihengrabstätten eingeebnet und bei Bedarf für eine neue Verwendung vorbereitet. Dies wird vorher öffentlich bekannt gemacht.

(4) Soll nach Ablauf der Ruhezeit der Bestattung vorzeitig auf den Erhalt der Grabstätte bis zur Einebnung des Gesamtgrab-

feldes verzichtet werden, so findet hierauf § 13 (5) entsprechend Anwendung.

§ 12 Wahlgrabstätten

(1) Eine Wahlgrabstätte kann in der Regel durch den Erwerber ausgewählt werden. Sie kann aus mehreren Grabeinheiten bestehen. Als Wahlgrabstätten gelten auch die Themengrabstätten, die Grabstätten mit dem Recht auf Beisetzung von Grabbeigaben und die Grabstätten in und an den Terrassenwänden im Urnenhain.

(2) Mauergrabstätten werden an Nutzungsberechtigte als Grabstätten für Erdbestattungen vergeben. Eine Mauergrabstätte besteht aus 2 Grabeinheiten für Erdbestattung.

(3) In jeder Wahlgrabstätte können mehrere Beisetzungen erfolgen.

(4) In einer Grabeinheit für Erdbestattung dürfen im Rahmen des Nutzungsrechtes 1 Sarg und 2 Urnen beigesetzt werden.

(5) In einer 2-stelligen Urnenwahlgrabstätte dürfen 2 Urnen, in einer 4-stelligen Urnenwahlgrabstätte 4 Urnen beigesetzt werden. Urnenwahlgrabstätten, deren Nutzungsrechte vor Inkrafttreten der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (14.04.1999) bestanden, haben bezüglich der möglichen Urnenbeisetzungen Bestandsschutz.

(6) Themengrabanlagen bestehen aus mehreren Wahlgrabstätten zur Beisetzung von jeweils zwei Urnen. Ziel dieser Anlagen ist die themenbezogene Gestaltung mehrerer Grabstätten durch Grabmal und Bepflanzung mit der Verpflichtung für den Nutzungsberechtigten

- a) zum Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages über die gesamte Nutzungszeit und
- b) zum Abschluss eines Kaufvertrages mit dem Steinmetz (so weit ein Grabmal bereits auf dem Grab vorhanden ist).

Der Abschluss beider Verträge ist rechtzeitig vor der Urnenbeisetzung nachzuweisen. Andernfalls muss die Urnenbeisetzung zurückgestellt werden, bis der entsprechende Nachweis erfolgt. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ist entsprechend zu verfahren. Einzelheiten legt die Friedhofsverwaltung fest.

(7) Wahlgrabstätten mit dem Recht auf Beisetzung von Grabbeigaben werden in einem separaten Grabfeld ausgewiesen und nur dort angeboten. Die Beisetzung von Grabbeigaben ist durch den Nutzungsberechtigten zu beantragen und erfolgt grundsätzlich durch die Mitarbeiter des Friedhofes. Grabbeigaben können auch Tierschen in entsprechenden Urnen sein, jedoch keine toten Tierkörper. Verwaltungsaufwand und Vorgang der Beigabe sind gebührenpflichtig. Ein Grab ist jeweils für zwei Urnen und zwei Grabbeigaben vorgesehen. Die Reihenfolge bei der Beisetzung von Urnen oder Grabbeigaben ist unerheblich. Für zu errichtende Grabmale gelten die Regeln dieser Satzung.

(8) An den Terrassenwänden im Urnenhain stehen Urnenwahlgrabstätten zur möglichen Beisetzung von jeweils zwei Urnen in begrenzter Anzahl zur Verfügung. Sie gelten als pflegevereinfacht. Ein Nutzungsrecht kann nur vergeben werden, solange freie Grabstätten verfügbar sind. Auf Veranlassung des Nutzungsberechtigten kann die Einzelgrabstätte mit einer Namensplatte versehen werden. Einzelheiten legt die Friedhofsverwaltung fest.

(9) Sowohl Mauergrabstätten als auch Grabstätten in Grabfeldern können durch die Verwaltung als Gemeinschaftsgrabanlage angeboten werden. Die Anzahl der dann möglichen Beisetzungen legt die Friedhofsverwaltung fest.



§ 13 Rechte an Wahlgrabstätten

(1) Die Nutzungszeit beträgt für

eine Wahlgrabstätte Erdbestattung	25 Jahre,
eine Wahlgrabstätte Urnenbeisetzung	25 Jahre.

Mit jeder Beisetzung ist das Nutzungsrecht so zu verlängern, dass die volle Ruhezeit gewährleistet ist.

(2) Der Erwerber von Rechten an einer Wahlgrabstätte ist Nutzungsberechtigter. Er kann seine Rechte mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung einem beisetzungsberechtigten Angehörigen übertragen oder - bei einer Grabstätte ohne zu berücksichtigende Ruhezeit bzw. einer nicht belegten Grabstätte - der Friedhofsverwaltung gegenüber auf die Rechte verzichten. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Gebühren besteht in diesem Fall nicht. Wohnungswechsel sowie Namenswechsel des Nutzungsberechtigten sind in der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Kosten für den anfallenden Verwaltungsaufwand bei notwendigen Nachforschungen durch die Friedhofsverwaltung können mittels Gebührenbescheid geltend gemacht werden.

(3) Verstirbt der Nutzungsberechtigte ohne Regelung gemäß Abs. 2 Satz 2, so kann gegenüber der Friedhofsverwaltung als neuer Nutzungsberechtigter eingetragen werden:

1. der Ehegatte,
2. in vorgegebener Reihenfolge
Kinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Urenkel,
3. die Ehegatten der unter 2. genannten Personen.

Stehen mehrere Personen im gleichen Range, so haben sie der Friedhofsverwaltung einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Sind Angehörige nach vorstehender Regelung nicht vorhanden oder nicht bereit, können für die Verfügungsbefugnis auch andere Angehörige nach der Erbfolge des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung benannt werden. Kommt unter den nach diesem Absatz Berechtigten keine Einigung zustande, kann die Friedhofsverwaltung weitere Beisetzungen ablehnen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann die Eintragung eines neuen Nutzungsberechtigten nach Abs. 2 und 3 verweigern, wenn damit gegen die guten Sitten verstoßen wird.

(5) Soll nach Ablauf der Ruhezeiten aller Bestattungen vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet werden, so ist der Verzicht schriftlich durch den Nutzungsberechtigten unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Monatsende zu erklären. Die Einzelheiten zur Beräumung sind einvernehmlich zu regeln. Die jeweiligen Gebühren werden gemäß Gebührensatzung erhoben. Kommt eine einvernehmliche Regelung nach Satz 2 innerhalb von 14 Tagen nach Verzichtserklärung nicht zustande, so ist diese Erklärung unwirksam.

(6) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten zu beräumen. Absatz 5 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden. Nach Ablauf eines Jahres ab dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten selbst zu beräumen.

§ 14 Beisetzungsrechte in Wahlgrabstätten

(1) Der Nutzungsberechtigte kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung bestimmen, welche der in

§ 13 (3) genannten Angehörigen nicht und welche Personen darüber hinaus beisetzungsberechtigt sind. Das Beisetzungrecht des Ehegatten eines bereits beigesetzten Verstorbenen darf nicht nachträglich ausgeschlossen werden.

(2) Erklärungen des Nutzungsberechtigten können vom nachfolgenden Nutzungsberechtigten während der ihm überlassenen Nutzungszeit nicht aufgehoben werden.

(3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 15 Verlängerung der Rechte an einer Wahlgrabstätte

(1) Ist die Nutzungszeit abgelaufen, kann das Nutzungsrecht für eine neue Nutzungszeit bis maximal 25 Jahre erworben werden (§ 13 (1)). Wird die Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht innerhalb des Zeitraumes gemäß § 16 beantragt, so verlängert sich das Nutzungsrecht stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr. Die Gebühr gemäß Satzung wird per Bescheid erhoben. Nutzungsberechtigte können auch eine jährliche Verlängerung beantragen. Die Erhebung der zugehörigen Gebühren kann dann zusammen mit der Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr erfolgen. Auf die Ausstellung von Urkunden zur Verlängerung des Rechts wird in den Fällen der jährlichen Verlängerung verzichtet, es sei denn, der Nutzungsberechtigte wünscht die jährliche Ausstellung. Dies ist gebührenpflichtig.

(2) Die Rechte können nur für die ganze Grabstätte, nicht für einzelne Grabinheiten, erneuert werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Rechte besteht nicht.

§ 16 Antragsfristen für die Verlängerung von Grabrechten

Anträge auf Verlängerung oder Verzicht der Rechte an einer Wahlgrabstätte können frühestens 3 Monate vor und müssen bis spätestens 3 Monate nach Ablauf der Nutzungsrechte in der Friedhofsverwaltung gestellt werden. Erfolgt keine Antragstellung, gilt § 15 (1).

§ 17 Verfügungsrecht der Stadt nach Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeiten

Wird nach Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeiten auf die Verlängerung der Rechte nach §§ 15 und 16 verzichtet, so kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte verfügen.

§ 18 Gemeinschaftsanlagen

(1) In einer Gemeinschaftsanlage, außer Paargrabstätten, werden Rechte nach § 9 (3) nicht verliehen. Eine Beisetzung findet dort nur statt, wenn sie dem Wunsch der/des Verstorbenen entspricht. Soll eine Urne beigesetzt werden, die vorher bereits an anderer Stelle beigesetzt war, so ist sie zu behandeln wie jede Urne nach aktuellem Sterbefall. Die zu entrichtende Gebühr gilt gemäß Gebührensatzung für 20 Jahre. Eine Verkürzung der Nutzungszeit wegen bereits abgelaufener Jahre der Ruhezeit ist nicht möglich.

(2) Baumgrabstätten werden angeboten, um dem besonderen Bedürfnis der Übergabe einer Urne an die Natur zu entsprechen. Durch die Friedhofsverwaltung wird ein einfaches Namensschild am Baum befestigt. Die Einrichtung von Grabstätten, dauerhaften Blumenablageplätzen oder das Aufstellen von Grabkennzeichen ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Entfernung vorgenommen werden.



(3) Paargrabanlagen bestehen aus mehreren Paargrabstätten. Derartige Anlagen können an verschiedenen Orten des Friedhofes eingerichtet sein, so an Bäumen oder Friedhofsmauern. Soweit vorhanden, kann beides parallel angeboten werden. Es besteht kein Anspruch auf Vergabe einer Grabstätte in einer bestimmten Grabanlage sowie vollständige oder zügige Belegung der einzelnen Anlage. Sofern eine konkret gewünschte Anlagenart nicht zur Vergabe vorbereitet ist, steht sie nicht zur Verfügung.

(4) Einzelne Paargrabstätten werden an Nutzungsberechtigte zur Beisetzung von maximal zwei Urnen für die Zeit von 20 Jahren verliehen. Zum Zeitpunkt der Beisetzung der zweiten Urne ist das Nutzungsrecht gemäß § 13 (1) Satz 2 zu verlängern. Bis zur Beisetzung einer zweiten Urne sind Friedhofsunterhaltungsgebühren jährlich zu entrichten, danach kann die Verwaltung eine hiervon abweichende Fälligkeitsbestimmung auf Antrag hin treffen. Der Nutzungsberechtigte kann die Fläche zwischen Einfassung und Liegestein selbst bepflanzen und pflegen. Wird das Recht auf Beisetzung einer zweiten Urne nicht innerhalb von 20 Jahren in Anspruch genommen, so gilt es als verwirkt. § 13 (5) und (6) finden entsprechende Anwendung.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 19 Anmeldung und Terminbestimmung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der Bestattungsunterlagen mindestens zwei Arbeitstage vor dem Bestattungstermin anzumelden.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit dem Auftraggeber der Bestattung den Zeitpunkt der Trauerfeier/der Beisetzung fest.

(3) Die Festlegung des Beisetzungstermins für eine von auswärts angeforderte Urne sollte erst nach Eingang der Urne erfolgen.

(4) Wird von Angehörigen gewünscht, dass sowohl Trauerfeier am Sarg als auch Urnenbeisetzung an einem Tag ausgeführt werden, so kann die Friedhofsverwaltung dies ablehnen, wenn Entsprechendes tatsächlich oder rechtlich nicht realisierbar ist.

§ 20 Annahme von Verstorbenen

(1) Verstorbene müssen ordnungsgemäß eingesargt sein. Für Desinfektion, Konservierung etc. dürfen nur Stoffe verwendet werden, die bei Erdbestattung oder Einäscherung unbedenklich sind. Es gilt die VDI 3891.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort dauerhaft zu schließen. An nach sonstigen Rechtsvorschriften meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbene müssen sofort in dauernd geschlossenen und entsprechend gekennzeichneten Särgen in die Leichenhalle gebracht werden.

(3) Die Bekleidung der Verstorbenen muss aus vergänglichen Stoffen bestehen, die bei Abbau oder bei der Einäscherung keine umweltbelastenden Stoffe freisetzen.

(4) Wertgegenstände sollen den Verstorbenen nicht mitgegeben werden. Sie sind vor Einlieferung in die Leichenhalle von Angehörigen oder beauftragten Personen zu entnehmen. Beigaben, die bei dem Verstorbenen verbleiben, sollen den Vorschriften nach Absätzen (1) und (3) entsprechen. Der Friedhof haftet nicht für Wertgegenstände oder Sargbeigaben.

§ 21 Särge und Urnen

(1) Särge müssen aus festem, verrottbarem, umweltverträglichem Material bestehen und gut abgedichtet sein, so dass jedes Durchsickern von Flüssigkeiten ausgeschlossen ist. Der Boden ist mit einer 5 - 10 cm hohen Schicht aufsaugender, verrottbarer Stoffe zu bedecken. Für Bestattungen in Grüften dürfen nur besonders geeignete Särge, die keine Zersetzungsstoffe austreten lassen, verwendet und zugelassen werden. Särge für Erdbestattungen müssen innerhalb der Ruhezeit entsprechend § 10 verrotten.

(2) Särge für Erdbestattung sollen nicht länger als 2,05 m, nicht breiter als 0,75 m und nicht höher als 0,70 m sein. Für größere Särge wird eine höhere Beisetzungsgebühr erhoben.

(3) Särge, Sargausstattungen und Sterbewäsche für Feuerbestattung müssen den Vorschriften der VDI 3891 entsprechen. Insbesondere müssen Särge aus Vollholz hergestellt sein. Andere Werkstoffe sind nur zulässig, wenn durch Sachverständigengutachten die Gleichwertigkeit hinsichtlich Emission luftfremder Stoffe, Ascherückständen und allgemeiner Eignungsvoraussetzungen (einschließlich gleicher Einäscherungsbedingungen) nachgewiesen wird. In den Sargwerkstoffen dürfen Imprägnierstoffe, Holzschutzmittel und halogen-organische Verbindungen nicht vorkommen. Das Material kann naturbelassen, gestrichen, lackiert oder beschichtet sowie verleimt sein. Den Anstrichstoffen, Lacken, Beschichtungen und Klebstoffen dürfen keine schwermetallhaltigen Zusatzstoffe beigesetzt sein. Vom Bestatter kann für verwendete Artikel eine Unbedenklichkeitserklärung gefordert werden. Die Maße für Feuerbestattungssärge gelten analog denen für Erdbestattung.

(4) Urnen (Aschekapseln) stellt die Friedhofsverwaltung zur Verfügung. Die Angehörigen sind berechtigt, Schmuckurnen bis zu einer Größe von 20 cm x 30 cm und bis zu einem Gewicht von 1,5 kg zu verwenden. Für größere/schwerere Schmuckurnen wird eine höhere Beisetzungsgebühr erhoben. Die Urne zur Beisetzung der Asche eines Verstorbenen muss innerhalb der Ruhefrist umweltgerecht abbaubar sein. Gleiches gilt für Schmuckurnen.

(5) Särge und Urnen, einschließlich Schmuckurnen die nicht der VDI-Richtlinie 3891 bzw. den Vorschriften dieser Satzung entsprechen, können von der Friedhofsverwaltung zurückgewiesen werden. Für Einäscherungssärge wird der Nachweis über die Einhaltung der VDI-Richtlinie durch Kennzeichnung erbracht. Aus dem Nachweis am Sarg soll der verantwortliche Hersteller erkennbar sein.

§ 22 Leichenhallen

(1) Nach Einlieferung werden Särge bis zur Bestattung in Kühlzellen eingestellt. Für das vorübergehende Einstellen eines Sarges bis zur Überführung auf einen anderen Friedhof kann eine Kühlzelle in der Alten Feierhalle genutzt werden.

(2) Ein Sarg kann auf Wunsch des Auftraggebers der Bestattung zur Abschiednahme im Verabschiedungsraum durch das Friedhofspersonal geöffnet werden. Hierfür bedarf es der Terminabsprache; mehrere Termine sind möglich.

(3) Besonders gekennzeichnete Särge (§ 20 (2)) werden nicht mehr geöffnet.

(4) Verstorbene, bei denen die Bestattungsfrist nach § 19 Sächs-BestG überschritten wird, werden in der Tiefkühlzelle gelagert.



§ 23 Trauerfeiern

(1) Trauerzeremonien können in einem der Feierräume oder am Grab durchgeführt werden. Trauerfeiern können auch in dafür geeigneten Freianlagen auf dem Friedhof durchgeführt werden. Konkretes ist mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren. Die Gebühren werden nach Aufwand berechnet. Für Trauerzeremonien, die länger als die übliche Zeit (30 Minuten) dauern, kann ein Aufschlag erhoben werden.

(2) Die für die Gestaltung einer Trauerzeremonie erforderliche Ausstattung stellt der Friedhof zur Verfügung.

(3) Der Auftraggeber einer Bestattung ist dafür verantwortlich, dass die Empfindungen anderer durch Reden oder Darbietungen, auch Musik, während der Trauerzeremonie nicht gestört werden.

(4) Zur Ausgestaltung der Trauerfeier steht in den Feierräumen ein Musikinstrument zur Verfügung. Musiker und Chöre können bei der Trauerfeier nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung bzw. dem Krematoriumsmeister mitwirken.

(5) Das Abspielen von Tonträgern und besondere Darbietungen sind nur auf Veranlassung des nächsten Angehörigen bzw. des Auftraggebers der Bestattung erlaubt und mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen. Für das Abspielen mitgebrachter Tonträger wird eine Gebühr erhoben. Eine Gewährleistung für deren Verwendbarkeit besteht nicht. Bei der Durchführung von Trauerfeiern sind die Würde des Toten und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit zu achten.

(6) Sollen bei einer Trauerfeier besondere Anlagen oder Einrichtungen benutzt werden, so ist dafür rechtzeitig die Erlaubnis der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 24 Beisetzung

(1) Das Ausheben und Schließen eines Grabes, die Überführung eines Sarges/einer Urne vom Krematorium zur Grabstätte und das Beisetzen eines Sarges/einer Urne erfolgt grundsätzlich durch das Friedhofspersonal.

(2) Die Verwaltung kann eine Gesamtleistung nach Absatz 1 oder Teile der Gesamtleistung einem Bestattungsunternehmen für den Einzelfall oder dauerhaft übertragen.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Beisetzung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Für das Öffnen und Schließen von Grüften können Steinmetzbetriebe beauftragt werden. Für Grabzubehör, das durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden muss, wird keine Haftung übernommen.

(4) Wird eine Erdbestattung im Zuge der Ersatzvornahme durch das Ordnungsamt beauftragt, so erfolgt die Bestattung in einer Reihengrabstätte mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften. Urnen, die 6 Monate nach der Einäscherung noch nicht beigesezt sind, kann die Friedhofsverwaltung in einer Reihengrabstätte beisetzen.

(5) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 25 Ausbettung und Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Aus- und Umbettungen in Reihengräbern sind nicht gestattet.

(3) Erdbestattungen dürfen grundsätzlich nur nach Ablauf der Ruhezeit aus- oder umgebettet werden. Ausnahmen sind in Fällen des § 6 (4) oder bei Anordnung eines Richters, Staatsanwalts oder einer Polizeibehörde möglich.

Auf Antrag der Angehörigen des Verstorbenen sind Ausnahmen nur möglich, wenn

- a) ein ganz besonderes Interesse nachgewiesen wird,
- b) eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes darüber vorgelegt wird, dass und unter welchen Bedingungen die Aus- oder Umbettung genehmigt werden kann,
- c) der Grad der Verwesung unter Berücksichtigung aller Umstände eine Durchführung der Arbeiten ermöglicht und
- d) die Durchführung der laufenden Beisetzungsarbeiten nicht beeinträchtigt wird.

(4) Urnen aus Wahlgrabstätten können nur aus-/umgebettet werden, wenn ein besonderes, dazu berechtigendes Interesse vorliegt.

(5) Bei Ausbettungen aus Gemeinschaftsanlagen muss eine Totenruhestörung für andere Bestattungen ausgeschlossen sein. Gegebenenfalls entstehende Folgekosten sind vom Antragsteller zu tragen.

(6) Für alle Schäden, die durch eine Aus- oder Umbettung an benachbarten Grabstätten oder Anlagen entstehen, sowie für notwendige Folgekosten, haftet der Auftraggeber.

IV. Gestaltung der Grabstätte

§ 26 Wahlmöglichkeit der Gestaltung

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Auf dem Friedhof stehen Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten mit allgemeinen und mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zur Verfügung, zwischen denen die Angehörigen frei wählen können. Die Friedhofsverwaltung berät die Angehörigen über die sich aus den allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften ergebenden Möglichkeiten und Verpflichtungen. Wird von der Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung einer Erdbestattung nicht Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Reihengrabstätte mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

(3) Grabstätten mit allgemeinen und mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften werden räumlich getrennt angelegt.

§ 27 Historische Abteilungen

Für bestimmte Friedhofsteile, insbesondere für Abteilungen, die für die historische Entwicklung des Friedhofes von wesentlicher Bedeutung sind und so weit wie möglich in ihrer ursprünglichen Form erhalten bleiben sollen, erlässt die Friedhofsverwaltung besondere Vorschriften. Für Grabstätten in solchen Abteilungen gelten zusätzliche Gestaltungsvorschriften.



§ 28 Gemeinschaftsanlagen mit besonderer Gestaltung

Neben Grabfeldern mit den durch diese Satzung gegebenen Möglichkeiten zur Einzelgestaltung der Grabstätten kann die Verwaltung Gemeinschaftsanlagen als Ruhestätte für mehrere Verstorbene einrichten. Der Verwaltung obliegt in diesen Anlagen Pflege und Instandhaltung. Angehörige erhalten, außer bei Paargrabstätten, kein Recht zur individuellen Bepflanzung oder Pflege. Die Ablage von Blumen ist an vorgegebenen Plätzen möglich. Für Baumgrabstätten gilt § 18 (2). Für Paargrabstätten gelten § 18 (3) und (4).

§ 29 Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Auf den Grabstätten dürfen im Rahmen des Gestaltungsrechtes Grabmale aufgestellt werden. Grabmale und Grabzubehör sind stand- und verkehrssicher aufzustellen. Stehende Grabmale dürfen die Mindeststärke von 0,12 m nicht unterschreiten. Ausnahme: Holz- und Metallgrabmale

(2) Für Grabmale können Verwendung finden: Naturstein, Holz, Metall.

(3) Die Verwendung von Ersatzstoffen (Kunststoff, Terrazzo, Gips), von Kork, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Zementschmuck oder Ölfarbenanstrichen auf Grabsteinen sowie die Verwendung aufdringlicher Farben bei der Beschriftung sind verboten.

(4) Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt im Boden nicht zu gefährden, muss der natürliche Zutritt von Wasser und Sauerstoff auf mindestens der Hälfte der Grabfläche möglich sein.

§ 30 Genehmigung

(1) Grabmale, Einfassungen und bauliche Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt oder verändert werden. Provisorische Grabmale als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze dürfen, sofern sie der Würde des Ortes entsprechen, ohne Zustimmung aufgestellt werden, müssen aber spätestens 2 Jahre nach dem Sterbefall entfernt werden. Andernfalls kann der Friedhof die Entfernung vornehmen.

(2) Die Genehmigung ist rechtzeitig durch den nachweislich Berechtigten in nachfolgender Form zu beantragen.

a) Den Antrag stellt die Firma, die das Grabmal anzufertigen oder zu verändern beabsichtigt, namens und im Auftrag des Antragsberechtigten auf dem dafür vorgesehenen Formular.

b) Dem Antrag sind zweifach beizufügen:

- der Grabmalentwurf in Vorder- und Seitenansicht und Grundriss im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole, sowie der konkreten Fundamentierung. Es gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie e. V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- auf Verlangen der Friedhofsverwaltung ergänzende Unter-

lagen zum Dienstleistungserbringer (z. B. Bescheinigungen, Zertifikate).

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(4) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal den Vorschriften dieser Satzung nicht entspricht. Bei Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften kann sie auch dann versagt werden, wenn bereits Grabmale gleicher oder sehr ähnlicher Ausführung vorhanden sind, deren Wiederholung

- a) aus Gründen des Schutzes individueller Gestaltungsmerkmale oder
- b) bei in der Nähe zu errichtenden Grabmalen aus Gründen einer Vermeidung gleichförmiger Gestaltung abzulehnen ist.

(5) Nicht genehmigte Grabmale, außer denen nach Abs. 1 Satz 2, und sonstige bauliche Anlagen sowie Inschriften kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Auftraggebers entfernen lassen.

§ 31 Anlieferung von Grabmalen, Fundamentierung, Befestigung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage des genehmigten Grabmalantrages verlangen. Die Friedhofsverwaltung kann jederzeit überprüfen, ob Grabmalgenehmigung und Grabmalausführung übereinstimmen.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen können. Die Fundamentierung hat so zu erfolgen, dass es zu keinen oder nur geringen Setzungen kommen kann und Letztere durch einen geringen wirtschaftlichen Aufwand korrigiert werden können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Durch die Friedhofsverwaltung kann die Fundamentierung vorgegeben werden. Für Erstellung, Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie e. V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 32 Erhaltungspflicht

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich hierfür ist bei Reihen- und Wahlgrabstätten sowie bei Paargrabstätten der Nutzungsberechtigte. Nach dem Tode dieser Person ist der nach § 13 (3) nächste Angehörige verantwortlich.

(2) Der Verantwortliche hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für alle durch mangelnde Standsicherheit schuldhaft verursachten Schäden.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile



davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(4) Bei gemauerten Grüften, Grabgewölben und ähnlichen Bauten ist der Verantwortliche auf Verlangen der Verwaltung verpflichtet, auf seine Kosten den baulichen Zustand durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen, dessen Urteil für die erforderlichen Maßnahmen ausschlaggebend ist. Kommt es zwischen dem Nutzungsberechtigten und Verwaltung nicht zu einer Einigung, sind dort weitere Bestattungen abzulehnen.

§ 33 entfällt

§ 34 Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Antragsberechtigt sind der Nutzungsberechtigte oder die Angehörigen in der Reihenfolge des § 13 (3).

(2) Die Genehmigung wird in der Regel erteilt

- a) bei Reihengrabstätten nur für eine Frist von 6 Monaten nach Bekanntgabe über die Einebnung,
- b) bei Wahlgrabstätten nur für eine Frist von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit,
- c) bei Paargrabstätten analog b).

(3) Anlagen, die nicht fristgerecht entfernt worden sind oder Anlagen, die nach Ablauf der Nutzungsrechte beräumt werden müssen, ohne dass ein Nutzungsberechtigter bekannt oder erreichbar ist, können im Zuge der Ersatzvornahme gemäß § 24 SächsVwVG nach Ablauf einer angemessenen Frist beseitigt und entsorgt werden. Historisch wertvolle Grabmale oder -anlagen sowie Grabstätten für die Stadt wichtiger Persönlichkeiten sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben. Näheres regelt im Einzelnen die Friedhofsverwaltung.

§ 35 Schutz besonders wertvoller Grabmale und Grabumfassungen

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, Grabanlagen oder Grabumfassungen, die für die Eigenart des Friedhofes von Bedeutung sind, dürfen ohne Genehmigung nicht verändert, ergänzt oder sonst baulich gestaltet werden. Die Verwaltung kann für Grabmale/Grabanlagen, die in der Verfügung des Friedhofes stehen, Patenschaften vergeben.

§ 36 Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Gärtnerische Gestaltung

Innerhalb der zur Bepflanzung freigegebenen Grabbeetfläche bestehen in gestalterischer Hinsicht keine Vorschriften. Es dürfen jedoch nur Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bei Nichtbeachtung haftet der Nutzungsberechtigte für entstandene Schäden sowie notwendige Beseitigungskosten.

(2) Grabmalgestaltung

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung unter Maßgabe der §§ 29 und 30 und unter dem Aspekt der Wahrung der Würde der Anlage sowie des Friedhofzweckes keinen besonderen Anforderungen.

§ 37 Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Ziel zusätzlicher Gestaltungsvorschriften ist die differenzierte Gestaltung von Grabfeldern zur besonderen Charakterbildung in Abhängigkeit von natürlichen oder historischen Bedingungen.

(2) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften werden vor Neubelegung, auf das jeweilige Grabfeld bezogen, von der Friedhofsverwaltung erarbeitet. Die Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind in einem Lageplan auszuweisen. Dieser ist in der Friedhofsverwaltung einzusehen.

(3) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften können bezüglich gärtnerischer Gestaltung (z. B. Einfassungen, Belegen der Grabstätten mit Kies, Anpflanzungen etc.) und Grabmalgestaltung (z. B. Material, Bearbeitung, Größe, Beschriftung etc.) festgelegt werden. § 36 (1) Satz 3 gilt analog.

§ 38 Pflegepflicht

(1) Die Grabstätten müssen würdig und so hergerichtet und instand gehalten werden, dass nachteilige Auswirkungen auf andere Grabstätten oder öffentliche Anlagen vermieden werden.

(2) Verantwortlich hierfür ist bei Reihen- und Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Nach dem Tode dieser Person ist der nach § 13 (3) nächste Angehörige verantwortlich.

(3) Die Pflegepflichtigen können die Grabstätte selbst herrichten und pflegen oder einen Dienstleistungserbringer nach § 45 beauftragen, soweit nicht in besonderen Fällen die Verwaltung selbst für diese Aufgaben zuständig ist.

(4) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Davon ausgenommen sind Kunststoffartikel mit längerem Gebrauchswert wie Steckvasen und Markierungszeichen.

(5) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Friedhofsverwaltung. Für Bodensenkungen auf Grabflächen und dadurch verursachte Schäden an Grabanlagen ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Pflicht nicht nach, so kann die Verwaltung die Senkungen auf dessen Kosten beseitigen.

§ 39 Beginn der Pflege

(1) Für die Beseitigung der bei Trauerfeier oder Beisetzung niedergelegten Kränze, Gebinde etc. ist bei Reihen- oder Wahlgrabstätten sowie bei Paargrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(2) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.

(3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(4) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.



§ 40 Unvorschriftsmäßige Anlagen

Die Friedhofsverwaltung kann unvorschriftsmäßige Anlagen auf Kosten des Pflegepflichtigen ändern oder beseitigen.

§ 41 Ungepflegte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 38 Abs. 2) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, so wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte dazu aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, so kann die Friedhofsverwaltung

- a) für einen verkehrssicheren Zustand sorgen und
- b) die Beeinträchtigung benachbarter Grab- und Anlagenflächen möglichst verhindern.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die entstandenen Kosten zu erheben.

(2) Wird eine Grabstätte von den Angehörigen wieder in Pflege genommen oder für Beisetzungen genutzt, so haben diese die entstandenen Kosten der Friedhofsverwaltung zu ersetzen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 bzw. Absatz 2 Satz 1. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 42 Dauergewächse und Ersatzpflicht

(1) Dauergewächse, die während der Nutzungszeit durch den nach § 38 (2) Verantwortlichen gepflanzt wurden, sind in der Regel durch diesen oder seinen Nachfolger bei Rückgabe des Nutzungsrechtes zu entfernen.

(2) Für Pflanzen, Pflanzenteile und andere Gegenstände, die bei Maßnahmen der Verwaltung nach den §§ 40, 41 und 42 (1) beseitigt werden, wird kein Ersatz geleistet.

V. Ordnung auf dem Friedhof

§ 43 Öffnungszeiten

(1) Der Städtische Friedhof ist für Besucher geöffnet:

- a) vom 01.04. bis 31.10. von 6.30 Uhr bis 21.00 Uhr
- b) vom 01.11. bis 31.03. von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Friedhof Hagenwerder kann betreten werden:

- a) vom 01.04. bis 31.10. von 7.00 Uhr bis Sonnenuntergang,
- b) vom 01.11. bis 31.03. von 8.00 Uhr bis Sonnenuntergang.

(2) Bei besonderen Anlässen kann der Friedhof geschlossen oder teilweise gesperrt werden.

§ 44 Ordnungsvorschriften

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Darüber hinaus gelten die Regelungen der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Görlitz (PoVO).

(2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind: Kinderwagen, Rollstühle, Fahrräder, Fahrzeuge des Eigenbetriebes „Städtischer Friedhof Görlitz“, Arbeits- und Transportfahrzeuge, die im Auftrag der Friedhofsverwaltung arbeiten, genehmigte Arbeits- und Transportfahrzeuge der Dienstleistungserbringer sowie private Fahrzeuge mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Fahrzeuge haben Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Die Verwaltung kann Auflagen bezüglich besonderer Zeiten zum Befahren erteilen. Es gilt die STVO.
- b) Waren aller Art und Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
- d) die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, Plakate anzubringen und Sammlungen durchzuführen;
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
- g) Abraum und Abfälle, außer an dafür bestimmten Stellen, abzulagern (Abraum und Abfälle müssen mit der auf dem Friedhof verrichteten Tätigkeit in Verbindung stehen);
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde. Diese sind an der Leine zu führen.

(3) Kinder unter 6 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Zu diesem Zweck sind die beabsichtigten Aktivitäten rechtzeitig anzumelden. Dies gilt insbesondere für die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, die nicht privaten Zwecken dienen.

(5) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

(6) Fundsachen sind in der Friedhofsverwaltung 02826 Görlitz, Schanze 11 b abzugeben.

§ 45 Rechte und Pflichten für die Arbeit von Dienstleistungserbringern

(1) Dienstleistungserbringer, wie z. B. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, dürfen nur solche Tätigkeiten auf dem Friedhof ausführen, die mit dem Friedhofszweck vereinbar sind. Die Zweckbestimmung des Friedhofes liegt in der Ermöglichung einer angemessenen und geordneten Bestattung, in einer dem pietätvollen Gedenken an die Toten entsprechenden würdigen Ausgestaltung sowie in der Gestaltung der Pflege und des Besuchs der Grabstätten.

(2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Zur Aufstellung von Grabmalen ist die Person fachlich geeignet, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes und der TA Grabmal die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie ist in der Lage, für



die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin kann sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, vom Dienstleistungserbringer nach Abwägung des unmittelbaren und besonderen Risikos für die Gesundheit oder die Sicherheit des Dienstleistungsempfängers oder eines Dritten oder für die finanzielle Sicherheit des Dienstleistungsempfängers eine der Art und dem Umfang des Risikos angemessene Berufshaftpflichtversicherung zu fordern. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

(4) Dienstleistungserbringer müssen sich für Ihre Arbeiten auf dem Friedhof ausweisen können. Dies betrifft sowohl Angaben zur Person als auch zum Namen und Sitz des Dienstleistungsunternehmens. Mitarbeiter der Dienstleistungserbringer müssen sich als Firmenmitarbeiter ausweisen können. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

(5) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(6) Ungeachtet § 44 (2) c) dürfen Dienstleistungserbringer ihre Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der Öffnungszeiten, § 43 (1), ausführen. In den Fällen des § 43 (2) sind derartige Arbeiten ganz untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Geräte der Dienstleistungserbringer dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Kennzeichen mit Hinweisen auf Dienstleistungserbringer dürfen nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten in unauffälliger und angemessener Form am Grabmal und/oder der Grabstätte angebracht werden.

(9) Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 bis 8 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung ein weiteres Tätigwerden auf dem Friedhof untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(10) Dienstleistungserbringer, die im Rahmen des Grabmalgenehmigungsverfahrens nach § 30 für unvollständige oder nicht den Regeln der TA Grabmal entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, können als unzuverlässig eingestuft werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer bei der Errichtung des Grabmales ohne Grund nicht an die im Grabmalgenehmigungsverfahren gemachten Angaben halten und/oder dies nicht im Abnahmeprotokoll gemäß TA Grabmal vermerken.

§ 46 entfällt

§ 47 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 34 (1) ein Grabmal ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt;
- b) entgegen § 38 (1) Grabstätten so herrichtet und instandhält, dass nachteilige Auswirkungen auf andere Grabstätten und öffentliche Anlagen entstehen;
- c) entgegen § 43 (1) sich außerhalb der Öffnungszeiten auf dem Friedhof aufhält;
- d) entgegen § 43 (2) den bei besonderen Anlässen geschlossenen oder teilweise gesperrten Friedhof betritt;
- e) entgegen § 44 (1) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält und/oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
- f) entgegen § 44 (2) a) den Friedhof mit Fahrzeugen aller Art befährt – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Fahrräder, Fahrzeuge des Eigenbetriebes „Städtischer Friedhof Görlitz“, Arbeits- und Transportfahrzeuge, die im Auftrag der Friedhofsverwaltung arbeiten, genehmigte Arbeits- und Transportfahrzeuge der Dienstleistungserbringer sowie private Fahrzeuge mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung; nicht in Schrittgeschwindigkeit fährt; entsprechende Auflagen nicht einhält;
- g) entgegen § 44 (2) b) Waren aller Art und Dienste anbietet oder dafür wirbt;
- h) entgegen § 44 (2) c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
- i) entgegen § 44 (2) d) und (4) Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen erstellt oder verwertet, außer zu privaten Zwecken;
- j) entgegen § 44 (2) e) Druckschriften verteilt, Plakate anbringt oder Sammlungen durchführt – ausgenommen sind Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
- k) entgegen § 44 (2) f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt betritt;
- l) entgegen § 44 (2) g) Abraum und Abfälle, außer an dafür bestimmten Stellen, ablagert (Abraum und Abfälle müssen mit der auf dem Friedhof verrichteten Tätigkeit in Verbindung stehen);
- m) entgegen § 44 (2) h) Tiere mitbringt, ausgenommen Hunde; diese nicht an der Leine führt;
- n) bei der Ausübung seiner Dienstleistung gegen die Vorschriften des § 45 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden (§ 124 Abs. 2 SächsGemO). Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OwiG ist die Stadtverwaltung Görlitz.

VI. Haftung

§ 48 Haftungsausschluss

Die Stadt Görlitz haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch höhere Gewalt, Verschulden Dritter, Tiere oder nicht satzungsmäßige Benutzung der Friedhöfe verursacht werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 49 Alte Rechte

(1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach



den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

(2) Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 13 (1) der Friedhofsordnung angegebenen Nutzungszeit übersteigt, werden auf

eine Nutzungszeit von 30 Jahren nach Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung.

§ 50 Inkrafttreten

(Das Inkrafttreten ergibt sich jeweils aus der eingangs aufgeführten Satzung bzw. den dazugehörigen Änderungssatzungen).

Beschluss-Nr.: STR/0293/14-19

Der Stadtrat beschließt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Görlitz.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), in Verbindung mit §§ 12 und 25 (1) des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates

Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) und §§ 1, 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) hat der Stadtrat der Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 26.01.2017 die folgende Satzung beschlossen:

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

§ 1 Gegenstand

(1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

(2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

(3) Unterliegt die Leistung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Schuldner umgelegt.

§ 2 Schuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Einrichtung in Anspruch nimmt bzw. die Inanspruchnahme beantragt hat; außerdem derjenige, der die Schuld gegenüber der Einrichtung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder Kraft Gesetzes für die Bestattung zu sorgen hat.

(2) Kostenschuldner ist, wer die Amtshandlung veranlasst; im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Kostenschuldner ist auch, wer die Kosten der Friedhofsverwaltung gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen Kraft des Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebühren- und Kostenschuldner haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Kosten

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme.

(2) Die Kostenpflicht entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(3) Die Gebühren und Kosten werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe zu zahlen.

(4) Friedhofsunterhaltungsgebühren sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres und Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebühren bei teilweiser Inanspruchnahme

Wird ein Antrag auf Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen oder Vornahme einer Amtshandlung zurückgezogen bevor die Leistungen erbracht wurden, so wird eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die beantragte Leistung gültigen

gebühren je nach Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch in Höhe von 5,00 EUR erhoben.

§ 5 Gebührenverzeichnis

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten

1. Erdbestattung

1.1.	Nutzungsrecht für eine Reihengrabstätte für 25 Jahre	444,57 EUR
1.2.	Nutzungsrecht für eine Reihengrabstätte für Kinder (0 – 2 Jahre) für 10 Jahre	124,48 EUR
1.3.	Nutzungsrecht für eine Wahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabeinheit	577,94 EUR
1.4.	Nutzungsrecht für eine Wahlgrabstätte an der Friedhofsmauer für 25 Jahre je Mauergrabeinheit	1.155,88 EUR
1.5.	Verlängerungsgebühr je Jahr Wahlgrabstätte, eine Grabeinheit	23,12 EUR
	Mauergrabstätte, eine Grabeinheit	46,24 EUR

2. Urnenbeisetzung

2.1.	Nutzungsrecht für eine Reihengrabstätte für 20 Jahre	320,09 EUR
2.2.	Nutzungsrecht für eine Wahlgrabstätte für 25 Jahre	
	4-stellig	533,48 EUR
	2-stellig	489,03 EUR
2.3.	Nutzungsrecht für eine Wahlgrabstätte für 25 Jahre mit Grabbeigaben (§ 12 (7) Friedhofssatzung) 2-stellig	577,94 EUR
2.4.	Verlängerungsgebühr für eine Wahlgrabstätte je Jahr	
	4-stellig, eine Grabeinheit	21,34 EUR
	2-stellig, eine Grabeinheit	19,56 EUR
	2-stellig mit Grabbeigaben, eine Grabeinheit	23,12 EUR

(2) Besondere Grabrechte

1.1.	Für die Überlassung eines Urnenplatzes in der Urnengemeinschaftsanlage (anonym) für 20 Jahre, einschließlich Anlagenbetreuung	1.047,10 EUR
------	---	--------------



1.2.	Für die Überlassung eines Urnenplatzes in einer Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung für 20 Jahre, einschließlich Anlagenbetreuung	2.307,11 EUR	2.5.	bei Frosttiefe im Boden ab 10 cm	+ 20 % der Gebühr von 2.1., 2.2. bzw. 2.3.
1.3.	Reihengrabstätte für Erdbestattung für 25 Jahre, einschließlich Anlagenbetreuung für die Zeit bis zur endgültigen Gestaltung, Rasenansaat und Rasenmähd	1.674,04 EUR	3.	<i>Beisetzung einer Grabbeigabe</i>	131,16 EUR
1.4.	Baumgrabstätte im Urnenwäldchen als Urnenplatz für 20 Jahre (§18 (2) Friedhofssatzung)	1.696,84 EUR	(5) Ausbettung		
1.5.	Paargrabstätte für 20 Jahre einschl. Liegestein und Anlagenbetreuung zzgl. jährliche FUG (§ 18 (3) Friedhofssatzung)	2.077,08 EUR	1.	einer Sargbeisetzung	
1.5.1.	Verlängerungsgebühr für eine Paargrabstätte je Jahr	43,31 EUR	1.1.	innerhalb der Ruhezeit	1.557,57 EUR
1.6.	Themengrabstätte für 25 Jahre, 2-stellig (§ 12 (6) Friedhofssatzung)	1.158,90 EUR	1.2.	außerhalb der Ruhezeit	1.065,74 EUR
1.6.1.	Verlängerungsgebühr für eine Themengrabstätte je Jahr	38,65 EUR	2.	einer Urne	204,52 EUR
1.7.	Urnenterrassengrabstätte für 25 Jahre, 2-stellig, mit Anlagenbetreuung (§ 12 (8) Friedhofssatzung)	1.963,72 EUR	3.	Tiefersetzen einer Urne außerhalb der Ruhezeit bei Beisetzung einer neuen Urne unter gleichem Nutzungsrecht	82,14 EUR
1.7.1.	Verlängerungsgebühr für Urnenterrassengrabstätte je Jahr	47,53 EUR	(6) Benutzung der Friedhofseinrichtungen		
1.8.	Verlängerungsgebühr für eine Urnengruft je Jahr	84,39 EUR	1.	Aufbewahrung eines Sarges	
(3) Friedhofsunterhaltungsgebühren (FUG)			1.1.	in der Kühlleichenhalle bis 5 Tage	pauschal 45,72 EUR
	Friedhofsunterhaltungsgebühren sind einmal jährlich pro Grabeinheit zu entrichten. Die Fälligkeit richtet sich nach § 3 (4).			ab 6. Tag je Kalendertag	13,72 EUR
1.1.	Gebühr je Grabeinheit	18,73 EUR	1.2.	in der Kühlzelle bis 5 Tage	pauschal 73,15 EUR
1.2.	je weitere Grabeinheit	18,73 EUR		ab 6. Tag je Kalendertag	21,95 EUR
1.3.	max. Friedhofsunterhaltungsgebühr für eine Grabstätte aus mehreren Grabeinheiten	41,21 EUR	2.	Aufbewahrung einer Urne	
(4) Beisetzungen				ab 3. Woche nach Einäscherung (22. Tag) je angefangene Woche	25,15 EUR
	Einschließlich folgender Leistungen:		3.	Nutzung der Feierhallen für die Zeit von 30 Minuten, Grunddekoration durch den Städtischen Friedhof	
	Ausheben des Grabes, Überführen des Sarges oder der Urne vom Ort der Trauerfeier oder Verabschiedung auf dem Friedhof zum Grab bei Erdbestattung einschließlich 4 Trägern (Kindergrab 2 Träger) Einsenken des Sarges oder der Urne und Schließen des Grabes		3.1.	Nutzung der großen Feierhalle im Krematorium	149,89 EUR
1.	<i>Sargbeisetzung</i>		3.2.	Nutzung einer der kleinen Feierhallen im Krematorium	
1.1.	im Reihen- oder Wahlgrab	525,27 EUR		(Sargfeerraum, Urnenfeerraum)	100,99 EUR
1.2.	im Kindergrab (0 – 5 Jahre)	210,11 EUR	3.3.	Nutzung der Feierhalle auf dem Friedhof Hagenwerder	100,99 EUR
1.3.	Sarg über Normalgröße	+ 20 % der Gebühr von 1.1. bzw. 1.2.	3.4.	zusätzliche Dekorationen oder Ausstattungen werden nach Aufwand berechnet	
1.4.	bei Frosttiefe im Boden ab 10 cm	+ 20 % der Gebühr von 1.1. bzw. 1.2.	3.5.	Trauerfeier im Freien (§ 23 (1) Friedhofssatzung)	
2.	<i>Urnenbeisetzung</i>			Gebühr für kleine Feierhalle zzgl. besonderer Aufwand für Aufstellung von Mobiliar etc.	
2.1.	im Reihen- oder Wahlgrab	164,28 EUR	3.6.	Überschreitung der Zeit von 30 Minuten	
2.2.	in einer Urnengemeinschaftsanlage	164,28 EUR		je angefangene 5 Minuten, bezogen auf 3.1., 3.2., 3.3., bzw. 3.5. + 17 % der Feierhallengebühr	
2.3.	im Baumgrab	197,13 EUR	3.7.	Abspielen privater Tonträger im Zusammenhang mit Trauerfeierlichkeiten	7,79 EUR
2.4.	Urne über Normalgröße	+ 20 % der Gebühr von 2.1., 2.2. bzw. 2.3.	4.	Nutzung von Verabschiedungsräumen	
			4.1.	Verabschiedung im Krematorium	
			4.1.1.	am geschlossenen Sarg	35,06 EUR
			4.1.2.	am geöffneten Sarg	57,14 EUR
			4.2.	Verabschiedung in der Feierhalle in Hagenwerder	
			4.2.1.	am geschlossenen Sarg	35,06 EUR
			4.2.2.	am geöffneten Sarg	57,14 EUR
			5.	Einäscherung – brutto, einschließlich 19 % MwSt.	
			5.1.	von Verstorbenen über 12 Jahre	169,33 EUR
			5.2.	von Verstorbenen 1 – 12 Jahre	143,93 EUR
			5.3.	von Verstorbenen unter 1 Jahr	118,52 EUR
			6.	Urnenversand	
			6.1.	Inland - brutto, einschließlich 19 % MwSt. (Stand Porto 2016)	30,49 EUR
			6.2.	Inland nach Urnenausbettung (Stand Porto 2016)	25,62 EUR



6.3.	Urnenversand ins Ausland wird nach Aufwand berechnet	
7.	Ausgabe einer Urne an einen Bestatter und spätere Rücknahme zwecks Beisetzung oder Urnenversand	20,07 EUR
8.	Übergabe einer Urne an einen Bestatter zur Übergabe/ Übersendung an anderen Friedhof	10,03 EUR
9.	Besonderer Aufwand für Trauerfeier am Sarg und Urnenbeisetzung an einem Tag (§ 19 (4) Friedhofssatzung)	122,12 EUR
10.	Benutzung Edelmulde	26,11 EUR

(7) Beräumungsgebühren

1.	Grabzubehör (Steine komplett mit Sockel und Fundament)	
1.1.	Liegestein/Grabplatte/Holzgrabmal	31,15 EUR
1.2.	Einfassung	31,15 EUR
1.3.	Stehstein, Material komplett < 0,05 m ³	53,93 EUR
1.4.	Stehstein, Material komplett > 0,05 m ³ je 0,01 m ³	10,00 EUR
1.5.	Beräumung Grabmal nach 1.1., 1.3. oder 1.4. und Einfassung	
	100 % Gebühr für Grabmal + 50 % Gebühr für Einfassung	
2.	Grabzubehör ohne Sockel und Fundament	50 % aus (7) 1.
3.	Einebnung von Grabstätten	
3.1.	Urnengrabstätte - eine Grabeinheit	30,48 EUR
	je weitere Grabeinheit	15,24 EUR
3.2.	Erdbestattungsgrabstätte – eine Grabeinheit	39,48 EUR
	je weitere Grabeinheit	19,74 EUR

(8) Verwaltungsgebühren

1.	Vergabe von Rechten an einer Grabstätte geringer Aufwand (Vergabe im Büro)	24,41 EUR
	normaler Aufwand (Auswahl der Grabstätte vor Ort)	48,83 EUR
2.	Verlängerung von Grabrechten	20,34 EUR
3.	Umschreibung von Grabrechten	20,34 EUR
4.	Gleichzeitige Verlängerung und Umschreibung von Grabrechten	24,41 EUR
5.	Jährliche Verlängerung ohne Ausstellung einer Urkunde	4,07 EUR
6.	Löschung von Grabrechten	24,41 EUR
7.	Verwaltungsaufwand für Reduzierung von Grabeinheiten	48,83 EUR
8.	Bearbeitung eines Antrages auf Aus-/ Umbettung eines Sarges oder einer Urne	24,41 EUR
9.	Ausstellung einer Beisetzungsgenehmigung/ Urnenanforderung	24,41 EUR
10.	Verwaltungsaufwand für Bestellung Nachschrift für Paargrabstätte	48,83 EUR
11.	Grabmalgenehmigung (inkl. jährliche Standsicherheitskontrolle)	
11.1.	für Stehstein	82,49 EUR
11.2.	für Holzgrabmal, Grabplatte	52,90 EUR
11.3.	für Liegestein	16,28 EUR
11.4.	für Einfassung	16,28 EUR
11.5.	für Grabmal mit Einfassung Grabmalgebühr zzgl. 50 % Gebühr für Einfassung	
12.	Wiederaufstellung eines Grabmals nach Inschriftenerneuerung/-erweiterung	17,90 EUR

13.	Bearbeitung von Suchanträgen mit Archivarbeit je Stunde	48,83 EUR
14.	Nachforschungsgebühr bei der Suche von Nutzungsberechtigten je Stunde	48,83 EUR
15.	Termin- und/oder Ortsänderung bei der Anmeldung zur Bestattung	24,41 EUR

(9) Fahrgenehmigungen zum Befahren des Friedhofes

1.	für private Friedhofsnutzer mit PKW	
1.1.	für laufendes Kalenderjahr nach Vorlage von Schwerbehindertenausweis, ärztlicher Bescheinigung o. ä.	23,14 EUR
	ab Juli	15,64 EUR
1.3.	zum Befahren an zwei aufeinander folgenden Tagen	8,41 EUR
2.	für Dienstleistungserbringer gemäß § 45 Friedhofssatzung der Stadt Görlitz mit Fahrzeugen bis 3,5 t Gesamtgewicht	
2.1.	für laufendes Kalenderjahr je Dienstleistungserbringer unter Angabe der Kfz-Zeichen bis max. 3 Fahrzeuge	69,41 EUR
2.2.	für laufendes Kalenderjahr je Dienstleistungserbringer unter Angabe des Kfz-Zeichens ab 4. Fahrzeug je Fahrzeug	24,07 EUR
2.3.	zur einmaligen Auftragsabwicklung je Dienstleistungserbringer unter Angabe des konkreten Auftrages	29,77 EUR

§ 6 Auslagen

Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit Amtshandlungen und Leistungen im Sinne von § 1 entstehen. Auslagen sind insbesondere die in § 12 (1) des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) genannten Aufwendungen. Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 03.04.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 9 vom 24.04.2012) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Görlitz, 27.01.2017

Siegfried Deinege
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,



4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhal-

tes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung nichtöffentlich gefasster Stadtratsbeschlüsse vom 15.12.2016

Beschluss-Nr: STR/0287/14-19

Personalangelegenheit – Besetzung der Stelle des Leiters des Bau- und Liegenschaftsamtes

Beschluss-Nr: STR/0288/14-19

Personalangelegenheit – Besetzung der Stelle Leiter/in des Amtes für öffentliche Ordnung

Beschlüsse des Technischen Ausschusses vom 11.01.2017 zu Instandsetzungsmaßnahmen mit anteiliger Übernahme des kommunalen Kofinanzierungsanteils durch den Eigentümer

Beschluss-Nr: TA/0119/14-19

Abschluss eines Instandsetzungsvertrages für die Maßnahme Dr.-Kahlbaum-Allee 17 - Haus 3 im Rahmen des Programms

Städtebaulicher Denkmalschutz „Gründerzeit-Brückenpark“ mit anteiliger Übernahme des kommunalen Kofinanzierungsanteils

Beschlüsse des Oberbürgermeisters zu Sanierungsmaßnahmen mit anteiliger Übernahme des kommunalen Kofinanzierungsanteils durch den Eigentümer

Beschluss-Nr: OB/020/2016

Abschluss eines Instandsetzungsvertrages für die Maßnahme James-von-Moltke-Straße 27 im Rahmen des Programms Städtebaulicher Denkmalschutz „Gründerzeit-Brückenpark“ mit anteiliger Übernahme des kommunalen Kofinanzierungsanteils

Ost „Aufwertungsgebiet Innenstadt“ mit anteiliger Übernahme des kommunalen Kofinanzierungsanteils

Beschluss-Nr: OB/021/2016

Abschluss eines Instandsetzungsvertrages für die Maßnahme Landeskronstraße 14 im Rahmen des Programms Stadtumbau

Beschluss-Nr: OB/024/2016

Abschluss eines Instandsetzungsvertrages für das Grundstück Nikolaistraße 12 im Rahmen des Programms Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme „Historische Altstadt“ mit anteiliger Übernahme des kommunalen Kofinanzierungsanteils

Beschluss des Stadtrates aus der Sitzung vom 15.12.2016

Beschluss-Nr. STR/0281/14-19

Der Stadtrat beschließt die Richtlinie zur Regelung der Kindertagespflege in der Großen Kreisstadt Görlitz gemäß Anlage 1. Der Stadtrat beschließt für 2016 die rückwirkende Zahlung einer

Pauschale auf Grundlage der tatsächlich betreuten Kinder an die 2016 tätigen Tagespflegepersonen.

Richtlinie zur Regelung der Kindertagespflege in der Großen Kreisstadt Görlitz

1. Rechtliche Grundlagen

Das SächsKitaG regelt die Kindertagespflege, soweit die Gemeinde den Eltern die Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder statt in einer Kindertageseinrichtung in Kindertagespflege im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze anbietet.

Kindertagespflege nach § 3 Absatz 3 Satz 1 SächsKitaG ist ein gleichrangiges Angebot zur Förderung in einer Kindertageseinrichtung, welches die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie unterstützt und ergänzt. Der Förderauftrag für Kindertageseinrichtungen gilt gleichermaßen für die Kindertagespflege unter Berücksichtigung der damit verbundenen spezifischen Erziehungssituationen. Die Förderung der Kindertagespflege insbesondere die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson regelt sich in § 23 SGB VIII.

In der Stadt Görlitz erfolgt die Kindertagespflege in den privaten oder angemieteten Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson. Die Kindertagespflegepersonen gelten als selbständig Tätige. Erfolgt die Betreuung des Kindes durch eine Kindertagespflegeperson als Angebot der Gemeinde an Stelle der Betreuung in

einer Kindertageseinrichtung, ist das Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) anzuwenden.

2. Eignung und Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Die Eignung der Kindertagespflegeperson wird durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Görlitz, Jugendamt) festgestellt.

(2) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII ist beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Görlitz, Jugendamt) zu beantragen. Nach der Feststellung der Eignung der Kindertagespflegeperson und der Räumlichkeiten, in denen die Kinder betreut werden sollen, wird die Pflegeerlaubnis von diesem schriftlich als Verwaltungsakt nach den Regelungen des SGB X erteilt.

3. Vereinbarung

Die Große Kreisstadt Görlitz schließt mit der Kindertagespflegeperson eine Vereinbarung gemäß Anlage 3 ab, in welcher auch die Finanzierung gemäß § 14 Abs. 6 SächsKitaG sowie §23 SGB VIII geregelt wird.



4. Betreuungsvertrag

(1) Die Kindertagespflegepersonen regeln das Betreuungsverhältnis durch einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten des Kindes.

(2) Die regelmäßige Betreuungszeit ist zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson zu vereinbaren und der Stadt Görlitz bekannt zu geben. Die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden bilden die Grundlage für die Höhe der monatlich zu zahlenden laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

(3) Von den Kindertagespflegepersonen ist gemäß Anlage 1 der Vereinbarung Kindertagespflege (siehe Anlage 3) zum Betreuungsbeginn, bei Änderungsmeldungen und bei Abmeldung des Tageskindes der Meldebogen für die tatsächliche Betreuungszeit pro Kind bis zum 05. des Folgemonats einzureichen

(4) Betreuungszeiten werden bis zu viereinhalb, bis zu sechs und bis zu neun Stunden täglich angeboten.

(5) Gemäß der Elternbeitragssatzung der Stadt Görlitz kann Mehr- und Minderbetreuung in Anspruch genommen werden. Die Kosten für die Mehrbetreuung sind den Regelungen der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Stadt Görlitz über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege zu entnehmen.

5. Finanzierung der Leistungen der Kindertagespflegeperson

(1) Voraussetzung für eine Finanzierung der Kindertagespflegeperson ist eine Aufnahme in den Bedarfsplan der Kinderbetreuung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Görlitz).

(2) Bietet die Stadt Görlitz Kindertagespflege nach § 3 Absatz 3 SächsKitaG zur Bildung, Erziehung und Betreuung als Alternative zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen an, richtet sich der Anspruch auf die laufende Geldleistung gegen die Stadt Görlitz.

(3) Die Höhe der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson wird ableitend aus § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII an den örtlichen Beträgen für Sachaufwand und Förderleistung kalkuliert.

(4) Die monatlichen Vorauszahlungen werden im Folgejahr einer Spitzabrechnung unterzogen. Bei der Abrechnung festgestellte Mehr- und Minderzahlungen sind auszugleichen.

(5) Die erforderlichen Nachweise sind immer bis zum 30. April des jeweiligen Folgejahres zu erbringen. Bei nicht erbrachtem Nachweis zum Termin erfolgen die Einstellungen der Zahlungen und die Rückforderung für das vorausgegangene Jahr.

Die Finanzierung der Kindertagespflegeperson, deren Kalkulation aus Anlage 1 ersichtlich ist, setzt sich wie folgt zusammen:

5.1 Sachaufwand (Anlage 1 Punkt 1)

(1) Der angemessene Sachaufwand gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII setzt sich aus den Kosten der Wohnung und dem sonstigen Aufwand zusammen.

(2) Bei der Ermittlung der Kosten der Wohnung wird unterschieden in Kindertagespflege in angemieteten Räumen und in Kindertagespflege im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson.

(3) Die Kosten für den sonstigen Sachaufwand (Reinigung/Wäsche,

Büroaufwand, Erhaltungsaufwand, Beschäftigungsmaterial etc.) werden als Pauschalen oder im Anleichen von kindbezogenen Planansätzen der Stadt Görlitz ermittelt.

(4) Aufwendungen für Verpflegung werden im Rahmen der Sachaufwendungen nicht berücksichtigt, da die Verpflegungskosten gemäß § 15 Absatz 6 SächsKitaG von den Erziehungsberechtigten zusätzlich zu entrichten sind.

(5) Der Sachaufwand wird als Pauschale pro betreutes Kind als Vorauszahlung gezahlt.

5.2 Anerkennung der Förderleistung (Anlage 1 Punkt 2)

(1) Die Höhe des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung gemäß § 23 Abs. 2 Satz Nr. 2 und Abs. 2a SGB VIII orientiert sich an dem Berufsbild des/der Kinderpfleger/in mit staatlicher Anerkennung. Als Bemessungsgrundlage wird der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) für Sozial- und Erziehungsdienste in der Tarifgruppe S 3, Stufe 2 als sachgerecht eingestuft.

(2) Der daraus resultierende Betrag für eine angemessene Förderleistung pro Kind pro Stunde wird entsprechend der nachgewiesenen Betreuungszeit als monatlicher Betrag an die Kindertagespflegeperson gezahlt (siehe auch Beispielkalkulation in Anlage 2).

(3) Die künftige Fortschreibung der Förderleistung soll entsprechend der Tarifsteigerungen für den Sozial- und Erziehungsdienst erfolgen. Die Anpassung soll zwei Monate nach Inkrafttreten der Tarifsteigerung wirksam werden.

5.3 Beiträge zur Unfallversicherung (Anlage 1 Punkt 3)

(1) Eine Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII erfolgt auf Basis des von der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) jährlich festgesetzten Betrages für die Unfallversicherung auf der Grundlage der Mindest- und Pflichtversicherungssumme, welcher als angemessen anerkannt und in vollem Umfang erstattet wird

(2) Die Erstattung erfolgt jährlich nach Vorlage des Originalbescheides.

5.4 Häftige Beiträge zu einer angemessenen Altersvorsorge (Anlage 1 Punkt 4)

(1) Zu den laufenden Geldleistungen gehört auch die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII). Die Erstattungen der Gemeinde für diese Versicherungen sind steuerfreie Einnahmen gemäß § 3 Ziffer 9 Einkommenssteuergesetz.

(2) Mit der Neuregelung zur Besteuerung der Einkünfte der Kindertagespflegepersonen seit 2009 ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI zu zahlen, sofern das steuerpflichtige Einkommen 450,00 EUR im Monat übersteigt.

(3) Die Stadt Görlitz erstattet nachgewiesene hälftige Beiträge bis zu 20,00 EUR pro betreutes Kind/Monat zur privaten Altersvorsorge, wenn die Mindestbeitragsbemessungsgrenze (450,00 EUR) nicht erreicht wird.

(4) Kindertagespflegepersonen reichen zur Zahlung der Erstattungen einen Nachweis der Aufwendungen (Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, vollständige Kopien der Versicherungsscheine der privaten Versicherung zur Altersvorsorge und als Nachweise der gezahlten Beiträge Kopien von Kontoauszügen oder Abrechnungen bzw. Rechnungen der Versicherungen) ein.



Die erforderlichen Nachweise sind bis zum 30. April des jeweiligen Folgejahres zu erbringen. Bei nicht erbrachtem Nachweis zum Termin erfolgen die Einstellungen der Zahlungen und die Rückforderung für das vorausgegangene Jahr.

(5) Die Erstattungsbeträge werden monatlich als Vorauszahlung gezahlt.

5.5 Häufige Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung (Anlage 1 Punkt 5)

(1) Bestandteil der laufenden Geldleistungen ist auch die häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII).

(2) Ist eine beitragsfreie Familienversicherung nicht möglich, werden die Beiträge für die freiwillige gesetzliche bzw. private Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe des allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung anerkannt.

(3) Kindertagespflegepersonen reichen zur Zahlung der Erstattung einen Nachweis der Aufwendungen (Bescheid der gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung, vollständige Kopien der Versicherungsscheine der privaten Versicherung und als Nachweise der gezahlten Beiträge Kopien von Kontoauszügen oder Abrechnungen bzw. Rechnungen der Versicherungen) ein. Die erforderlichen Nachweise sind bis zum 30. April des jeweiligen Folgejahres zu erbringen. Bei nicht erbrachtem Nachweis zum Termin erfolgen die Einstellungen der Zahlungen und die Rückforderung für das vorausgegangene Jahr.

(4) Die Erstattungsbeträge werden monatlich als Vorauszahlung gezahlt.

5.6 Weitere Erstattungen für Fort- und Weiterbildung

(1) Die Kindertagespflegeperson hat gemäß den Bestimmungen der SächsQualiVO an praxisorientierten Fort- und Weiterbildungen teilzunehmen. Gemäß § 6 SächsQualiVO haben sich Kindertagespflegepersonen regelmäßig, mindestens 20 Stunden pro Kalenderjahr, maximal jedoch 5 Arbeitstage, fortzubilden.

(2) Pro Kindertagespflegestelle wird ein monatlicher Betrag von 20,00 EUR für Fortbildung bereitgestellt. Dieser Betrag wird unabhängig von der Betreuungszeit der einzelnen Kinder gewährt und wird 1x jährlich, in Höhe von 240,00 EUR erstattet, wenn der entsprechende Nachweis vorliegt.

5.7 Weitergewährung bei Ausfallzeiten, Fort- und Weiterbildung und Urlaub

(1) Die Stadt Görlitz gewährt den Kindertagespflegepersonen für 24 Tage im Kalenderjahr die Fortzahlung der laufenden Geldleistung bei Urlaub. Wird die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nicht ganzjährig ausgeübt, erfolgt eine anteilige Gewährung.

(2) Bis zu maximal 5 Arbeitstage im Kalenderjahr werden die laufenden Geldleistungen bei nachgewiesener Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegeperson weiter gezahlt. Der Nachweis ist bei der Stadtverwaltung Görlitz, Sachgebiet Familie und Soziales einzureichen.

(3) Bis zu maximal 10 Arbeitstage im Kalenderjahr werden die laufenden Geldleistungen bei nachgewiesener Erkrankung der Kindertagespflegeperson bzw. der eigenen Kinder bis 12 Jahre (Nachweis durch Krankenschein) weiter gezahlt. Der Nachweis ist bei der Stadtverwaltung Görlitz, Sachgebiet Familie und Soziales einzureichen.

(4) Für Ausfallzeiten, die über diese Urlaubs-, Fort- und Weiterbildungs- und Krankheitstage hinausgehen, erfolgt eine Kürzung der laufenden Geldleistung um diese Tage. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, die Stadt Görlitz über jede Ausfallzeit umgehend schriftlich zu benachrichtigen.

5.8. Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten/Elternbeiträge

Die Finanzierung der Aufwendungen für die Kindertagespflege wird durch Zuschüsse des Freistaates Sachsen, Leistungen der Stadt Görlitz und durch Elternbeiträge erbracht.

(1) Für Kinder in Kindertagespflege wird der Elternbeitrag entsprechend der Betreuungszeit durch die Stadt Görlitz direkt von den Personensorgeberechtigten erhoben.

(2) Für die Erhebung der Elternbeiträge, die die Personensorgeberechtigten zahlen müssen, gelten die Regelungen der Satzung der Stadt Görlitz über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Aufwendungen für die Verpflegung des Kindes sind von den Personensorgeberechtigten direkt an die Kindertagespflegeperson zu leisten und sind nicht Bestandteil des Aufwendungsersatzes (§ 15 Abs. 6 SächsKitaG).

6. Vertretungsregelungen - Ersatzbetreuung

(1) Die Kindertagespflegepersonen und die Personensorgeberechtigten stimmen ihren Urlaub und planbare anfallende freie Tage rechtzeitig miteinander ab.

(2) Der Urlaub und die Fort- und Weiterbildungen der Kindertagespflegepersonen sind untereinander so abzustimmen, dass die Ersatzbetreuung für jedes Kind gewährleistet werden kann.

(3) Die Kindertagespflegepersonen reichen bis zum 30. November eines Kalenderjahres bei der Stadtverwaltung Görlitz, Sachgebiet Familie und Soziales die Urlaubsplanungen für das kommende Kalenderjahr ein.

(4) Für unvorhersehbare und nicht anderweitig zu regelnde Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen wird eine vorübergehende Ersatzbetreuung durch die Stadt Görlitz vorgehalten. Die Ersatzbetreuung erfolgt bei nachgewiesenem Bedarf und nach individueller Abstimmung im Rahmen des verfügbaren Leistungsangebotes von 5 Plätzen in der Kindertageseinrichtung Johannes-Wüsten-Str. 1, 02826 Görlitz.

(5) Für einen unvorhersehbaren Betreuungsausfall der Kindertagespflegeperson über einen längeren zusammenhängenden Zeitraum (mehr als zehn Arbeitstage) hinaus, kann die Stadt Görlitz regelmäßig keine Ersatzbetreuung vorhalten. Diese Beschränkung begründet sich durch das begrenzte Angebot der Ersatzbetreuung. Beim Eintreffen eines nicht kompensierbaren Betreuungsausfalls muss die Tagespflegeperson Maßnahmen als selbständig Tätige einleiten.

(6) Für die Zeiten der Inanspruchnahme der Ersatztagespflege geht der aus dem zwischen den Personensorgeberechtigten und den Kindertagespflegepersonen geschlossenen Betreuungsvertrag begründete Betreuungsauftrag, in Art und Umfang jedoch bestimmt nach deren Leistungsangebot und Einrichtungskonzept, auf die vorgenannte Kindertageseinrichtung über.

Veranstaltungskalender

der Großen Kreisstadt **Görlitz** vom 21.02.2017 bis 21.03.2017

Camillo Kultur.Kneipe, Handwerk 13

Fr., 3. März | 20:00 Uhr: Camillo hört Vinyl!

Sa., 11. März | 20:00 Uhr: Konzert Barocksonate von Feen und Flöhen...

Fr., 17. März | 19:30 Uhr: Görlitzer Lesebühne Grubenhund

Fränkelsaal, Jakobstraße 24

Sa., 25. Februar | 18:30 Uhr: Cabaret Größenwahn

Gerhart-Hauptmann-Theater, Demianiplatz 2

Fr., 24. Februar | 19:30 Uhr: „Ein Sommernachtstraum“, märchenhafte Komödie

Sa., 25. Februar | 17:00 Uhr: Gastspiel „Schwanensee“, Ballett

So., 26. Februar | 15:00 Uhr: Gastspiel „Köfers Komödiantenbühne“, Komödie

Di., 28. Februar | 19:30 Uhr: „Der Notenflüsterer“, weltbekannte Filmsongs

Fr., 3. März | 19:30 Uhr: „Farben“, 5. Philharmonisches Konzert der Neuen Lausitzer Philharmonie

Sa., 4. März | 19:30 Uhr: „Ein Sommernachtstraum“, märchenhafte Komödie

So., 5. März | 15:00 Uhr: „Ein Sommernachtstraum“, märchenhafte Komödie

Di., 7. März | 19:30 Uhr: „Farben“, 5. Philharmonisches Konzert der Neuen Lausitzer Philharmonie

Fr., 10. März | 19:30 Uhr: „Wiener Blut“, Operette von Johann Strauß jr.

Sa., 11. März | 19:30 Uhr: Premiere „iHome“, Tanzstück von Dan Pelleg und Marko E. Weigert

So., 12. März | 10:00 Uhr: „Görlivood“, 7. Junges Konzert

So., 12. März | 19:00 Uhr: Gastspiel „The Spirit of Ireland“, Irish Dance & Live Musik

Di., 14. März | 17:00 Uhr: Gastspiel „Dankbar“, Musical

Fr., 17. März | 19:30 Uhr: Gastspiel „The Spectacular Night of Pink Floyd“, Revival Show

Sa., 18. März | 19:30 Uhr: Studententag „iHome“, Tanzstück von Dan Pelleg und Marko E. Weigert

So., 19. März | 19:00 Uhr: Gastspiel „Wer den Wind sät. Was westliche Politik im Orient anrichtet“, Vortrag von Nahostexperte Michael Lüders

Gerhart-Hauptmann-Theater, Apollo, Hospitalstraße 2

Sa., 24. Februar | 15:00 Uhr: Gastspiel „Tischlein deck dich“, Puppentheater

So., 26. Februar | 19:00 Uhr: Gastspiel „Hospitalstraße“, musikalische Lesebühne

Sa., 4. März | 19:30 Uhr: Gastspiel „Otto Reutter trifft Johann Strauß“, heiterer Abend mit Ivo Zöllner

So., 5. März | 15:00 Uhr: Gastspiel „Die schlaue Mama Sambona“, Puppentheater mit Klappmaulfiguren

So., 5. März | 17:00 Uhr: Gastspiel „Der Vogel scheint mir, hat Humor.“

Do., 9. März | 19:30 Uhr: „Christian Haase Solo“, Konzert

So., 19. März | 19:00 Uhr: Gastspiel „Hospitalstraße“, musikalische Lesebühne

Di., 21. März | 19:30 Uhr: Gastspiel „WORDKA“, Der östlichste Poetry Slam Deutschlands

Jugendhaus „Wartburg“, Johannes-Wüsten-Straße 21

Fr., 10. März | 19:00 Uhr: Frühstückstreffen für Frauen

Jugendkulturzentrum Basta!, Hotherstraße 25

Fr., 24. Februar | 20:00 Uhr: Görlitzer Kantinenlesen #73, Eintritt 4,00 Euro

Sa., 25. Februar | 22:00 Uhr: Champloo Music pres. Klubnacht, Basta! #8, House-, Dub-, Disco-, Techno-Party

Kunstmühle Ludwigsdorf, Neißetalstraße 33

Fr., 24. Februar | 20:00 Uhr: Thomas Stelzer & Friends: „Mardi Gras in New Orleans“, Konzert-Abend

Fr., 10. März | 20:00 Uhr: Peter Vollmer: „Doktorspiele“, Kabarett

Landskron KULTurBRAUEREI, An der Landskronbrauerei 116

Sa., 25. Februar | 20:00 Uhr: Tatjana Meissner: „Du willst es doch auch“

Sa., 4. März | 20:00 Uhr: Matthias Machwerk: „Frauen denken (noch immer) anders – Männer nicht“

Do., 9. März | 20:00 Uhr: Eure Mütter - Bloß nicht menstruieren jetzt

Do., 16. März | 20:00 Uhr: Markus Maria Profitlich: „Schwer im Stress!“

Fr., 17. März | 22:00 Uhr: „Gestört Aber Geil“ in Concert

Öffentliche Stadtführungen

Görlitz Information – Telefon: 03581 47570

Touristbüro i-vent – Telefon: 03581 421362

Information über www.goerlitz.de

Peterskirche

jeden Sonntag | 12:00 Uhr: Orgelpunkt 12 - für ca. 45 Minuten Musik

an der „Sonnenorgel“ der Peterskirche mit Meditation und Information

So., 12. März | 17:00 Uhr: Rund um Georg Philipp Telemann, Konzert in der Krypta

Schlesisches Tor, Lutherstraße 13

Mi., 22. Februar | 15:00 Uhr: Tanz am Nachmittag mit DJ Heiko

Sa., 25. Februar | 22:00 Uhr: Die Faschingsparty

Mi., 1. März | 15:00 Uhr: Tanz am Nachmittag mit DJ Heiko

Fr., 3. März | 20:00 Uhr: Görlitz-Spezial-Madrigal (Rock)

Sa., 4. März | 20:30 Uhr: Einfach mal TANZEN – DJ Thomas spielt die Hits

Mi., 15. März | 15:00 Uhr: Tanz am Nachmittag mit DJ Frank

Sa., 18. März | 20:30 Uhr: DIE Tanzparty – DJ Micha legt auf

Senckenberg Museum für Naturkunde Görlitz

Di., 21. Februar | 15:00 Uhr: Winterferienprogramm „Schräge Vögel“, Führung und Basteln

Di., 21. Februar | 19:30 Uhr: Tropenaquarien im Freiland – Wildlebende Zierfische in europäischen Thermalgewässern, Vortrag von Thilo Hanold, Frankfurt/Main

Stadtverwaltung Görlitz, Ratsarchiv

Di., 14. März | 17:00 Uhr: Schätze des Ratsarchivs: Akten aus der DDR

Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH, Girbigsdorfer Straße 1-3, Konferenzzentrum

Mi., 22. Februar | 17:30 Uhr: Die kranke Gebärmutter – Sie muss nicht gleich entfernt werden, mit Dr. Torsten Nadler

Mi., 1. März | 17:30 Uhr: Wenn die Luft knapp wird – Ursachen und Behandlungsmöglichkeiten einschließlich Lungensport, mit Dawid Gocal und Kristin Hohenberger

Mi., 15. März | 17:30 Uhr: Werfe ich mein Leben weg? – Pro & Contra Patientenverfügung, mit PD Dr. Jörg-Uwe Bleyl

VINO E CULTURA, Untermarkt 2

Fr., 24. Februar | 20:00 Uhr: „Von Halliwood nach Hollywood“, Lesung mit Franziska Troegner

Sa., 25. Februar | 19:30 Uhr: „Die Chansonette“, Theater

So., 26. Februar | 11:00 Uhr: „Ein Ort zum Glück“, Theater

Fr., 17. März | 19:30 Uhr: „Violinissimo“, Konzert

Sa., 18. März | 19:30 Uhr: „Ilsebill“, Theater

So., 19. März | 9:00 Uhr: „Vom Fischer und seiner Frau“, Theater

Interessengruppen

ASB Betreuungs- und Sozialdienste gGmbH, Grenzweg 8

Telefon: 03581 7350, www.asb-goerlitz.de

Veranstaltungen:

Bitte informieren Sie sich in der Einrichtung!

ASB Regionalverband Zittau/Görlitz e. V., Stadtweite Mobile Jugendarbeit, Konsulstraße 48

Telefon: 03581 404308, www.asb-goerlitz.de

Öffnungszeiten Jugendclub „Effi“:

Mo. – Fr. 15:00 Uhr – 18:00 Uhr

Veranstaltungen:

Mo.	17:00 Uhr	Schlagzeug Workshop, Konsulstraße 48
Fr.	16:00 Uhr	Hallensport für Jugendliche von 14 bis 27 Jahren, Turnhalle der Diesterwegschule, Paul-Taubadel-Straße 3

ASB Regionalverband Zittau/Görlitz e. V.,

Frauen- und Begegnungszentrum Görlitz, Hospitalstraße 21

Telefon: 03581 403311, www.asb-goerlitz.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Do. 09:00 – 15:00 Uhr

Fr. 10:00 – 12:00 Uhr

Veranstaltungen:

Mo.	10:00 Uhr	Backkurs
Di.	13:00 Uhr	Wunsch-Omas und -Opas – offener Sprechtag
	16:15 Uhr	Yoga – Entspannung und innere Ruhe
	17:00 Uhr	Yoga – Entspannung und innere Ruhe
Do.	13:00 Uhr	Ideen Mix – Handarbeitskurs
	15:00 Uhr	Wollräume mit Café, Stricken & Co. auch für Anfänger
Fr.	14:00 Uhr	Tanzgruppe „Fröhlicher Kreis“, geselliges Tanzen ab 50
22.02.	14:30 Uhr	„Single-Treff“ für Senioren
24.02.	10:30 Uhr	„Seniorenberatung“, Informationen für die Lebensgestaltung im Alter

- 28.02.** 09:00 Uhr Frauenfrühstück, Alltagsplaudereien
03.03. 18:30 Uhr Selbsthilfegruppe Depressionen
06.03. 15:00 Uhr Begegnungskaffee „Show Fenster“
07.03. 18:00 Uhr Kreativabend, moderne Basteleien
08.03. 14:30 Uhr „Single-Treff“ für Senioren
13.03. 14:30 Uhr Begegnungskaffee, Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht
17.03. 18:30 Uhr Selbsthilfegruppe Depressionen
20.03. 15:00 Uhr Begegnungskaffee im Modeexpress, Treff Hospitalstraße 21

ASB-Senioren- und Begegnungszentrum Hagenwerder, Karl-Marx-Straße 13

Telefon: 035822 37755, www.asb-goerlitz.de

Veranstaltungen:

- 23.02.** 14:00 Uhr „Seniorenachmittag“, Alltagsplauderei
28.02. 17:30 Uhr „Abendbrot“, gemeinsamer Tagesabschluss

Behindertentagesstätte der Volkssolidarität Görlitz e. V., Heilige-Grab-Straße 22

Telefon: 03581 315040, www.volkssolidaritaet.de/goerlitz-zittau

Veranstaltungen:

- Fr.** 16:00 Uhr Treff des Blinden- und Sehbehinderten-Verbandes
22.02. 15:00 Uhr Treff der Selbsthilfegruppe „Leben mit Krebs“
28.02. 16:00 Uhr Treff des Gehörlosenvereins
01.03. 15:00 Uhr Treff der Selbsthilfegruppe „Schwerhörige“
02.03. 14:00 Uhr Treff der Selbsthilfegruppe „Multiple Sklerose“
06.03. 14:00 Uhr Treff der Parkinsonvereinigung
13.03. 15:30 Uhr Treff der Selbsthilfegruppe „Angehörige psychisch Kranker“
14.03. 16:00 Uhr Treff des Gehörlosenvereins
15.03. 14:30 Uhr Treff der Selbsthilfegruppe „Frauen nach Krebs“
22.03. 15:00 Uhr Treff der Selbsthilfegruppe „Leben mit Krebs“

Blinden- und Sehbehinderten-Verband Sachsen e. V.

Telefon: 03581 403167, www.bsv-sachsen.de

Treff in der Behindertentagesstätte der Volkssolidarität, Heilige-Grab-Straße 22

Veranstaltungen:

- Fr.** 14:30 Uhr Treff
Mi. (14-täglich) Kegeln, Kegelbahn Ludwigsdorf, Pfeiffergasse 8
24.02. 16:00 Uhr Schornsteinfegermeister Andreas Leubner berichtet über die Geschichte und Arbeit des Schornsteinfegers
03.03. 16:00 Uhr Ulrike Stoll und Jutta Ullrich erzählen über die Geschichte der Uhren und neue Trends
10.03. 15:00 Uhr Am Mittwoch war Frauentag, wir feiern heute! (Anmeldung erforderlich)
17.03. 16:00 Uhr Frau Niedrig erzählt, wie wir Nepalesen helfen können und wie sie selbst dabei wirkt

Caritasverband der Diözese Görlitz e. V., Wilhelmsplatz 2

Telefon: 03581 420020, www.caritasgoerlitz.de

Treff der Selbsthilfegruppen:

- Mi.** 09:00 – 12:00 Uhr Sprechzeit für Senioren
08.03. 15:00 Uhr Treff pflegende Angehörige, Blumenstraße 37
13.03. 14:30 Uhr Montagstreff für psychisch kranke Menschen
 Kino- oder Videovorführung, Blumenstraße 37
20.03. 16:00 Uhr Treff Gruppe geistig Behinderter, Wilhelmsplatz 2

Seniorentreff Elsternweg 10

von **Mo. bis Mi.** und **Fr.** jeweils 14:00 – 16:30 Uhr

Veranstaltungen:

- 21./22./24.02.** Auf zum Maskenball
27./28.02. Ein Spielchen in Ehren
01./03.03. Ein Spielchen in Ehren
06./07./08./10.03. Wenn sich das Schneeglöckchen zeigt
13./14./15./17.03. Haben Sie auch diese Frühjahrs müdigkeit?
20./21.03. Erste Kräuter treffen Quark und frisches Brot

Caritas Familientreff Cari-fe, Caritasverband e. V., Schulstraße 7

Telefon: 03581 661013, www.dicvgoerlitz.caritas.de

Öffnungszeiten:

- Di., Mi., Fr.** 09:00 Uhr – 14:00 Uhr
Do. 09:00 Uhr – 18:00 Uhr

Veranstaltungen:

- Mo.** 09:00 Uhr Nähstübchen für Familien
 16:00 Uhr Bewegung, Sport und Spiel für Kinder von 1 bis 3 Jahren
Di. 09:30 Uhr Babymassage
 10:30 Uhr Stillberatung
Mi. 09:00 Uhr Elternfrühstück mit Beratungsangebot – Allgemeine Soziale Beratung für Familien
1. Mi. im Monat 15:00 Uhr Patenschaftscafé zum Kennenlernen interessierter Paten und Familien
 19:00 Uhr Selbsthilfegruppe Eltern mit körperlich und geistig behinderten Kindern
Do. 09:00 Uhr Elternfrühstück
 15:00 Uhr Kreativnachmittag für Familien
Fr. 10:00 Uhr Krabbelgruppe

Demokratischer Frauenbund, dfb Regionalverband Sachsen Ost e. V., Kunnerwitzer Straße 16

Telefon: 03581 404356, Beratungsstelle Frau und Familie

Öffnungszeiten:

- Mo. – Do.** 08:00 Uhr – 17:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr – 14:00 Uhr

Veranstaltungen:

- Mo.** 13:00 Uhr Ausfüllhilfe (14-tgl.)
 14:00 Uhr Bewegung nach Musik (14 tgl.)
 16:30 Uhr Englisch
 18:00 Uhr Englisch
Di. 14:00 Uhr Handarbeit
 15:00 Uhr Händedruck
Mi. 09:30 Uhr Strick-Café
Do. 17:00 Uhr Englisch
Sa. 14:00 Uhr Plauderstübchen
 Bitte informieren Sie sich über weitere Veranstaltungen in der Einrichtung!

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Görlitz e. V., Gersdorfstraße 5

Telefon: 03581 301100, www.kinderschutzbund-goerlitz.de

E-Mail: info@kinderschutzbund-goerlitz.de

Veranstaltungen:

- Mo.** 15:00 Uhr Kindermedienclub
 15:30 Uhr AG Tanz und Bewegung
 16:30 Uhr AG Tanz und Bewegung
 17:00 Uhr Medienberatung
Di. 16:00 Uhr Kinderkochclub
 Sport mit der Xbox
Mi. 09:00 Uhr Kleinkindtreff
Do. 14:00 Uhr Familiennachmittag und Internetcafé
Fr. 09:00 Uhr Eltern-Kind-Turnen
 14:00 Uhr Familiennachmittag und Internetcafé
Mi. – Fr. 14:00 Uhr Computer- und Internetangebot für Kinder

DRK Kreisverband Görlitz Stadt und Land e. V., Lausitzer Straße 20-22

Telefon: 03581 362410, www.drk-goerlitz.de

Veranstaltungen:

- Mo.** 10:00 Uhr Skatrunde, im DRK-Heim, Lausitzer Straße 9
 13:00 Uhr Spiele, Plausch und Geselligkeit, im DRK-Heim, Lausitzer Straße 9
 14:00 Uhr Seniorentanz am Nachmittag, im DRK-Heim, Lausitzer Straße 9
Di. 13:00 Uhr DRK Seniorencafé, im Frauenburgkarree, Johann-Hass-Straße 2
jeden ersten Di.
 15:00 Uhr Gymnastik
Mi. 13:00 Uhr Seniorenclub, im DRK-Heim, Lausitzer Straße 9

Evangelische Stadtjugendarbeit Görlitz - esta e. V., Jugendhaus „Wartburg“ und „DomiZiel“, Johannes-Wüsten-Straße 21

Telefon: 03581 316150, www.estaev.de

Öffnungszeiten:

- Mo.** 16:00 – 20:00 Uhr
Mi. 16:00 – 19:00 Uhr
Di. + Do. 15:00 – 17:00 Uhr und 21:00 – 23:00 Uhr
Fr. 16:00 – 22:00 Uhr
 Regelmäßige Angebote nur während der Schulzeit
Mo. 15:00 Uhr offener Treff, Jugendcafe WB21

Di.	15:30 Uhr	Gitarrenkreis, Jugendcafe WB 21
	16:30 Uhr	Modelleisenbahn (10-14 Jahre), Jugendcafe WB21
Mi.	15:00 Uhr	offener Treff, Jugendcafe WB21
	15:15 Uhr	Gitarrenkreis, Jugendcafe WB21
Do.	17:00 Uhr	Girly Only (Mädchentreff), Jugendcafe WB21
	17:30 Uhr	Ten Sing (ab 13 Jahren), DomiZiel
Fr.	15:00 Uhr	offener Treff, Jugendcafe WB21
	16:00 Uhr	Kidstreff (6 - 12 Jahre), Kellerkirche
	16:00 Uhr	Teeny-Kreis (11 - 13 Jahre), D.-Heise-Raum
	18:00 Uhr	Jugendhauskreis (Jugendliche ab 13 Jahren), Kellerkirche
6. – 11.03.	18:00 Uhr:	Jesus – House 2017, Jugendhaus Wartburg
11.03.	19:30 Uhr:	20 Jahre esta e. V. – Die Geburtstagsfeier, Jugendhaus Wartburg
11.03.	09:00 Uhr:	Freizeitfußballturnier, Turnhalle Windmühlenweg
17.03	08:00 –	
	12:00 Uhr:	Flohmarkt „Rund ums Kind“, Jugendhaus Wartburg
18.03.	09:00 –	
	12:00 Uhr:	Flohmarkt „Rund ums Kind“, Jugendhaus Wartburg
19.03.	10:00 Uhr:	Familiengottesdienst, Karl-Marx-Straße 5, Hagenwerder

Initiative Görlitz e. V., Kontakt- und Beratungsstelle „Kontaktmühle“, Mühlweg 5

Telefon: 03581 733816, www.initiative-goerlitz.de

Öffnungszeiten:

Mo. + Mi.: 15:00 bis 19:00 Uhr

22.02. Gemeinsames Kochen – Bratpfel

27.02. Faschingsfeier

Lebensschule Advent-Wohlfahrtswerk e. V. „Hand und Fuß“, Bautzener Straße 20

Telefon: 03581 402888, www.lebensschule-goerlitz.de

Veranstaltungen:

Mo.	18:00 Uhr	Gymnastik für einen starken Rücken
	10:00 Uhr	Deutschkurs
Di.	10:00 Uhr	Deutschkurs
	16:00 Uhr	Deutschkurs
	16:00 Uhr	Kreativtreff für Jung und Alt
	16:00 Uhr	Begegnungscafé International
Mi.	10:00 Uhr	Deutschkurs
2. + 4. Mi.	15:00 Uhr	Kinder-Senioren-Café
Do.	16:00 Uhr	Deutschkurs
1. + 3. Do.	10:00 Uhr	Krabbel-Babbel-Stube

Mehrgenerationenhaus Görlitz, Landheimstraße 8

Telefon: 03581 761292, www.mehrgenerationenhaus-goerlitz.de/

Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr.: 09:00 – 18:00 Uhr

Offener Treff:

Mo./Do.: 12:00 – 18:00 Uhr

Di./Mi./Fr.: 09:00 – 18:00 Uhr

Lesecafé mit aktuellen Zeitschriften, Computer für Jung und Alt mit Beratung: Surfen, Lernen, Spielen, Hausaufgabenhilfe ab 14:00 Uhr

Veranstaltungen:

Mo.	10:00 Uhr	Fit for Fun
	14:00 Uhr	Woll-Lust – Handarbeit leicht gemacht
Di.	09:00 Uhr	Sprechstunde Tauschring Görlitz
	09:45 Uhr	Spiel und Sport für die Kleinsten
	10:00 Uhr	Spieletreff
	13:30 Uhr	Kontaktstelle Nachbarschaftshelfer
Mi.	10:00 Uhr	Mit Sport in den Tag
	13:30 Uhr	Sprechstunde für Senioren: Umgang mit neuen Medien
Do.	10:00 Uhr	Rückenfitness
	10:30 Uhr	Außenstelle MGH: Otto-Müller-Str. 7, Zi. 215: Kontaktstelle Nachbarschaftshelfer –
	15:00 Uhr	Treffpunkt Skatfreunde
	15:00 Uhr	Treffpunkt Skatfreunde
Fr.	16:30 Uhr	Englisch für Anfänger mit Sami Shmayess
	17:30 Uhr	Englisch für Fortgeschrittene mit Sami Shmayess
21.02.	15:00 Uhr	Vortrag „Neuerungen beim Pflegestärkungsgesetz“
22.02.	16:00 Uhr	Familienbildung: „Gut Leben mit wenig Geld – Das moderne Haushaltsbuch“

24.02.	11:30 Uhr	Kreatives aus der MGH-Küche
	14:00 Uhr	Spielenachmittag
28.02.	16:00 Uhr	Kinderfaschingsfeier
03.03.	09:00 Uhr	Aerobic
07.03.	15:30 Uhr	Kreativ: Stube-Kammer-Küche, Kabarett „Sächsisch for you“
10.03.	15:00 Uhr	MGH - Stammtisch
14.03.	15:00 Uhr	Stromspar – Check im MGH
	15:00 Uhr	Kreativ: Stube-Kammer-Küche, Osterkarten und Wollpüppchen kreativ gestalten
15.03.	18:00 Uhr	Öffentliche Sprechstunde Bürgerrat Weinhübel
17.03.	09:00 Uhr	Aerobic
	15:30 Uhr	Familiennachmittag „Kreatives Gestalten mit Knete“
20.03.	17:00 Uhr	Der Tauschring Görlitz lädt zum Tauschtag ein!

Missionswerk CaTeeDrale e. V., Christoph-Lüders-Straße 47

Telefon: 03581 315948, E-Mail: catee@cateedrale.de

Veranstaltungen:

Mo.	15:00 Uhr	Regel(ge)rechtes Toben
Di.	15:00 Uhr	offene Bühne
Mi.	15:00 Uhr	Kreatives, Kochen, Spiele – ein Auswahlprogramm
Do.	15:30 Uhr	Klettern und Bouldern (auch für Eltern mit Kindern – Voranmeldung)
Mo. - Mi.	10:00 Uhr	offene Fahrradwerkstatt (Erwachsene weisen Bedürftigkeit nach)

Opferhilfe Sachsen e. V., Beratungsstelle Görlitz

Telefon: 03581 420023, www.opferhilfe-sachsen.de/kontakt/goerlitz

Sprechzeiten:

Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr

Do. 09:00 – 12:00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Gespräch, Unterstützung und Begleitung für Opfer und Zeugen von Straftaten vom Tatzeitpunkt an, unabhängig, ob Anzeige erstattet wurde

Selbsthilfegruppe „Al-Anon“

Telefon: 03581 83808, Ansprechpartner: Karin

Treff **jeden Mittwoch** um 18:00 Uhr in der Kirchstraße 1, Gemeindehaus der evangelischen Auferstehungskirche in Weinhübel. Al-Anon ist eine anonyme Gemeinschaft von Angehörigen und nahen Freunden von Alkoholikern, die sich treffen, um Erfahrungen, Kraft und Hoffnung miteinander zu teilen und ihre gemeinsamen Probleme zu lösen.

Selbsthilfegruppe „Anonyme Alkoholiker“

Telefon: 0162 9014998, www.aa-goerlitz.de, Ansprechpartner: Manfred

Treff **jeden Dienstag** um 19:00 Uhr in der Kirchstraße 1, Gemeindehaus der evangelischen Auferstehungskirche. Einzige Voraussetzung für die Zugehörigkeit bei den Anonymen Alkoholikern ist der Wunsch, mit dem Trinken aufzuhören.

Selbsthilfegruppe „Blaues Kreuz Deutschland e. V.“, Ortsverein Görlitz

Telefon: 03581 78154, Ansprechpartner: Klaus Wergin

Jeden Donnerstag, 19:30 Uhr, Treff für Betroffene, Hilfesuchende und Angehörige im Gemeinderaum der Ev.-lutherischen Kirche, Carl-von-Ossietzky-Straße 31

Selbsthilfegruppe „Leben mit Krebs für Betroffene und Angehörige“

Telefon: 03581 78615

Ansprechpartner Wolfgang Fiebiger

Jeden **vierten Mittwoch** 15:00 Uhr Treff auf der Heiligen-Grab-Straße 22 (Behindertentagesstätte)

Selbsthilfegruppe „Schlaganfall“

Telefon: 035828 72002, www.schlaganfall-selbsthilfegruppe-goerlitz.de

Ansprechpartner: Herr Weiß

Jeden **ersten Montag** im Monat 10:00 Uhr Treff im Gesundheitsamt, Reichertstraße 112, Zimmer 104-106

Sozialverband VdK Sachsen e. V., Ortsverband Görlitz, Erich-Oppenheimer-Straße 6f

Telefon: 03581 8933237; www.vdk.de/kv-goerlitz/

Jeden **dritten Dienstag** im Monat: 09:00 – 12:00 Uhr, Rechtsberatung zu Problemen im sozialen Bereich mit den Schwerpunkten Renten-, Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung, Rehabilitation, Behindertenrecht, Kuren, Wohngeld, Sozial- und Altenhilfe und soziale Entschädigung

Stadtmission, Langenstraße 43

Telefon: 03581 876666, www.stadtmission-goerlitz.de

Mo. – Fr. 11:00 – 14:00 Uhr Suppenküche
Mo. 19:00 Uhr Selbsthilfegruppe „Null Promille“
Telefon: 01759141016
Mo. – Do. 08:00 – 18:00 Uhr Bahnmissionsmission
Fr. – Sa. 08:00 – 12:30 Uhr Bahnhof Südausgang
Di. + Sa. 17:00 – 22:00 Uhr Teekeller – Offener Treff
Sa. 16:00 – 19:00 Uhr Kinder- und Jugendtreff

Tierra - Eine Welt e. V., Kinder-Kultur-Café Camaleón, Lutherplatz 5

Telefon: 03581 878295, www.tierra-goerlitz.de

Mo. 14- tägl. 15:00 Uhr Mädchen- oder Jungentag
Di. 15:00 Uhr FamilienCafé
Mi. 09:30 Uhr Krabbelcafé
15:00 Uhr offenes Café, Unix
Do. 15:00 Uhr offenes Café, Großer Rat
Fr. 15:00 Uhr offenes Café, Zirkus
23.02. 16:30 Uhr Frühjahrsputz im Camaleón
24.02. 15:00 Uhr Wunschtage, Jetzt seid ihr gefragt!
26.02. 15:00 Uhr Karneval der Tiere – Karnevalsnachmittag
09.03. 15:00 Uhr FaschingsFeeling „Kinder mach das Café bunt“

Ausstellungen

Finanzamt Görlitz, Sonnenstraße 7

Telefon: 03581 875-0, www.finanzamt.sachsen.de/goerlitz.html
zu den Öffnungszeiten des Finanzamtes

Ausstellung: **bis 03.03.:** „Görlitzer FrauenSpuren – Frauen in Gesellschaft, Wissenschaft und Kunst“

Galerie Brüderstraße, Brüderstraße 9 (ehemals Klinger)

Telefon: 03581 672410, www.kultur-service-goerlitz.de

Öffnungszeiten: **Mo. – Fr.** 11:00 -18:00 Uhr, **Sa.** 13:00 -18:00 Uhr

Ausstellung:

bis 28.02.: „Das Ende der Zeit“ von Krzysztof Furtas
03.03. bis 04.04.: „WESEN“ von Marianne Wesolowska-Eggimann

Gesellschaft für das Museum der Fotografie Görlitz e. V., Löbauer Straße 7

Fotomuseum

Telefon: 03581 878761, www.fotomuseum-goerlitz.de

Öffnungszeiten: **Di. – So.** 12:00 bis 18:00 Uhr

Ausstellung: Traditionsreiche Geschichte der Fotografie in Görlitz, zu sehen sind die in Görlitz hergestellten Apparate und Optiken
bis 21.03.: Wanderausstellung „Grenzgeschichten transnational: Görlitz und Zgorzelec 1945 bis heute“
bis 02.04.: Filmdrehort Görlitz - Ausstellung zur DDR-Filmgeschichte

Heiliges Grab, Heilige-Grab-Straße 79

Telefon: 03581 315864, www.EvKulturStiftungGR.de

Öffnungszeiten: **Mo. – Sa.** 10:00 – 17:00 Uhr

März **So. + Feiertag** 11:00 – 17:00 Uhr

Führungen: **Mo. – Sa.** 11:00 und 15:00 Uhr

So. + Feiertag 11:30 und 15:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Letzter Einlass: 16:45 Uhr

Besichtigung der Ausstellungen im Kustohaus/Funktionsgebäude zu den Öffnungszeiten möglich

Ausstellungen: Freuet euch der schönen Erde, Malerei von Juliuschka Brückner

vom 11.03. bis 18.06.: „Engel und Kreuz“, Bilder von Sven Schmidt, Gera

11.03., 14:30 Uhr: Vernissage im Kustohaus

Kulturhistorisches Museum

Telefon: 03581 671355, www.museum-goerlitz.de

Öffnungszeiten: **Di. – So.** 10:00 – 16:00 Uhr

Barockhaus Neißstraße 30

Dauerausstellung: Bürgerliche Kultur des Barockzeitalters - Kunst und Wissenschaft um 1800

Sonderausstellung: **bis 26.03.:** Radierungen von Karl Adolph Gottlob von Schachmann sowie aus seiner Sammlung

Kaisertrutz, Platz des 17. Juni 1

Dauerausstellungen: Von der Steinzeit bis zum Biedermeier – Görlitz und die östliche Oberlausitz

Sonderausstellung: **bis 02.04.:** Erfahrung DDR

Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße

Telefon: 03581 6603, www.kreis-goerlitz.de

zu den Öffnungszeiten des Landratsamtes

Ausstellungen:

bis 24.02.: Ausstellung von Marta Kubiak aus Breslau

bis 24.02.: ARbeit Kohle

vom 06.03. bis 30.03.: Görlitzer FrauenSpuren – Frauen in Gesellschaft, Wissenschaft und Kunst“

Naturschutz Tierpark Görlitz e. V., Zittauer Straße 43

Telefon: 03581 407400, www.tierpark-goerlitz.de

Öffnungszeiten:

Feb.: 09:00 – 17:00 Uhr

März: 09:00 – 18:00 Uhr

Nikolaikirche, Bogstraße

Öffnungszeiten ab März: **Do.- So.** 12:00 – 16:00 Uhr

Letzter Einlass: 15:45 Uhr

Führungen nur nach Vereinbarung

Ausstellung:

vom 25.03. – 17.05.: „Verlorenes Land – nachdenkliche Arbeiten“ von Eberhard Peters, Weißwasser

25.03., 14:30 Uhr: Vernissage in der Nikolaikirche

Schlesisches Museum zu Görlitz, Schönhof, Brüderstraße 8

Telefon: 03581 87910, www.schlesisches-museum.de

Öffnungszeiten:

Di. – So. 10:00 – 16:00 Uhr

Dauerausstellung: Heilige auf Glas

Sonderausstellung: **bis 12.03.:** Kirchefahrer, Buschprediger, betende Kinder - 500 Jahre evangelisches Leben in Schlesien

Senckenberg Museum für Naturkunde Görlitz, Am Museum 1

Telefon: 03581 47605220, www.senckenberg.de/goerlitz

Öffnungszeiten:

Di. – Fr. 10:00 – 17:00 Uhr und

Sa., So. 10:00 – 18:00 Uhr

Dauerausstellung:

- Geologie, Tiere und Pflanzen der Oberlausitz
- Tiere des tropischen Regenwaldes und der Savanne
- Lebende Echsen, Amphibien und Fische aus den Tropen und der Lausitz
- 30-fach vergrößertes Bodenmodell

Sonderausstellungen:

- 200 Jahre Naturforschende Gesellschaft und Museum für Naturkunde Görlitz

bis 12.04.: Leben unter Wasser 2016

bis 30.04.: Mission ABORA, Globaler Verkehr in der Steinzeit

Spielzeugmuseum Görlitz, Rothenburger Straße 7

Telefon: 03581 405870 (bitte Anrufbeantworter nutzen),

www.spielzeugmuseum-goerlitz.de

E-Mail: spielzeugmuseum-goerlitz@yahoo.de

Im Januar geschlossen

Öffnungszeiten:

Mi. – Fr. 10:00 – 13:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Sa./So. 14:00 – 17:00 Uhr oder Anmeldung

Dauerausstellung: „Blech, Plaste, Holz“, 40 Jahre DDR-Spielzeuggeschichte

Sonderausstellung: mit Figuren von Wendt & Kühn

Stadtbibliothek Görlitz, Jochmannstraße 2/3

Telefon: 03581 7672752, www.goerlitz.de/stadtbibliothek

zu den Öffnungszeiten der Stadtbibliothek

Ausstellung: **vom 28.02. bis 10.04.:** „110 Jahre Stadtbibliothek – eine Zeitreise“

Stadtverwaltung Görlitz, Rathaus, Untermarkt 6 - 8

Telefon: 03581 670, www.goerlitz.de

zu den Öffnungszeiten des Rathauses

Sonderausstellung:

bis 31.03.: Schüler Görlitzer Schulen lassen sich von der Kunstausstellung Görlitzer Art inspirieren



(7) Für die Personensorgeberechtigten fallen für die Inanspruchnahme der Ersatzbetreuung keine zusätzlichen Betreuungsbeiträge an.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Regelung der Kindertagespflege in der Großen Kreisstadt Görlitz vom 30.07.2010 außer Kraft.

Görlitz, 16.12.2016

Siegfried Deinege
Oberbürgermeister

Anlage 1

Kalkulation der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege in Görlitz

1.) Ermittlung der Kosten für den Sachaufwand gemäß § 23 Abs. 2 Nr.1 SGB VIII

a) Kosten der Wohnung

Voraussetzung nach § 43 SGB VIII sind kindgerechte Räumlichkeiten i.d.R. 7 bis 8 m² pro Kind; d.h. bei 5 Kindern zwischen 35 und 40 m²

2 Varianten möglich

Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

nach Empfehlung SMS zu den räumlichen Anforderungen, Ansatz von 3,0 m² pro Kind mit vollen Mietkosten und weitere Nutzfläche der Wohnung, die in Doppelnutzung für private Zwecke dient (Küche, Bad, Gemeinschaftsräume) mit 50 %

3,0 m²/Kind bei 5 Kindern= 15,0 m²
restliche Fläche 25,0 m² davon 50 %
=12,50 m²

Kindertagespflege in angemieteten Räumen

Basis der Berechnungen **40 m²**
Abweichungen davon sind zu begründen

Ansatz 27,50 m²

Mietkosten liegen in Görlitz (Stand 06/2015) bei durchschnittlich **4,50 €/m²**

Nebenkosten **2,22 €/m²**

(Datengrundlage Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbundes, gemäß Datenerfassung 2013/2014 östliche Bundesländer)

Ermittlung Kosten der Wohnung		
Pauschale für Kindertagespflege in Haushalt der Kindertagespflegeperson		Pauschale für Kindertagespflege in angemieteten Räumen
27,5 m ² x 4,50 €/m ² = 123,75 €	Kaltmiete	40,0 m ² x 4,50 €/m ² = 180,00 €
27,5 m ² x 2,22 €/m ² = 61,05 €	Nebenkosten	40,0 m ² x 2,22 €/m ² = 88,88 €
184,80 €	Gesamt	268,88 €

b) Sonstiger Aufwand

Soweit örtliche Werte vorliegen, fließen diese ein. Ansonsten werden die Pauschalen aus der Empfehlung des SSG in Ermangelung eigener Erhebungen zu Grunde gelegt.

Aufwand pro Monat:

Reinigung /Wäsche	pauschal	50,00 €
Hygienebedarf	pauschal	20,00 €
Büroaufwand/Verwaltungsaufwand	pauschal	70,00 €
<u>Erhaltungsaufwand/Ersatzbeschaffung/</u>		
Ausstattung	pauschal	50,00 €
Beschäftigungsmaterial	Angleich Kommune 25,00 €/Kind/a	2,00 €
kulturelle Zwecke	Angleich Kommune 10,00 €/Kind/a	1,00 €
Projektarbeit	Angleich Kommune 10,00 €/Kind/a	1,00 €



Hausratversicherung (bis zu 10 TEUR Versicherungssumme)	pauschal	2,50 €
Strom (ohne Heizung in Mietnebenkosten)	pauschal	10,00 €
Gesamt / Grundbetrag		206,50 €

Aufwand bei 3 Kindern	214,50 €
Aufwand bei 4 Kindern	218,50 €
Aufwand bei 5 Kindern	222,50 €

Weiterhin erfolgt eine Berücksichtigung einer jahresdurchschnittlichen Auslastung von 96 %. Mit Stand Mai 2016 haben alle in Görlitz tätigen TPP eine Pflegeerlaubnis für 5 Kinder. Somit erfolgen die Weiterberechnungen vereinfacht mit den Daten für 5 Kinder bei einer Auslastung von 96% (dies entspricht 4,8 betreuten Kindern).

Sobald eine Einschränkung in der Pflegeerlaubnis auf eine geringere Anzahl von betreuten Kindern erfolgt, muss beim Ansatz des Aufwandes dies zur Berücksichtigung kommen.

Sachaufwand der Kindertagespflege in EUR pro Monat		
	Im Haushalt der Kindertagespflegeperson	In angemieteten Räumen
Wohnung	184,80 €	268,88 €
Sonstiger Aufwand (5 Kinder)	222,50 €	222,50 €
Gesamt	407,30 €	491,38 €
Pro Kind bei 5 Kindern	81,46 €	98,28 €
Pro Kind bei 96 % Auslastung	78,20 €	94,35 €
Gerundet (96 % Auslastung)	78,00 €	94,00 €

2.) Ermittlung des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung gemäß § 23 Abs. 2 Nr.2 SGB VIII

Kindertagespflegepersonen nach SächsKitaG müssen die Qualifikationsanforderungen nach § 3 SächsQualiVO erfüllen und damit eine Fortbildung absolvieren, die mindestens dem Curriculum entspricht. Unter Berücksichtigung dieser Vorgabe wird eine Eingruppierung in die Tarifgruppe S 3 des SuE (Kinderpflegerin mit staatlicher Anerkennung/Prüfung), als sachgerecht von der Stadt Görlitz eingestuft und zur Anwendung gebracht.

Bruttolohn nach S 3 des SuE, Stufe 2 (gültig vom 01.07.2016 bis 31.01.2017) **2.420,06 €** bei tariflich 160 Arbeitsstunden/Monat und 5 Kindern = 800 Kinderbetreuungsstunden

2.420,06 €/Monat / 800 Stunden= **3,03 EUR pro Kind/Stunde**

bei **9 Stunden Betreuung** ergeben sich bei beispielhaft 21 Arbeitstagen 189 Stunden pro Monat

189 h x 3,03 €/Kind/h **572,67 EUR Förderleistung/Kind/Monat**

3.) Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII

Der Betrag für die Unfallversicherung wird von der Gemeinde in vollem Umfang erstattet.

Aktueller Jahresbeitrag für das Jahr 2015 = **101,17 €**

4.) Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII

a) Gesetzliche Alterssicherung

Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen, sofern ihr zu versteuerndes Einkommen 450 EUR pro Monat übersteigt. Der monatliche Beitrag für die gesetzliche Alterssicherung ist als angemessen anzuerkennen und hälftig von der Kommune zu übernehmen.

Beispielrechnung 2016

Sachaufwand für TPP im eigenen Haushalt	78,00 €
Förderleistung pro Kind mit Vergütung S3	<u>572,67 €</u>
	650,67 €

650,67 € Aufwandspauschale pro Kind - 300,00 € Betriebskostenpauschale = 350,67 €/Kind
bei 5 Kindern und 96 % Auslastung = Arbeitseinkommen 1.683,22 € pro Monat

1.683,22 € x 18,7 % (aktueller Beitragssatz 2016 RV) 314,76 € monatlich zu zahlender Rentenbeitrag
hälftige Erstattung durch Gemeinde i.H.V. **157,38 € pro Monat**



b) freiwillige Alterssicherung

Die Stadt Görlitz erstattet nachgewiesene hälftige Beiträge bis zu 20,00 EUR pro betreuten Kind/Monat zur privaten Altersvorsorge, wenn die Mindestbeitragsbemessungsgrenze (450,00 EUR) nicht erreicht wird.

5.) Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr.4 SGB VIII

Familienversicherte Kindertagespflegpersonen können innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen beitragsfrei in der Familienversicherung bleiben. Ist eine beitragsfreie Familienversicherung nicht möglich, werden die Beiträge für die freiwillige gesetzliche bzw. private Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe des allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung als angemessen anerkannt und hälftig erstattet.

Beispielrechnung 2016

Mindestbeitragsbemessungsgrenze 968,33 €

bei Einkommen bis zur Höhe der Mindestbeitragsbemessungsgrenze beträgt der monatliche Beitragssatz 2016 für

Eltern 14,0 % + 2,35 % = 158,32 €, damit hälftig = 79,16 €

Kinderlose 14,0 % + 2,6 % = 160,74 €, damit hälftig 80,37 €

Die Sonderregelung zur Einstufung der Tagespflegepersonen gemäß § 10 SGB V wurde vom Deutschen Bundestag am 11. Juni 2015 bis zum 31. Dezember 2018 verlängert. Demnach sind Tagespflegepersonen, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder in Tagespflege betreuen, als nebenberuflich Selbständige einzustufen.

Anlage 2

Beispielkalkulationen der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege in Görlitz

Voraussetzungen	Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson Förderleistung nach S 3 SuE Betreuung 5 Kinder mit 9 h	Betreuung in angemieteten Räumen Förderleistung nach S3 SuE Betreuung 5 Kinder mit 9 h
Sachaufwand pro Kind	78,00 €	94,00 €
Förderleistung pro Kind	572,67 €	572,67 €
Zwischensumme pro Kind	650,67 €	666,67 €
Bei Betreuung von 5 Kindern (Kind bezogene Vergütung)	3.253,35 €	3.333,35 €
Beiträge zur Unfallversicherung 101,17 €/a / 12 Monate (Zahlung nach RL einmal jährlich)	8,43 €	8,43 €
Gesetzliche/freiwillige Altersvorsorge, hälftig	157,38 €	164,58 €
Kranken- und Pflegeversicherung (bei Eltern) hälftig	79,16 €	79,16 €
Fort- und Weiterbildung (Zahlung einmal jährlich)	20,00	20,00
Geldleistung pro Monat	3.518,32 €	3.605,50 €

Abstufung der laufenden Geldleistung nach Betreuungsstunden

Die Abstufung erfolgt unter der Annahme, dass eine regelmäßige Betreuung an 5 Tagen pro Woche angeboten wird und eine pauschale Kalkulation zur Anwendung kommt.

Vereinbarte Betreuungszeit in Stunden	Sachaufwand in eigenen Räumen pro Kind/Monat	Sachaufwand in angemieteten Räumen pro Kind/Monat	Förderleistung pro Kind Basis 3,03 €/Kind/Stunde Annahme: 21 Arbeitstage
Bis zu 4,5 Stunden	78,00 €	94,00 €	286,34 €
6 Stunden	78,00 €	94,00 €	381,78 €
7 Stunden	78,00 €	94,00 €	445,41 €
8 Stunden	78,00 €	94,00 €	509,04 €
9 Stunden	78,00 €	94,00 €	572,67 €
10 Stunden	78,00 €	94,00 €	636,30 €



Anlage 3 zu Ziffer 3 der Richtlinie Kindertagespflege Vereinbarung Kindertagespflege, Seite 1

können nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Görlitz im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen werden.

Vereinbarung Kindertagespflege

Zwischen der Stadt Görlitz vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Siegfried Deinege

und der Kindertagespflegeperson

Anschrift der Tagespflegestelle:

Telefon:

wird auf der Grundlage von § 1 Absatz 6, § 3 Absatz 3 und § 14 Absatz 6 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG vom 15. März 2009, - rechtsbereinigt mit Stand vom 09.05.2015 - folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung der Kindertagespflege als alternatives bzw. ergänzendes Angebot der Stadt Görlitz zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung.

(2) Die Kindertagespflegeperson bietet entsprechend ihrer Konzeption ____ (Anzahl) Kindertagesplätze an, die in die Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen werden/wurden.

(3) Die Kindertagespflegeperson erbringt auf den oben genannten Rechtsgrundlagen des SächsKitaG und auf der Grundlage der Richtlinie zur Kindertagespflege der Stadt Görlitz, gültig ab 01.01.2017 diese Leistung.

§ 2 Tagespflegestelle

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII wurde durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erteilt am _____ .

§ 3 Umfang des Leistungsangebotes

(1) Das Betreuungsangebot richtet sich nur an Kinder im Alter von unter drei Jahren.

(2) Die Betreuung findet in der Regel täglich von Montag bis Freitag in der Zeit von

_____ bis _____ Uhr statt.

(3) Folgende Betreuungszeiten werden angeboten: _Stunden

§ 4 Aufnahme von Kindern

(1) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, vorrangig Kinder aus der Stadt Görlitz zu betreuen. Kinder anderer Gemeinden

(2) Die Anmeldung eines Kindes hat vorrangig elektronisch über das Internetportal Little Bird zu erfolgen. Zur Nutzung des Internetportals hat die Kindertagespflegeperson eine Nutzungsvereinbarung mit der Stadt Görlitz abzuschließen.

(3) Für jedes Kind, das in die Kindertagespflegestelle aufgenommen wird, ist von der Kindertagespflegeperson ein Meldebogen gemäß Anlage 1 vorzulegen, der von den Personensorgeberechtigten zu bestätigen ist. Dieser ist sofort aber spätestens bis zum 5. des Folgemonates bei der Stadt Görlitz einzureichen.

(4) Änderungen hinsichtlich der Betreuungszeit oder der persönlichen Verhältnisse (Familienstand, Anschrift, telefonische Erreichbarkeit) sind innerhalb von 14 Tagen ab Kenntnisnahme mit diesem Meldebogen anzuzeigen.

(5) Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet einen Umzug eines Kindes aus der Stadt Görlitz rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vorher) der Stadt Görlitz zu melden.

§ 5 Finanzierung

(1) Zur Abdeckung der Aufwendungen, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und für die erbrachte Förderleistung wird von der Stadt Görlitz ein Betrag pro betreutem Kind und Monat geleistet. Grundlage des Betrages ist die zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten vertraglich vereinbarte Betreuungszeit, jedoch maximal eine wöchentliche Betreuungszeit von 45 Stunden (Vollzeitplatz). Je nach Betreuungszeit erfolgt eine Abstufung der Förderleistung.

(2) Der monatliche Betrag für den Sachaufwand und die Förderleistung je Vollzeitplatz ergibt sich aus der Richtlinie zur Kindertagespflege der Großen Kreisstadt Görlitz vom In diesem Betrag ist der monatliche Elternbeitrag gemäß der jeweils gültigen Satzung enthalten.

(3) Die Personensorgeberechtigten erhalten von der Stadt Görlitz einen Bescheid zur Zahlung der Elternbeiträge.

(4) Geplante Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson wegen Urlaub bis zu 24 Arbeitstagen im Kalenderjahr führen nicht zu einer Kürzung des Betrages für Sachaufwand und die Förderleistung. Wird die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nicht ganzjährig ausgeübt, erfolgt eine anteilige Kürzung. Bis zu maximal 10 Arbeitstage im Kalenderjahr werden die laufenden Geldleistungen bei nachgewiesener Erkrankung der Kindertagespflegeperson bzw. der eigenen Kinder bis 12 Jahre (Nachweis durch Krankenschein) weiter gezahlt. Weiterhin werden bis zu maximal 5 Arbeitstage im Kalenderjahr die laufenden Geldleistungen bei nachgewiesener Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegeperson weiter gezahlt. Der Nachweis ist bei der Stadtverwaltung Görlitz, Sachgebiet Familie und Soziales einzureichen.

(5) Für Ausfallzeiten, die über diese Urlaubs- und Krankheitstage hinausgehen, erfolgt eine Kürzung der Förderleistung um diese Tage. Abwesenheitszeiten der betreuten Kinder bleiben unberücksichtigt. Ist ein Kind länger als drei Betreuungstage unentschuldig abwesend, so ist dies der Stadt Görlitz unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Meldepflichten gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe bleiben davon unberührt.



(6) Zusätzlich zu dem Sachaufwand und der Förderleistung gemäß Absatz 1 und 2 werden der Kindertagespflegeperson:

- i. die Beiträge zu einer Unfallversicherung
- ii. die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung hälftig und
- iii. die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und
- iv. Pflegeversicherung hälftig erstattet.
Näheres wird in der Richtlinie zur Kindertagespflege der Stadt Görlitz geregelt.

(7) Ein Verpflegungskostenersatz wird durch die Kommune nicht gewährt. Die Finanzierung dieser Aufwendungen ist in dem Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson zu vereinbaren.

(8) Die Zahlung der laufenden Geldleistung der Stadt Görlitz wird bis zum 15. des laufenden Monats auf folgendes Konto überwiesen:

Kontoinhaber

Geldinstitut

BIC

IBAN

Die Kindertagespflegeperson meldet bis zum 5. eines Monats die für den laufenden Monat angemeldeten Kinder (Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift) und deren Betreuungszeit nach dem Meldebogen Anlage 1. Änderungen der Bankverbindung sind der Stadt Görlitz unverzüglich mitzuteilen.

(9) Die Kommune kann die Zahlung gemäß Absatz 1 und 2 einstellen, sofern die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages zwei Monatsbeiträge oder mehr beträgt. Die Kommune unterrichtet die Kindertagespflegeperson hierüber mindestens vier Wochen vor Einstellung der Zahlung, damit diese die Möglichkeit hat, den Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten zu kündigen.

(10) Die monatlichen Vorauszahlungen werden im Folgejahr einer Spitzabrechnung unterzogen. Bei der Abrechnung festgestellte Mehr- und Minderzahlungen sind auszugleichen. Die erforderlichen Nachweise sind immer bis zum 30. April des jeweiligen Folgejahres zu erbringen. Bei nicht erbrachtem Nachweis zum Termin erfolgen die Einstellungen der Zahlungen und die Rückforderung für das vorausgegangene Jahr.

§ 6 Fort- und Weiterbildung

(1) Die Kindertagespflegeperson hat jährlich nachweislich an praxisorientierten Fortbildungen teilzunehmen. Sie entscheidet sich selbständig für ein geeignetes Fortbildungsangebot bei einem Bildungsträger. Gemäß § 6 SächsQualiVO haben sich Kindertagespflegepersonen regelmäßig, mindestens 20 Stunden, maximal jedoch 5 Arbeitstage/Jahr, fortzubilden.

(2) Zu den Weiterbildungen zählen Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote, Supervisionen sowie Gesprächsgruppen zum Erfahrungsaustausch und zur Reflexion.

(3) Pro Kindertagespflegestelle wird gemäß der Richtlinie zur Kindertagespflege der Stadt Görlitz ein monatlicher Betrag von

20,00 EUR für Fort- und Weiterbildung bereitgestellt. Dieser Betrag wird unabhängig von der Betreuungszeit der einzelnen Kinder gewährt und wird 1 x jährlich mit 240,00 EUR, erstattet, wenn der entsprechende Nachweis vorliegt.

§ 7 Ersatzbetreuung

(1) Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten haben Urlaub und anderweitige Ausfallzeiten rechtzeitig miteinander abzustimmen. Weiterhin hat eine Urlaubsabstimmung unter den in der Stadt Görlitz tätigen Kindertagespflegepersonen zu erfolgen. Die Kindertagespflegeperson hat ihren geplanten Urlaub der Stadt Görlitz bis zum 30. November des Vorjahres anzuzeigen.

(2) Für unvorhersehbare und nicht anderweitig zu regelnde Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson wird eine ersatzweise Betreuungsmöglichkeit des Kindes/der Kinder der Kindertagespflegestelle durch die Stadt Görlitz vorgehalten. Näheres regelt Punkt 6 der Richtlinie zur Kindertagespflege der Stadt Görlitz.

(3) Die Personensorgeberechtigten sind im Aufnahmegespräch darüber zu informieren, dass die Ersatzbetreuung in einer städtischen Kindertageseinrichtung angeboten wird. Dazu ist eine Einverständniserklärung gemäß Anlage 2 der Vereinbarung von den Personensorgeberechtigten einzuholen.

§ 8 Unfall- und Haftpflichtversicherung

(1) Für jedes Tagespflegekind gewährt die Unfallkasse Sachsen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Die Kindertagespflegeperson erhält nach Pflege-Erlaubniserteilung eine Mitgliedsnummer der Unfallkasse. Im Falle eines Unfalls ist die Unfallmeldung durch die Kindertagespflegeperson zu erstellen und an die Unfallkasse Sachsen zu übermitteln. Gleichzeitig ist eine Kopie der Unfallmeldung der Stadt Görlitz sowie den Personensorgeberechtigten des verunfallten Kindes bereitzustellen.

(2) Der Kommunale Schadensausgleich gewährt Haftpflichtdeckungsschutz für Haftpflichtansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die Kindertagespflegeperson aus ihrer Betreuungstätigkeit entstehen.

§ 9 Beginn und Dauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung tritt zum in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom außer Kraft.

(2) Die Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer von einem Jahr. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht schriftlich bis zum 31.10. des laufenden Jahres für das Folgejahr gekündigt wird.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn einer der Vertragspartner schwerwiegend oder anhaltend gegen die vereinbarten Verpflichtungen verstößt oder nicht mehr in der Lage ist, diese zu erfüllen.

(4) Die Vereinbarung endet auch, wenn die Pflegeerlaubnis erlischt oder die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson nicht mehr gegeben ist.

(5) Veränderungen, z.B. hinsichtlich der Konzeption, der Anzahl der zu betreuenden Kinder oder der Öffnungszeiten hat die Kindertagespflegeperson der Kommune rechtzeitig anzuzeigen.



§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollte eine der Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder die Vereinbarung sich als unvollständig erweisen, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig. Die ungültige Bestimmung ist so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsich-

tigte Zweck erreicht wird. Bei Unvollständigkeit verpflichten sich die Partner der Vereinbarung diese entsprechend zu ergänzen.

Datum _____ *Unterschrift für die Stadt Görlitz*

Datum _____ *Unterschrift
Kindertagespflegeperson*

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht in Vorbereitung auf die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

In Vorbereitung auf die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag weist die Stadt Görlitz als Meldebehörde alle in ihrem Amtsbezirk gemeldeten Wahlberechtigten auf ihr Recht nach § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz hin, Datenübermittlungen gemäß § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich, ohne Begründung beim Ordnungsamt, Sachgebiet Einwohnermeldewesen, Postanschrift 02826 Görlitz, Untermarkt 6 - 8, einzureichen. Die Bearbeitung

erfolgt gebührenfrei. Bereits zuvor eingereichte Widersprüche behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht erneuert werden. Weitere Informationen und ein Formblatt, das Sie für die Einlegung des Widerspruchs nutzen können, erhalten Sie unter: <http://www.goerlitz.de/aemter/anliegen/52-Widerspruch-zur-Weitergabe-von-Daten-aus-dem-Meldewesen>

*Stadtverwaltung Görlitz
Amt für öffentliche Ordnung
Sachgebiet
Einwohnermeldewesen*

Einladung zur Bürgerversammlung zum Bebauungsplan Nr. 42 „Ehemaliges Bahngelände Schlauroth“

Nach dem Aufstellungsbeschluss des Stadtrates der Stadt Görlitz vom 29.08.2013 begannen die Planungsarbeiten für das ca. 36 Hektar große ehemalige Bahngelände (RAW-Gelände). Planungsinhalt ist ein Gewerbegebiet, in das auch der bestehende Standort von TÜV Süd Rail mit seinem vorhandenen Gleisanschluss integriert ist. Der Bebauungsplanentwurf sieht vor, im Kern des Geländes ca. 21 Hektar Gewerbefläche zu entwickeln und die Randbereiche als Grün- und Gehölzfläche zu nutzen. Die Hauptzufahrt in das Gelände wird über die B 6 im Bereich der vorhandenen Anbindung des Gewerbegebietes „Am Hoterberg“ erfolgen.

Der Bebauungsplanentwurf wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit verschiedenen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt sowie in einer ersten Auslegung vom 23.03. – 22.04.2016 der Öffentlichkeit vorgestellt. Aktuell erfolgt die Planüberarbeitung. Dabei werden alle bisher vorgebrachten Hinweise ausgewertet und mögliche Planänderungen geprüft. Bevor weitere Verfahrensschritte innerhalb des Bebauungsplanverfahrens beginnen, sollen der aktuelle Planungsstand und die Überlegungen zur Planänderung in einer Bürgerversammlung vorgestellt und diskutiert werden.

Bahngelände Schlauroth“ teilzunehmen. Die Versammlung findet am **07.03.2017 um 17:00 Uhr** in der Stadtverwaltung Görlitz, Jägerkaserne, Hugo-Keller-Straße 14, Raum 350 statt.

*Wilke
Amtsleiter
Amt für Stadtentwicklung*



Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen, an der Bürgerversammlung zum Bebauungsplan Nr. 42 „Ehemaliges

Planzeichnung unmaßstäblich, Stand frühzeitige Beteiligungen (Quelle: Planungsbüro Richter + Kaup im Auftrag der Stadt Görlitz)



Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Grenzweg 68-74 - Generationsübergreifendes Wohnen an der Landeskrone“

Der Stadtrat der Stadt Görlitz hat am 26.01.2017 den Bebauungsplan Nr. 68 „Grenzweg 68-74 – Generationsübergreifendes Wohnen an der Landeskrone“ in der Fassung vom 19.12.2016, die Grundstücke Gemarkung Görlitz, Flur 63, Flurstücke 270/1, 270/2 teilweise, 271/1, 271/2 teilweise betreffend, als Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), beschlossen.

Der Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann die Satzung und ihre Begründung in der Stadtverwaltung Görlitz, Amt für Stadtentwicklung, SG Städtebau, Hugo-Keller-Straße 14, während der Sprechzeiten

Di. 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Do. 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Fr. 9:00 – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme unter Telefonnummer 03581 / 672145 vereinbart werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 - 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist;

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Erläuternder Hinweis:

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend angepasst. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche (W) ausgewiesen (siehe Plan).

Diese Veröffentlichung erscheint am 21.02.2017 im Amtsblatt der Stadt Görlitz.

Görlitz, den 02.02.2017

Stadt Görlitz
Der Oberbürgermeister



(Quelle: Amt für Stadtentwicklung, SG Geoinformation)



Stadtverwaltung Görlitz
Sachgebiet Steuer- und
Kassenverwaltung
als Vollstreckungsbehörde
Untermarkt 6-8, 02826 Görlitz

Görlitz, 21.02.2017
Tel.: 03581 671347
Fax.: 03581 671271

Zwangsversteigerung von Immobilien

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen auf Antrag der Stadt Görlitz durch das Amtsgericht Görlitz u. a. folgende Immobilien öffentlich versteigert werden:

An der Landeskronenstraße 1 (unsaniertes Wohnhaus, Kunnerwitz)
Biesnitzer Straße 10 W 13 (Wohneigentum)
Florinusweg 5 (Gewerbegrundstück)
James-von-Moltke-Straße 29 (unsaniertes Wohnhaus)
James-von-Moltke-Straße 38 b (Gewerbegrundstück)

Krischelstraße 6/7 G 1, W 2, W 5, W 7, W 8 (unsanierte Gewerbe-/Wohneinheiten)
Krölstraße 5 W 10 (Wohn-/Gewerbeeinheit, Hinterhaus)
Landeskronenstraße 22 (unsaniertes Mehrfamilienhaus)
Löbauer Straße 26 (unsaniertes Mehrfamilienhaus)
Interessenten können sich für Auskünfte zu den Objekten an die Stadt Görlitz, Frau Hennig, Tel.: 03581 671347, wenden.

Stadtverwaltung Görlitz
SG Steuer- und Kassenverwaltung
Untermarkt 6-8, 02826 Görlitz

Tel.: 03581 671320
1304
Fax: 03581 671457

Öffentliche Mahnung

Die Stadt Görlitz macht darauf aufmerksam, dass zum **15.02.2017** die

**Grundsteuern A und B,
Gewerbesteuervorauszahlungen,
Hundesteuern und
Straßenreinigungsgebühren**

fällig waren. Die Abgabepflichtigen, die sich mit der Zahlung der genannten Abgaben im Rückstand befinden, werden hiermit gemäß § 13 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz gemahnt und aufgefordert **bis zum 28.02.2017** ihrer Zahlungspflicht nachzukommen. Geben Sie bei der Zahlung unbedingt das Kassenzettelchen des Abgabenbescheides an. Für nicht rechtzeitig gezahlte Abgaben

sind Säumniszuschläge gemäß § 240 Abgabenordnung zu zahlen. Für diese öffentliche Mahnung wird keine Mahngebühr erhoben. Bei einem weiteren Zahlungsverzug erfolgt eine schriftliche Mahnung mit einer Mahngebühr von mindestens 5,00 EUR oder die Abgaben werden sofort durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beigetrieben. Sie können Mahnungen umgehen, indem Sie uns eine Lastschriftzugsermächtigung erteilen. Nähere Informationen erhalten Sie unter www.goerlitz.de/stadtkasse.

*Mit freundlichen Grüßen
Ihre Steuer- und Kassenverwaltung*

Görlitz, 21.02.2017

Stadtverwaltung Görlitz
SG Steuer- und Kassenverwaltung
Untermarkt 6-8, 02826 Görlitz

Tel.: 03581 671320
1304
Fax: 03581 67-1457

Zahlungserinnerung

Die Stadt Görlitz macht darauf aufmerksam, dass zum **17.03.2017** für einige Abgabepflichtige die

**Grundsteuern A und B und
Straßenreinigungsgebühren**

fällig werden. Bitte tätigen Sie Ihre Zahlung rechtzeitig. Geben Sie bei der Zahlung unbedingt das Kassenzettelchen des Abgabenbescheides an. Bitte beachten Sie, dass für nicht rechtzeitig gezahlte Abgaben Säumniszuschläge gemäß § 240 Abgabenordnung entstehen, zuzüglich weiterer Gebühren.

Sie können Ihrer Zahlungsverpflichtung bequem nachkommen, indem Sie uns eine Lastschriftzugsermächtigung erteilen. Nähere Informationen erhalten Sie unter www.goerlitz.de/stadtkasse oder Sie rufen uns persönlich an.

*Mit freundlichen Grüßen
Ihre Steuer- und Kassenverwaltung*

Görlitz, 21.02.2017



Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 des Gesetz zur Regelung des Verfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) und § 1 Bekanntmachungssatzung der Stadt Görlitz.

Für nachfolgenden Pflichtigen liegt ein Schreiben zur Abholung in der Stadtverwaltung Görlitz, SG Steuer- und Kassenverwaltung, Untermarkt 6 - 8, (Zimmer sh. Übersicht) in 02826 Görlitz bereit. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Zimmer	Datum-bescheid	Aktenzeichen	Pflichtige/r	letzte/r bekannte/r Anschrift/Sitz
■	■	■	■	■

Aus dieser öffentlichen Zustellung ist **keine** Aussage ableitbar, dass es sich bei dem betroffenen Pflichtigen um einen Schuldner handelt.

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 Pkt. 3b Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 122 Abs. 5 Abgabenordnung (AO), § 4 Gesetz zur Regelung des Verfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) und § 1 Bekanntmachungssatzung der Stadt Görlitz.

Für nachfolgende Pflichtige liegt ein Bescheid zur Abholung in der Stadtverwaltung Görlitz, SG Steuer- und Kassenverwaltung, Untermarkt 17/18 (Zimmer-Nr. entnehmen Sie bitte der Übersicht) in 02826 Görlitz bereit. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Zimmer	Bescheid-datum	Kassenzeichen	Pflichtige/r	letzte/r bekannte/r Anschrift/Sitz
■	■	■	■	■
■	■	■	■	■
■	■	■	■	■
■	■	■	■	■
■	■	■	■	■
■	■	■	■	■
■	■	■	■	■

Aus dieser öffentlichen Zustellung ist **keine** Aussage ableitbar, dass es sich bei den betroffenen Pflichtigen um Schuldner handelt.

Bekanntmachung des Gemeindefriedhofes der Evangelischen Versöhnungskirchengemeinde Görlitz

Beräumung von Grabstätten

Der Gemeindefriedhof der Evangelischen Versöhnungskirchengemeinde beschließt entsprechend § 25 Absatz 6 - Beräumung von Grabstätten - des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe vom 29.11.2016 für die Friedhöfe der

Evangelischen Versöhnungskirchengemeinde in Tauchritz, Weinhübel und Kunnerwitz:

„Nachdem der oder die Nutzungsberechtigte schriftlich auf das Nutzungsrecht verzichtet hat, muss der oder die Nutzungs-

berechtigte innerhalb von drei Monaten Grabmale einschließlich Fundamente, Grabstätteninventar, Bepflanzung einschließlich der Heckeneinfassungen und sonstige Gegenstände entfernen. Erst nach vollständiger Beräumung wird die Grabstätte von

der Friedhofsverwaltung zurückgenommen.“

Gemeindefriedhof der Evangelischen Versöhnungskirchengemeinde Görlitz

Görlitz, den 06.01.2017



Öffentliche Bekanntmachung des Planungsverbandes Berzdorfer See



Haushaltssatzung 2017

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 05.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 40.500 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 40.500 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf 0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf 0 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich zur Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf 0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf 0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf 0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf 0 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf 0 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten Sonderergebnisses auf 0 EUR
- Gesamtergebnis auf 0 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 40.500 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 40.500 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Ge-

samtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 0 EUR

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 0 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 0 EUR

- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 0 EUR

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestandes auf 0 EUR festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die allgemeine Umlage im Ergebnishaushalt wird festgesetzt auf 40.500 EUR

Auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallen

davon:

Stadt Görlitz	20.250,00 EUR
Gemeinde Schönau-Berzdorf	11.137,50 EUR
Gemeinde Markersdorf	9.112,50 EUR

Görlitz, den 12.01.2017

Siegfried Deinege
Verbandsvorsitzender



Auf die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes 2017 in der Zeit vom 27.02.2017 bis zum 06.03.2017 in der Stadtverwaltung Görlitz, Beteiligungsverwaltung, Zimmer 215, 02826 Görlitz, Untermarkt 6-8, zur öffentlichen Einsichtnahme zu folgenden Öffnungszeiten wird hingewiesen:
Montag, Mittwoch,
Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr.

Das Kommunalamt des Landratsamtes Görlitz bestätigte mit Schreiben vom 09.01.2017 Az.: 11.1.5.01-5899-1 die Ordnungsmäßigkeit des Erlasses der Haushaltssatzung 2017. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Siegfried Deinege
Verbandsvorsitzender

Kunstwerke inspirieren Görlitzer Schüler

Die öffentlichen Kunstobjekte von Görlitzer ART wurden von Görlitzer Schulen im Lehrplan integriert. Dazu erhielten die Lehrer und Schüler viele Informationen rund um die Ausstellung. Aus dem Projektangebot sind sehr

kreative Arbeiten entstanden, die in einer eigenen Ausstellung im Görlitzer Rathaus, Untermarkt 6-8 im ersten Stock vor den Sitzungssälen im Februar und März präsentiert werden.

Haltestellen

Anhalten und aufbrechen. Darum geht es.

Anhalten im Trott, in der Routine, im „Hamsterrad“ – und aufbrechen zu etwas Anderem, zu etwas Neuem: zu Besonnenheit, zu einem gesünderen Leben, zu einer besseren Figur, zu sich selbst ... Immer mehr Menschen nutzen auf sehr verschiedene Weise die Zeit zwischen Aschermittwoch und Ostern, um einen besonderen Akzent zu setzen, ihr Leben anders zu gestalten oder zu ordnen; - und das mit unterschiedlichem Erfolg.

Zum vierten Mal bieten „Haltestellen“ in der Fastenzeit eine solche Möglichkeit. Immer mittwochs 17:30 Uhr steht die Tür der Dreifaltigkeitskirche inmitten der Stadt weit offen für jeden, der eine gute halbe Stunde anhalten möchte, was auch immer er oder sie „glauben“ mag. Innere Ruhe, wohlthuende Stille und ein Impuls für den Alltag sind heilsam im Miteinander heute und hier. Sechs engagierte Zeitgenossen, betrachten Themen, die jeden Menschen mehr oder weniger betreffen.

08.03.	Begeisterung	Gabi Kretschmer
15.03.	Maßhalten	Willy Xylander
22.03.	Glaubwürdigkeit	Stephan Naumann
29.03.	Dankbarkeit	Birgit Beltle
05.04.	Achtsamkeit	Ines Thoermer
12.04.	Ehrlichkeit	Friedrich-Leopold Stolberg

Info unter gabi.kretschmer@wenzel-gr.de oder hw.pietz@innenstadtgemeinde-goerlitz.info

Vernissage und Ausstellung | Marianne Westowska-Eggimann „WESEN“

Am Donnerstag, dem **2. März 2017, um 17:00 Uhr** wird die fünfte Ausstellung der Reihe „Görlitzer ART – Künstlerportrait“ in der Galerie Brüderstraße eröffnet.

In der Ausstellung WESEN werden vorwiegend kleinformatige Porzellanskulpturen zu sehen sein, die teilweise mit anderen Materialien ergänzt wurden. Thematisch setzt sich die Künstlerin Marianne Westowska-Eggimann in ihren Arbeiten damit auseinander, Verborgenes und Wesentliches sichtbar zu machen. Dabei dient ihr die Natur als Inspirationsquelle und menschliche Charakterzüge werden in Mischwesen durch Tiere dargestellt. In der Untersuchung der Beziehung zwischen Mensch und Natur spiegelt sich automatisch eine leicht sozialkritische Haltung wider und veranschaulicht sowohl die Verbundenheit mit allem und gleichzeitig unsere Loslösung von allem Natürlichen.

Görlitzer ART ist ein gemeinsames Projekt der Städte Görlitz und Wrocław (Breslau) vom 01.04.2016 bis 09.04.2017, organisiert im Rahmen der Veranstaltung Kulturhauptstadt Europas Wrocław 2016, kuratiert durch die Eugeniusz-Geppert-Akademie der schönen Künste Wrocław und koordiniert durch die Görlitzer Kulturservicegesellschaft mbH. Nähere Informationen zum Projekt finden Sie unter www.goerlitzer-art.eu oder auf dessen facebook-Seite.

Gefördert wird das Projekt durch die beiden Städte Görlitz und Breslau, die Stiftung der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien, die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen, die Bundesbeauftragte für Kultur und Medien, die Sächsische Staatskanzlei, den Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien, die KommWohnen GmbH und die Stadtwerke Görlitz AG.

Immer aktuell auf
www.goerlitz.de





Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur

Die nächsten Termine zu „Erfahrung DDR!“



Geschichte als politische Keule
Vortrag am 22. Februar,
18:00 Uhr im Kaisertrutz
 mit Frank Richter, Direktor der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung



Foto: Detlef Ulbrich
 /www.duks33.de

Die Zeit der großen Ideologien, die Vorgaben, den Lauf der Welt erklären zu können, scheint vorüber. Politiker begnügen sich damit, „auf Sicht zu fahren“. Die Geisteswissenschaften haben es schwer, wenn und weil es ihnen nicht gelingt, die ökonomische Verwertbarkeit ihrer Erkenntnisse darzustellen. Manche Zeitgenossen argumentieren „postfaktisch“, d. h., sie verabschieden sich von Fakten und Tatsachen und folgen ausschließlich ihren Eindrücken und Gefühlen. Auch „die Geschichte“ – zurechtgestutzt und geschneidert – findet Verwendung als Schlaginstrument in der politischen Auseinandersetzung. Der Referent des Abends beschreibt das öffentliche Diskus-

sionsklima. Er legt den Finger in die wunden Stellen speziell ostdeutscher Befindlichkeiten, plädiert für Sachlichkeit und stellt sich der Diskussion mit dem Publikum.

Meine Erfahrung DDR **Leihgeber erzählen**

Sonntag, 26. Februar 2017,
 16:00 Uhr, Kaisertrutz

Ausbildung und Arbeitsleben
 Gäste sind u. a. mit Arnold-Albert Grygas, Fritz Teegler, Herbert Tschirner und Gisela Zelder.

Kino im Kaisertrutz

Freitag, 3. März 2017, 18:00 Uhr
„Der heimliche Blick – wie die DDR sich selbst beobachtete“ erzählt die Geschichte eines ungewöhnlichen Filmstudios.

Die „Staatliche Filmdokumentation – SFD“ sollte in den 1970er und 1980er Jahren den Alltag in der DDR objektiv dokumentieren. 300 Filme wurden aufgearbeitet und sollen späteren Generationen einen unverstellten Blick ermöglichen auf den Aufbau des Sozialismus. Damals waren sie zu brisant und verschwanden für Jahrzehnte im Archiv.

Diskutieren Sie im Anschluss an die Vorführung mit Filmemacher Thomas Eichberg über diese Dokumentation.

Spiel mit! Kinderspiele aus der und über die DDR

Sonntag, 5. März 2017,
 15:00 Uhr, Kaisertrutz
 Für Kinder ab 10 Jahre und Erwachsene

Podiumsdiskussion con moto

Montag, 6. März 2017,
 18:00 Uhr, Kaisertrutz

Ordnung - Sicherheit - Staats-sicherheit

Es sind nicht nur vielfach positiv besetzte Themen wie „Kindheit und Jugend“ oder „Partnerschaft, Familie, Wohnung“, die bei den Bürgern der Stadt die unterschiedlichsten Erinnerungen an die DDR-Zeit wachrufen. Wir fragen auch nach weniger angenehmen Erfahrungen, die

Görlitzer mit „Ordnung, Sicherheit, Staatssicherheit“ gemacht haben.

Musikalisch umrahmt von der Lausitzer Philharmonie und dem Verein PhilMehr! Philharmonische Brücken e. V. diskutieren unter anderem Lutz Rathenow, Sächsischer Beauftragter für die Stasi-Unterlagen, Harald Wenske, Hauptmann der DDR-Kriminalpolizei und bis 2008 Erster Hauptkommissar, sowie Martin Pescheck als Angehöriger der DDR-Opposition über die Rolle von Staatssicherheit und Volkspolizei im Staatsapparat der DDR. Gesprochen wird unter anderem über die Frage, ob die Aufarbeitung des DDR-Regimes zu sehr mit der Aufarbeitung der Tätigkeit der Staatssicherheit gleichgesetzt wird? Sollte man 27 Jahre nach der friedlichen Revolution das Kapitel Stasi, Verfolgung und Überwachung ruhen lassen? Wie immer ist das Publikum eingeladen, sich mit Fragen und Beiträgen an der Diskussion zu beteiligen.

Montag, 20. März 2017,
 18:00 Uhr, Kaisertrutz

3. Generation Ost

Moderation: Jasper v. Richthofen
 Die letzte DDR-Generation in Görlitz zählt zur „Dritten Generation Ost“. Wohin hat sie ihr Lebensweg nach 1990 geführt, welche Rolle spielt heute noch ihre Kindheit und Jugend im Görlitz der 1980er Jahre, was verbindet sie heute noch mit der Stadt und wie nehmen sie Görlitz heute wahr? Und gibt es aus ihrer Perspektive tatsächlich etwas wie ein biografisch verbindendes Phänomen „Aufgewachsen in der DDR“?

Schätze des Ratsarchivs

Dienstag, 14. März 2017, 17:00 Uhr, Ratsarchiv, Untermarkt 6-8

Akten aus der DDR

mit Ratsarchivar Siegfried Hoche

Erfahrung DDR!-Stammtisch

Donnerstag, 16. März 2017,
 18:00 Uhr, Kaisertrutz

Frauen in der DDR und Gleichberechtigung

Kunsterfahrung DDR!

Sonntag, 12. März 2017,
 15:00 Uhr, Wendel-Roskopf-Straße 12

Kuratorenführung mit Kai Wenzel

Die Ausstellung mit Malerei der 1950er bis 1980er Jahre kann bis zum 2. April 2017, jeweils Dienstag bis Sonntag 10:00 bis 16:00 Uhr besichtigt werden. Der Eintritt ist frei.

Fotospaziergang

Freitag, 17. März 2017,
 15:00 Uhr, Treffpunkt: Bahnhof/Blumenladen

Auf Spurensuche in der Fußgängerzone Berliner Straße

mit Stefan Müller, Anmeldung bis 10.03.2017 unter E-Mail: exkursion@erfahrung-ddr.de

ERFAHRUNG DDR! ist ein gesamtgesellschaftliches Experiment, das das Kulturhistorische Museum in Kooperation mit dem Förderverein Kulturstadt Görlitz-Zgorzelec e. V. gestartet hat. Das Projekt setzt auf die aktive Mitwirkung der Görlitzer Bürgerschaft. Die Görlitzer waren aufgerufen, sich mit ihrer Biographie auseinander zu setzen und ihre Erfahrungen an die DDR-Zeit an Nachgeborene und Hinzugezogene weiterzugeben. Das Kulturhistorische Museum hat sich mit Partnern in der Stadt vernetzt, um den Stadtbewohnern museale Inhalte näher zu bringen und neue Zielgruppen zu erreichen.

Die Kulturstiftung des Bundes fördert das Projekt im Fonds Stadtgefährten.

Weitere Veranstaltungen **Wenn es knallt und Funken schlagen**

Samstag, 25. Februar 2017,
 15:00 Uhr, Barockhaus Neißstraße 30

Experimentieren im Physikalischen Kabinett

Familienführung mit Constanze Herrmann

Weitere Informationen zu unseren Angeboten erhalten Sie unter www.museum-goerlitz.de

Informationen aus der Stadtbibliothek

Gewinner des Vorlesewettbewerbs

Sechs Herausforderer wollten am 11. Januar die Zuhörer von sich überzeugen und Sieger des Vorlesewettbewerbes für Erwachsene in der Stadtbibliothek Görlitz werden. Jeder der Vorleser konnte sich seinen Text frei wählen. So waren völlig unterschiedliche Stücke wie etwa die selbstgeschriebenen Geschichten über „Wundersmartphones“, „Urlaubserinnerungen mit Trabi Paul“ und „Hyänen zum Frühstück“ zu hören.

Dank der Comenius-Buchhandlung wurde der facettenreiche Abend auch in diesem Jahr wie (Foto: Stadtbibliothek)

der mit einem Büchergutschein für den Sieger gekrönt. Bernhard Vogt schaffte es mit eigenen Texten auf den dritten Platz, Sabine Euler zog das Publikum mit selbstgeschriebenen Gedichten in ihren Bann und erreichte den zweiten Platz. Die meisten Stimmen und damit den Hauptgewinn bekam Edeltraut Otto. Sie überzeugte mit Gedichten von Eva Mutscher. Die in Görlitz geborene Autorin war an diesem Nachmittag selbst im Publikum. So konnten sich Vorleserin und Schriftstellerin persönlich kennen lernen.



Die Gewinner des Vorlesewettbewerbes: v. l. Bernhard Vogt, Edeltraut Otto, Sabine Euler

„Tiptoi“-Medien jetzt auch mit Tiptoi-Stift ausleihbar!

„Tiptoi“ ist ein audiodigitales Lernsystem, mit dem Kinder die Welt spielerisch entdecken. Tippt man mit dem Stift auf ein Bild oder einen Text, erklingen passende Geräusche, Sprache

oder Musik. Drei Stifte stehen den Lesern der Stadtbibliothek Görlitz jetzt zur Verfügung. Die Ausleihfrist beträgt vier Wochen.

Mensch-ärgere-dich-nicht-Turnier

Bald ist wieder März und somit Mensch-ärgere-dich-nicht-Zeit! Jeder kennt es, fast jeder mag es und doch haben es viele lange nicht mehr gespielt! Am **4. März 2017** hat jeder die Möglichkeit mitzumachen.

Die Stadtbibliothek Görlitz lädt erneut alle Freunde des beliebten Klassikers ganz herzlich zum traditionellen Mensch-ärgere-

dich-nicht-Turnier ein! Bei guter Stimmung braucht man nur noch ein wenig Glück, denn die Besten können sich auf tolle Preise freuen! Die Teilnahme ist für jedes Alter, kostenfrei und bis direkt vor Turnierbeginn **um 10:00 Uhr** möglich. Voranmeldungen gerne unter: 03581 7672733

Kinder machen Bücher ...

Seit Ende August des vergangenen Jahres gibt es in der Buchkinder-Werkstatt auf der Landeskronstraße 49 eine kleine Gruppe, die sich jeden Mittwoch zusammenfindet. Dort wird gemalt und geritzt, geschrieben und gedruckt. Auch gespielt oder mal die Türscheibe geputzt. Die Buchkinder treffen sich in einem ehemaligen Ladengeschäft, in das man direkt von der Straße aus hineintreten kann. Jetzt im Winter bullert der Ofen und weil es draußen schon dunkel ist, brennen die Lampen. Das ist gut von außen zu sehen.

Draußen arbeiten die Kinder an Geschichten, die einmal ihre eigenen Bücher werden sollen. Viele Bilder entstehen fast ganz von allein. Zu jedem Bild gibt es etwas zu erzählen. Dies schreiben die Kinder entweder selbst auf oder bekommen Hilfe vom Werkstattleiter Sebastian Hänel, der ihre Texte nach ihrem Wortlaut notiert.

Wenn am Ende, nach Wochen, aus lauter Einzelblättern ein Buch gebunden wird, dann wirkt dies fast wie ein Wunder. „Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile!“ ist dann mit Händen greifbar.

Nach den Winterferien startet eine neue Buchkinder-Gruppe, die sich immer dienstags von 16:30 bis 18:00 Uhr trifft. Auch mittwochs (15:30 – 17:00 Uhr) sind neue Kinder gern gesehen. Sebastian Hänel ist mit seinem Projekt „Buchkinder-Werkstatt“ Partner der Görlitzer Stadtbibliothek.

*Kontakt und Anmeldungen
Sebastian Hänel
luthermometer@
googlemail.com*

*0160 3229921
www.facebook.com/
DruckenInGoerlitz*

Zwei Frauen allein durch den Iran

Wir befinden uns im Landeanflug. Das Kopftuch griffbereit. Es ist kurz vor Mitternacht und ein Halbmond wie aus dem Bilderbuch begleitet uns seit der Zwischenlandung in Istanbul. Teheran. Was wird uns erwarten? Eine finstere Stadt ohne Leuchtreklamen und nächtlichem Leben? Etwas mulmig ist uns schon. Zwei Frauen allein unterwegs im Iran. Allen Unkenrufen zum Trotz. Ihr werdet entführt, erschossen, verschleppt war die allgemeine Reaktion. Dabei ist der Iran ein sicheres Reiseland - auch für Frauen.

Persien: Das Land der fliegenden Teppiche, der Scheichs und Mullahs, das Land der Geschichten aus 1001 Nacht, der Karawanen und Wüsten.

Kurz vor der Landung wird es unruhig in den Reihen, denn es beginnt die übliche Verschleierung. Schon da lassen sich große Unterschiede in der Frauenwelt erkennen. Während die einen nur

lässig einen Schal umwerfen, legen die anderen großen Wert darauf, dass auch die Haare vollständig unsichtbar bleiben.

Wir halten es eher leger und mit einem gegenseitiger Mutter-Tochter-Blick bestätigen wir: Berlin – Istanbul – Teheran - „Das Kopftuch sitzt.“ Für die nächste Zeit wird es uns zur Selbstverständlichkeit werden und ist sicherer Beweis: Wir sind in einem islamischen Staat. Silvia Hauptmann und ihre Tochter Franziska aus Taubenheim bei Bautzen haben eine ganz besondere Reise gewagt! Mit einem Diavortrag wird Frau Hauptmann von ihren Erlebnissen und Erfahrungen in einem Land, das weitgehend von Männern dominiert wird, berichten. Am **14. März 2017** ist sie Gast in der Görlitzer Stadtbibliothek. Beginn ist **15:00 Uhr**, der Eintritt beträgt 2,00 Euro und Platzreservierungen sind möglich.

Wie die Zeit vergeht – 110 Jahre Görlitzer „Volksbücherei und Lesehalle“- Stadtbibliothek Görlitz

Zeitreise anlässlich 110 Jahre Stadtbibliothek

Die Mitarbeiterinnen der Görlitzer Stadtbibliothek möchten ihre Besucher zum 110. Jubiläum der Einrichtung gern auf eine beschwingte Zeitreise mitnehmen.

So sind alle herzlich zu einer humorvollen Spritztour durch die Bibliotheksgeschichte am Faschingsdienstag, dem **28. Februar, um 15:00 Uhr**, in die Jochmannstraße 2-3 eingeladen.

Der „Reiseproviant“ steht natürlich bereit - es gibt Pfannkuchen und Kaffee!

Die neue Ausstellung „110 Jahre Stadtbibliothek – eine Zeitreise“ verspricht ebenso vergnügliche Ausflüge, denn: Was früher ernst und alltäglich war, bringt uns heute manchmal zum Schmunzeln. Dafür haben die Mitarbeiterinnen tief in alten und neuen Fotoalben, Ratsberichten früherer Jahre, Jahresprogrammen, Brigadetagebüchern, Statistiken, Chroniken und Schränken gewühlt. Die Ausstellung kann vom 28. Februar bis zum 10. April 2017 in den Räumen der Stadtbibliothek besichtigt werden.

Blick in die Geschichte

Die Stadtbibliothek Görlitz, im Jahre 1907 als „Volksbücherei und Lesehalle“ begründet, begeht am 28. Februar 2017 den 110. Jahrestag ihres Bestehens.

Die Eröffnungsfeierlichkeit der Görlitzer „Stadtbücherei und Lesehalle“ am 28. Februar 1907 war ein Ereignis von großem öffentlichen Interesse. Zwar waren in Deutschland Büchereien inzwischen nicht mehr selten und Bücherhallen waren damals sogar modern, aber nicht viele Städte verfügten über einen so repräsentativen und schönen Bau wie Görlitz.

Ab 1905 engagierten sich für Stadtbücherei und Lesehalle namhafte Görlitzer Bürger in einem „Bürgerkomitee“. Otto Müller gründete eine Stiftung, die für Bau und Ausstattung der



neuen Einrichtung eintrat. Die Stadt Görlitz sicherte das Grundstück und den Unterhalt zu. Mit diesen Aktivitäten reagierten die Initiatoren auf den nationalen Aufruf „Schafft Bücherhallen“ zum Ende des 19. Jahrhunderts, der sich auf die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts bezog. Mit Hilfe von Bibliotheken für Volksbildung wollte man damals für einen vielleicht möglichen Ausgleich von Bildungs- und Klassenunterschieden sorgen und mit umfangreichen Empfehlungen für Ausstattung und Funktion der neu zu schaffenden Einrichtungen diesem Anspruch gerecht werden.

Dabei gab es einige Forderungen, wie etwa: eine hauptamtliche und fachliche Leitung dieser Häuser, ausreichend finanzielle Mittel sowie weit angesetzte günstige Öffnungszeiten. Die Bibliotheken sollten aber auch mit Leseräumen oder –hallen ausgestattet und nicht nur Ausleihbibliotheken sein. Wichtig waren schon damals der Bestandsaufbau durch Neuerwerbungen und auch die Erweiterung des Literaturangebotes mit bisher vernachlässigter Belletristik.

Die ersten der reichlich 1.300 Leser des Jahres 1907 fanden diese Forderungen in der neuen schönen Stadtbücherei und Lesehalle erfüllt, auch wenn der Buchbestand mit 2.400 Bänden am Anfang noch recht klein war. Die Mitarbeiter der Görlitzer Bibliothek achteten

stets sehr genau auf die Wünsche der Görlitzer und wagten sich deshalb bald auf Neuland. Sie begründeten 1913 eine der ersten Kinderbuchabteilungen in Deutschland und etwas später den Jugendlésesaal.

Vielfalt und neue Konzepte

Im Verlauf der Jahre erhielt der Bestand viele willkommene Ergänzungen. So gab es Langspielplatten, später Musikkassetten, CDs, Videos und DVDs zum Ausleihen. Die modernen Medienarten machten um die öffentliche Bibliothek und ihre bald zahlreichen Zweigstellen in Görlitz keinen Bogen.

Dann in den 1990er Jahren waren sich Kommunalpolitiker und Mitarbeiter der Stadtbibliothek einig: Die Entwicklungen auf dem Mediensektor, neue Informationswege und Anforderungen der Nutzer an ihre Bibliothek erforderten eine grundlegend neue Konzeption für die bibliothekarischen Angebote einschließlich einer Erweiterung des historisch wertvollen Gebäudes.

Neubau und Sanierung

In den Jahren 2006 bis 2009 erlebten schließlich die Görlitzer/-innen, wie ihre Stadtbibliothek mit einem Anbau wuchs und das historische Gebäude saniert wurde. Am 22. Januar 2008 wurde der Anbau feierlich eröffnet und am 3. März 2009 gab es eine große Eröffnungsfeier für die Wiedereröffnung der sanierten Stadtbibliothek. Das waren bedeutende Momente sowohl für die Mitarbeiterinnen der Biblio-

thek als auch für Bürger/-innen der Stadt. Heute vermittelt die Stadtbibliothek mit dem historischen Gebäude der alten „Volksbücherei und Lesehalle“ sowie der Erweiterungsanbau wesentliche Etappen einer weitreichenden Geschichte. Obwohl sich Medienarten und Angebote in den letzten Jahren grundlegend verändert haben, zählt das Lesen von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften noch immer zu den häufigsten Freizeitbeschäftigungen.

Die Leser finden in ihrer Bibliothek sowohl gedruckte als auch elektronische Lektüre und können im Internet recherchieren. So haben viele Nutzer die Stadtbibliothek als einen attraktiven Treffpunkt entdeckt.

Im Jahr 2016 verzeichnete die Görlitzer Stadtbibliothek über 100.000 Besucher. Ob im umfangreichen aktuellen Buchbestand, im Angebot von CDs, DVDs, Computerspielen, von Zeitungen und Zeitschriften, von Noten und Spielen, überall hatten die Nutzer die berühmte „Qual der Wahl“. Zunehmend gefragt sind auch die e-books des Online-Verbundes der Oberlausitz.

Dass die Nutzung dieser gar nicht so kompliziert ist, können sich die Leser in der Bibliothek beim regelmäßig stattfindenden „Treffpunkt Onleihe“ zeigen lassen. Dabei erhalten sie für die Handhabung eigener Geräte noch allerhand Tipps und Tricks. Seit einigen Monaten kann man sich e-book-reader und neuerdings auch die bei Kindern beliebten „Tiptoi“-Lesestifte ausleihen. Einen Internetzugang über einen WLAN-Hotspot gibt es auch seit geraumer Zeit im historischen Lesesaal.

Bei der Auswahl des Medienangebotes orientieren sich die Mitarbeiterinnen der Stadtbibliothek an den Entwicklungen auf dem Medienmarkt und ganz besonders an den Anforderungen ihrer Nutzer.

Ein lesefreundliches Klima hat dabei viele Facetten: Neben den über 90.000 Medien wird ein abwechslungsreiches Veranstaltungsprogramm angeboten. Außer der bekannten und beliebten „GalerieZeit“ gibt es das „Mensch-ärgere-Dich-nicht-Turnier“ sowie eine große Anzahl von Lesungen, Recher-

chierungen und Bibliothekseinführungen. Aber auch viele Veranstaltungen und Projekte für Kinder und Jugendliche organisieren die Mitarbeiterinnen der Stadtbibliothek.

(Fotos: E. Pannasch, Silvia Gerlach)

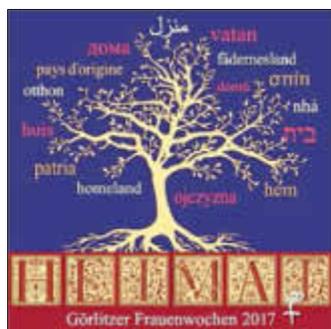


Görlitzer FRAUENWOCHEN im März 2017

Frauen. HEIMAT! Rechte?

Anlässlich des Internationalen Frauentages 2017 lädt die Gleichstellungsbeauftragte für Frauen und Männer der Stadt Görlitz zu unterschiedlichsten Veranstaltungen rund um das Thema HEIMAT ein.

Gemeinsam mit verschiedensten Kooperationspartner/-innen sind Frauen und Männer eingeladen, über die eigene HEIMAT nachzudenken. Was bedeutet Heimat insbesondere für Frauen mit verschiedenen interkulturellen Hintergründen? Darüber hinaus sollen heimatabhängige Rechte und Pflichten von Frauen sowie auch individuelle, oft tiefverwurzelte, Haltungen und Ansichten, Rollenbilder und Herausforderungen betrachtet, hinterfragt und diskutiert werden.



03.03.2017 | 19:30 Uhr

Wichernhaus

Weltgebetstag der Frauen

Unter dem Motto „Was ist denn FAIR?“ laden Frauen aus Görlitz und den Philippinen ein, um über Fairness, Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit nachzudenken.

05.03.– 05.05.2017 | Ausstellung „Frauen im Kreuzfeuer“

Die Ausstellung „Frauen im Kreuzfeuer“ zeigt Arbeiten der britischen Fotografin Jenny Matthews. Auf 36 Schwarz-Weiß-Bildern berichtet sie über Erfahrungen, die Frauen von Afghanistan bis Uganda mit Krieg und Gewalt gemacht haben. Die Ausstellung ist im März in Schaufenstern der Altstadt Görlitz zu sehen und ab dem 10.04.2017 in der Stadtbibliothek Görlitz.

08.03.2017 | 16:00 Uhr
Schlesisches Museum

Görlitz Ist DIE HEIMAT weiblich? Heimatbilder und Frauen aus Schlesien

Dr. Martina Pietsch stellt bei einem Rundgang durch das Schlesische Museum Frauen vor, die in Schlesien ihre Heimat hatten oder für andere Menschen Teil der Erinnerung an die schlesische Heimat sind.

09.03. - 16.03.2017
20:00 Uhr und 16:30 Uhr
Camillo

Frauenfilmwoche „Frauen. Rechte. HEIMAT?“

09.03 bis 15.03. um 20:00 Uhr (außer So. & Mo.)

ZEIT DER FRAUEN

(2015, FSK 12)

Ein beeindruckender Film über vier indische Frauen, die sich aus den Zwängen ihrer Heimat befreien.

09.03. bis 12.03. um 16:30 Uhr
NICHT OHNE UNS (2016, FSK 0)
Ein Film für und von Kleinen und Großen über die Zukunft des Planeten, die unsere Kinder einmal mit gestalten werden.

16.03.2017 (Bundesstart) um 20:00 Uhr

ORIENTIERUNGSLOSIGKEIT IST KEIN VERBRECHEN (2016)
Ein Road Movie durch die griechische Provinz, auf der Suche nach unsichtbaren Grenzen und nach persönlicher Haltung zur eigenen HEIMAT und Gegenwart

27.03.2017 | 16:00 Uhr | Untermarkt, Neptunbrunnen

Görlitzer Frauenrundgang

Der schon traditionelle Frauenrundgang findet jedes Jahr mit einer Erweiterung der präsentierten Frauen statt. Über die Jahre findet der frauenspezifische Stadtrundgang neue Fans und veranschaulicht auf interessante Art und Weise wie Frauen in Görlitz gewirkt und gelebt haben.

25.03.2017 | 10:00 Uhr | Gerhart-Hauptmann-Theater Görlitz

Frauen. HEIMAT? Brunch! und mehr

Was macht HEIMAT aus? Begegnungen, gemeinsame Erfahrungen, Sehnsucht, Lernen, Essen...? Hier sind SIE als Fachfrauen zu ihrer Heimat gefragt. Begegnungen schaffen mit Ihrem HEIMAT-Lieblingsessen bei einem gemeinsamen HEIMAT-Mitbring-Brunch. Kinderbetreuung wird angeboten.

31.03.2017 | 11:00 Uhr | Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 21

Finissage „Görlitzer Frauenausstellung“

Die Schau zeigt interessante, erfolgreiche und ambitionierte Frauen aus Görlitz, die ihre eigenen Wege gehen und Spuren hinterlassen haben und ist ab dem 6. März 2017 im Landratsamt Görlitz zu sehen. Die Finissage und eine Diskussionsrunde zum Thema FrauenSpuren - gestern und heute - schließen die Ausstellung „Görlitzer FrauenSpuren“ und die Görlitzer Frauenwochen ab.

Anmeldungen und Informationen bitte an:
Stadtverwaltung Görlitz
Gleichstellungsbeauftragte
Untermarkt 6-8
02826 Görlitz
gleichstellung@goerlitz.de
03581 671379
03581 671441

Finanziell unterstützt werden die Veranstaltungen von der Landesdirektion Sachsen und der Stadt Görlitz. Vielen Dank an alle Kooperationspartner/-innen, wie Tierra-eine Welt e.V. Görlitz, Schlesische Museum, der Filmclub „von der Rolle '94“, Evangelische Innenstadtgemeinde, Gerhart-Hauptmann-Theater Zittau/Görlitz und die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Görlitz.

Anzeigen

Sehen und gesehen werden

Anzeige

Sehen und gesehen werden: Dieses Prinzip ist der beste Weg, um Gefahrensituationen im Straßenverkehr zu vermeiden. Eine helle, möglichst reflektierende Kleidung von Fußgängern und Radfahrern trägt ebenso dazu bei wie eine gut eingestellte Fahrzeugbeleuchtung und saubere Autoscheiben.

Ihr Partner rund um's Auto

Am Flugplatz 20, Görlitz
Tel.: 03581 3239-0
www.autohaus-brendler.de

Autohaus BRENDLER GmbH
Tradition seit 1967

Bundesministerin Prof. Johanna Wanka trägt sich in das Goldene Buch der Stadt Görlitz ein



Am 11. Januar empfing Oberbürgermeister Siegfried Deinege die Bundesministerin für Bildung und Forschung, Prof. Johanna Wanka, im Historischen Sitzungssaal des Görlitzer Rathauses. Bei

ihrem Besuch trug sie sich in das Goldene Buch der Stadt Görlitz ein.

(Foto: Silvia Gerlach)

EINE NEUE DEFINITION VON SUV.

ŠKODA

Ab 04.03.2017 Probefahren!!!

Der NEUE ŠKODA KODIAQ.

Raus. In die Natur. In den Großstadtdschungel. Ins pure Leben. Und wieder zurück. Der Neue ŠKODA KODIAQ begleitet Sie. Ein SUV? Sicher, aber neu definiert. Er überzeugt mit Komfort für bis zu sieben Personen, mit kraftvollen Motoren und anpassungsfähigem 4x4-Antrieb. Mit Assistenzsystemen, die mit- und vorausdenken. Und mit dem Konnektivitätssystem ŠKODA Connect, das Ihnen zahlreiche interaktive Funktionen bietet. Ab Frühjahr 2017 ist er bei uns verfügbar. ŠKODA. Simply Clever.

Kraftstoffverbrauch für alle verfügbaren Motoren in l/100 km, innerorts: 9,1-6,3; außerorts: 6,4-4,7; kombiniert: 7,4-5,3; CO₂-Emission, kombiniert: 170-139 g/km (gemäß VO (EG) Nr. 715/2007). Effizienzklasse C-A
Abbildung zeigt Sonderausstattung.

Autohaus Klische Inh. R. Kohli e.K.
Girbigsdorfer Straße 24, 02828 Görlitz
Tel.: 03581704910, Fax: 035817049120
service@skoda-klische.de

Deutscher Kurzkrimi-Preis
KRIMIAUTOREN GESUCHT!

Das Krimifestival Tatort Eifel und der KBV-Verlag ermitteln die besten kurzen Krimis des Jahres 2017.

Tatort EIFEL

Weitere Informationen unter:
www.tatort-eifel.de und
www.facebook.com/TatortEifel

Einsendeschluss:
21. April 2017

www.tatort-eifel.de



Information des Ordnungsamtes der Stadt Görlitz und des Eigenbetriebes „Städtischer Friedhof Görlitz“

Am Mittwoch, dem 08.03.2017, werden um 10:00 Uhr (Treffpunkt am Krematorium) die Urnen mit den Ascheresten der Verstorbenen Harri Barz, Hannelore Poser und Wolfgang Buder beigegeben. Freunde und Lebensbegleiter der Verstorbenen sind herzlich willkommen.

Sprechzeiten des Ortschaftsrates Ludwigsdorf/Ober Neundorf

Aufgrund der sehr geringen Nutzung der Bürgersprechstunde des Ortschaftsrates Ludwigsdorf/Ober-Neundorf wurde in der letzten Ortschaftsratsitzung einstimmig beschlossen, diese vorerst nicht mehr durchzuführen.

an jedem ersten Dienstag im Monat genutzt werden. Ebenso ist der direkte Kontakt zum Ortsvorsteher **Karsten Günther-Töpert** möglich.

Kontakt:

035820 649994

0174 196 3216

Ortsvorsteher.Ludwigsdorf-Ober-Neundorf@goerlitz.de

Für Anfragen oder Hinweise kann die Ortschaftsratsitzung

Sprechzeiten der Schiedsstellen der Stadt Görlitz

Das Verfahren vor den Schiedsstellen dient dem Ziel, Rechtsstreitigkeiten durch eine Einigung der Parteien beizulegen

**Bezirk 3: Innenstadt/Südstadt
Untermarkt 6-8
Rathaus, Zimmer 008**

Friedensrichter: Herr Hans-Peter Prange
Protokollführerin: Frau Gertraude Brückner
Sprechstage 2017: 27.02.; 27.03.; 24.04.; 29.05.; 26.06.
jeweils 17:00 - 18:00 Uhr
Telefon: 03581 671711 während der Sprechzeit

**Bezirk 5: Königshufen/Klingewalde/Historische Altstadt/Nikolaivorstadt
Ludwigsdorf/Ober-Neundorf
Alexander-Bolze-Hof 25, 02828 Görlitz**

Friedensrichter: Herr Thomas Andreß
Protokollführerin: Frau Anke Hollain
Sprechstage 2017: 02.03.; 06.04.; 04.05.; 15.06.

jeweils 17:00 – 18:00 Uhr
Telefon: 03581 318080 während der Sprechzeit

**Bezirk 8: Weinhübel/Rauschwalde/Biesnitz/
Hagenwerder/Tauchritz/Schlauroth/
Kunnerwitz/Klein Neundorf
Bürgerbüro Weinhübel, Leschwitz
Straße 21**

Friedensrichter: Herr Hans-Rainer Scholz
Protokollführerin: Frau Heike Wiesner
Sprechstage 2017: 06.03.; 10.04., 08.05.; 12.06.
jeweils 17:00 – 18:00 Uhr
Telefon: 0173 2864942 während der Sprechzeit

Anfragen außerhalb der Sprechstage sind darüber hinaus möglich unter:
Stadtverwaltung Görlitz, Frau Prasse, Telefon 03581 671580

Anzeigen

Bewerben Sie sich jetzt.

▪ Ergotherapeut/in

Ansprechpartnerin: Sabine Martin · Tel. 035 81/42 150
schule-goerlitz@de.tuv.com

TÜV Rheinland Schulzentrum
Furtstraße 3 · 02826 Görlitz
www.tuv.com/schule-goerlitz



Tischlermeisterin und Restauratorin im Handwerk



Erika Rothe-Püschner

Spezialbetrieb mit über
130-jähriger Familientradition

Schillerstr. 1 · 02826 Görlitz

Wir sind da.
meisterteam

Kastenfenster · denkmalgerechte Isolierglasfenster · individueller Möbel- und Türenbau

Tel. (03581) 47 20 0 info@e-rothe.de www.e-rothe.de
Fax (03581) 47 20 19

CITY

GALERIE

Inhaberin
Angelika Brilke

Bild & Rahmen

Einrahmungen | Restaurierung | Reinigung von Ölbildern

Elisabeth-Straße 14/15 (an der Schule)
02826 Görlitz | Tel. 03581 - 4279804
Di. - Fr. 10 - 18.00 Uhr | Sa. 10 - 13.00 Uhr

Wendische Straße 13 | **02625 Bautzen**
Tel. 035 91 - 530948 | Fax 53 19 98
Mo. - Fr. 10 - 18.30 Uhr | Sa. 10 - 13.00 Uhr

www.citygalerie-brilke.de | info@citygalerie-brilke.de

Besuchen Sie uns auf



Aktivitäten des ASB Frauen- und Begegnungszentrums

Single-Treff für Senioren

Alleinstehende Senioren sind am **22.02. und 08.03.2017, 14:30 Uhr** wieder recht herzlich zum Single-Treff in das ASB Begegnungszentrum, Hospitalstraße 21 eingeladen, um in ungezwungener und gemütlicher Runde neue Kontakte zu knüpfen, Erlebnisse auszutauschen oder gemeinsame Interessen zu entdecken.

Offener Sprechtag für Senioren

Gesundheit und Pflege, gesetzliche Ansprüche oder aktive Freizeitgestaltung – Seniorenberaterin Angelika Gramelsberger gibt am Freitag, dem **24.02.2017** in persönlichen Gesprächen wegweisende Informationen und Hilfen rund um alle Themen, die für die Lebensgestaltung im Alter wichtig sind. **Nur mit Terminvergabe, Anmeldung erforderlich!**

Frauenfrühstück – Was gibt's Neues?

Alltagsplaudereien am Frühstückstisch sind im ASB Frauen-

und Begegnungszentrum zu einer schönen Tradition geworden. Am **Dienstag, dem 28.02.2017, 09:00 Uhr** sind Frühaufsteher herzlich zum gemütlichen Tagesbeginn willkommen.

Selbsthilfegruppe Depression

Betroffene und deren Angehörige sind zu den nächsten Treffen am **03. und 17.03.2017, 18:30 Uhr** herzlich in den Räumlichkeiten des ASB Frauen- und Begegnungszentrums, Hospitalstraße 21 willkommen. Die Gespräche dienen dem Austausch von Erfahrungen und sollen den Umgang mit Sorgen und Problemen erleichtern.

Vorsorge treffen

Jeder kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass wichtige Angelegenheiten des Lebens nicht mehr selbstverantwortlich geregelt werden können. Entscheidende Hinweise zum Umgang mit Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht sowie die Bedeutung

versorglicher Willenserklärungen vermittelt Denise Menzel vom Görlitzer Klinikum am Montag, dem **13.03.2017**, im ASB Frauen- und Begegnungszentrum, Hospitalstraße 21.

Die Veranstaltung beginnt um **15:00 Uhr** mit einer gemütlichen Kaffeerunde.

Modetrends

Am Montag, dem **20.03.2017**, stehen Stil und Inspiration im Mittelpunkt des ASB-Begegnungskaffees. Die Veranstaltung startet um **15:00 Uhr** mit einer gemütlichen Kaffeerunde im ASB Begegnungszentrum, Hospitalstraße 21. Anschließend präsentiert Frau Duntsch im „Mode-Express“ in der Straßburg-Passage die aktuelle Frühjahrs- und Sommermode.

Wunsch-Omas und -Opas

Sie fühlen sich fit und möchten gern Zeit mit einem Wunschenkel verbringen oder suchen eine Oma oder einen Opa für Ihr Kind?

Der ASB Görlitz möchte mit dem Mehrgenerationenprojekt Familien und Senioren zusammenbringen, denn nicht alle Kinder haben Großeltern vor Ort und nicht alle Großeltern ihre Enkel in der Nähe. Sprechzeiten sind immer dienstags von 13:00 bis 17:00 Uhr. Anmeldungen oder Anfragen werden auch außerhalb des Sprechtages im ASB Frauen- und Begegnungszentrum, Hospitalstraße 21 unter der Telefonnummer: 03581 403311 entgegengenommen.

Alle weiteren Veranstaltungen entnehmen Sie bitte dem aktuellen Programmheft. Eine Anmeldung ist zu jeder Veranstaltung unter 03581 403311 erforderlich.

Kontakt:
ASB Frauen- und Begegnungszentrum
Hospitalstraße 21
03581 403311
begegnungszentrumgr@sb-gr.de

Görlitzer Elternwerkstatt

Am Dienstag, dem **7. März 2017, von 19:30 bis 21:00 Uhr**, veranstaltet das Lokale Bündnis „Görlitz für Familie“ in Zusammenarbeit mit den Görlitzer Gymnasien einen Informationsabend zum Thema Sicherheit im Netz - „Netzwerke, Smartphone & Co. - Welche Verantwortung habe ich für mein Kind?“
Eva Dietrich und Andre Sobotta

vom Landesfilmdienst Sachsen e. V. werden an diesem Abend im Joliot-Curie-Gymnasium, Wilhelmsplatz 5 referieren. Im Anschluss können die Eltern gern Fragen zum Thema stellen.

Die geplante Veranstaltung der Görlitzer Elternwerkstatt zum Thema „Wenn Lernen zur Last wird“ am 27. Februar 2017 muss

aus terminlichen Gründen des Referenten leider verschoben werden. Neuer Termin ist der **22. Mai 2017, um 18:30 Uhr** im Augustum-Annen-Gymnasium, Eingang Steinstraße. Nähere Informationen, weitere Termine und Themen erhalten Sie bei der Servicestelle der Görlitzer Elternwerkstatt.

Kontakt:
Lokales Bündnis Görlitz für Familie
Ansprechpartner:
Steffen Müller
Familienbüro Görlitz
Demianiplatz 7
Tel. 03581 8787333
post@goerlitz-fuer-familie.de
www.goerlitz-fuer-familie.de

Sicherung der besseren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Kindern mit ADHS und ihren Familien

In Zusammenarbeit mit der Görlitzer Kinder- und Jugendärztin Annegret Geisler lädt der Verein „Frauen auf dem Weg nach Europa“ zu einer Bildungsveranstaltung zum Thema: „ADHS und assoziierte Erkrankungen im schulischen Alltag“ ein.

Die Bildungsveranstaltung findet am Mittwoch, dem **29. März 2017**, um 17:00 Uhr, im Saal des Humboldthauses vom Museum für Naturkunde Görlitz, Platz des 17. Juni 2. Es referiert Dr. med. Tobias Wolf, Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Dresden.

Interessierte werden gebeten, sich zu dieser Veranstaltung anzumelden.

Kontakt:
Kinder- und Jugendärztin
Annegret Geisler
Luisenstraße 15

03581 405195
Frauen auf dem Weg nach Europa e. V.
Hotherstraße 31
03581 417123
fraueneuropa@t-online.de

Zuzugsinteressiert? Telefon: 03581 672248



Faschingstanz im Schlesischen Tor

Der Görlitzer Karneval- und Tanzsportverein e. V. (GKV) lädt zusammen mit dem „Schlesischen Tor“ zum Faschingstanz ein. Am Samstag, dem **25. Februar 2017**, gibt es unter dem Motto „Von Mickey Mouse bis Superheld – wir feiern die Comics dieser Welt!“ einen Abend mit Musik, Tanz und

Show. Das Programm, gestaltet vom GKV, wird die Gäste staunen und schmunzeln lassen. DJ Heiko sorgt für Stimmung und dafür, dass alle auch ausgiebig das Tanzbein schwingen. Der Verein wartet an diesem Abend mit einer Premiere auf. Zum ersten Mal werden sich

„Die Talentfreien“ präsentieren. Was sich dahinter verbirgt, ist eine Überraschung. Kostüme sind gern gesehen, die besten werden prämiert.

Tischbestellungen sind unter 03581 402969, 0172 32962000 oder per E-Mail angelika.lentfoehr@gmail.com möglich.

Termin: Samstag, 25.02.2017

Beginn: 19:11 Uhr

Einlass: ab 18:00 Uhr

Ort: Schlesisches Tor
Lutherstraße 13

Eintritt: 6,50 Euro

Schlüsselerückgabe am 28. Februar

Zum Ende der Karnevalssaison, am Dienstag, dem **28. Februar, 16:00 Uhr** lädt der GKV wieder zur traditionellen Übergabe des symbolischen Rathauschlüssels auf den Marienplatz ein.

Mit einem kleinen Programm übergibt der Verein um 16:16 Uhr den Schlüssel an die Leiterin des Amtes für Stadtfinanzen, Frau

Peschel-Martin, die ihn in Vertretung des Oberbürgermeisters entgegennimmt.

Bis 18:30 Uhr gibt es Showeinlagen des GKV, für Musik sorgt DJ Heiko Wolff. Für das leibliche Wohl werden Bratwürste vom Grill, Kinderpunsch und Glühwein angeboten.

(Foto: Silvia Gerlach)



FVKS-TurmTour startet am 15. März in die elfte Saison

Der Förderverein Kulturstadt Görlitz-Zgorzelec e. V. (FVKS) geht mit einem vielfältigen Programm in die elfte Saison. Neben den regulären Führungen gibt es auch Sonderveranstaltungen und Gruppenangebote.

Am 15. März beginnt die neue Saison der FVKS-TurmTour mit kleinen Überraschungen für die ersten Besucher. Souvenirjäger und solche, die es werden wollen, können sich wieder in den Wachstuben der ehemaligen Türmer den Turmstempel auf die Eintrittskarte geben lassen. Seit 2007 waren etwa 60.000 Gäste aus über 67 Ländern auf den Görlitzer Türmen.

Öffnungszeiten, Führungen & Eintrittspreise

Rathhausturm:

- > März bis Dezember, Mittwoch bis Sonntag
- > Treffpunkt: An der Rathhaustreppe, Untermarkt 6-8 (ohne Reservierung)
- > Immer zur vollen Stunde 11:00 – 18:00 Uhr

- > Dauer der Führung ca. 45 Minuten
- > Erwachsene: 4,00 Euro, Kinder 6 bis 14 Jahre: 1,50 Euro
- > Gruppenermäßigungen – ab 10 Personen – sind möglich
- > Aus brandschutztechnischen Gründen dürfen maximal 10 Personen gleichzeitig auf den Turm

Dicker Turm:

- > März bis Dezember, Mittwoch bis Sonntag
- > Treffpunkt: Direkt am Turm – Marienplatz/Ecke Steinstraße (ohne Reservierung)
- > Immer zur vollen Stunde 12:00 – 17:00 Uhr
- > Dauer der Führung ca. 45 Minuten
- > Erwachsene: 3,50 Euro, Kinder 6 bis 14 Jahre: 1,50 Euro
- > Gruppenermäßigungen – ab 10 Personen – sind möglich
- > Eintrittskarten direkt

am Turm oder in den Geschäftsräumen des FVKS, Untermarkt 23, 02826 Görlitz

Die FVKS-Scharfrichterführung startet am 7. April 2017 in die achte Saison. Hierbei kann man „Auf den Spuren des Scharfrichters“ in Görlitz wandeln. Ziel ist der Hotherturm im Nikolaizwinger an der Peterskirche. Nach einer standesgemäßen Begrüßung durch den „Spießgesellen“ an der Treppe des Görlitzer Rathauses führt der Scharfrichter auf unterhaltsame Weise in die Gerichtsbarkeit des Mittelalters ein.

- > Dauer der Führung ca. 80 Minuten
- > Erwachsene: 5,00 Euro, Kinder: 2,50 Euro; Gruppen ab 11 Personen eine Person Rabatt

Des Weiteren werden vom FVKS auch in diesem Jahr Führungen im „Braunen Hirsch“ - Görlitzwoods Filmhotel auf dem Untermarkt angeboten. Möglichkeiten

dazu gibt es jeweils am ersten und dritten Samstag des Monats, 16:00 Uhr vom 1. April bis 7. Oktober. Neben der Gebäudearchitektur erfahren die Besucher viel Wissenswertes zur Historie und über Filmausnahmen an diesem Ort.

- > Treffpunkt: Brauner Hirsch, Untermarkt 26, 02826 Görlitz
- > Erwachsene: 4,00 Euro; Kinder (6 - 14 Jahre) 2,00 Euro

Bei Regenwetter finden keine Führungen statt.

Kontakt & Reservierung:
03581 7678350
03581 7678332
turmtoour@goerlitz-zgorzelec.org
FVKS, Untermarkt 23
02826 Görlitz

Apotheken-Notdienste

Feuerwehr, Rettungsdienst und Notarzt sind über den Notruf 112 zu erreichen. Der Krankentransport kann mit der Telefonnummer 0700 19222597 bestellt werden.

Tag	Datum	Dienst habende Apotheke	Telefon
Dienstag	21.02.2017	Robert-Koch-Apotheke, Zittauer Straße 144	850525
Mittwoch	22.02.2017	Engel-Apotheke, Berliner Straße 48	764686
Donnerstag	23.02.2017	Marktkauf-Apotheke, Nieskyer Straße 100	7658-0
Freitag	24.02.2017	Rosen-Apotheke, Lausitzer Straße 20	312755
Samstag	25.02.2017	Hirsch-Apotheke, Postplatz 13	406496
Sonntag	26.02.2017	Bären-Apotheke, An der Frauenkirche 2	3851-0
Montag	27.02.2017	Humboldt-Apotheke, Demianiplatz 56	382210
Dienstag	28.02.2017	Kronen-Apotheke, Biesnitzer Straße 77a	407226
Mittwoch	01.03.2017	Linden-Apotheke, Reichenbacher Straße 106	736087
Donnerstag	02.03.2017	Neue Apotheke Görlitz, James-von-Moltke-Straße 6	421140
Freitag	03.03.2017	Mohren-Apotheke, Lutherplatz 12 und Adler-Apotheke Reichenbach, Markt 15	407440 035828 72354
Samstag	04.03.2017	Pluspunkt Apotheke, Berliner Straße 60	878363
Sonntag	05.03.2017	Paracelsus-Apotheke, Bismarckstraße 2	406752
Montag	06.03.2017	Fortuna-Apotheke, Reichenbacher Straße 19	4220-0
Dienstag	07.03.2017	Carolus-Apotheke, Carolusstraße 214	7049968
Mittwoch	08.03.2017	Sonnen-Apotheke, Gersdorfstraße 17 und Stadt-Apotheke Ostritz, von-Schmitt-Straße 7	314050 035823 86568
Donnerstag	09.03.2017	Robert-Koch-Apotheke, Zittauer Straße 144	850525
Freitag	10.03.2017	Engel-Apotheke, Berliner Straße 48	764686
Samstag	11.03.2017	Marktkauf-Apotheke, Nieskyer Straße 100	7658-0
Sonntag	12.03.2017	Rosen-Apotheke, Lausitzer Straße 20	312755
Montag	13.03.2017	Hirsch-Apotheke, Postplatz 13	406496
Dienstag	14.03.2017	Bären-Apotheke, An der Frauenkirche 2	3851-0
Mittwoch	15.03.2017	Humboldt-Apotheke, Demianiplatz 56	382210
Donnerstag	16.03.2017	Kronen-Apotheke, Biesnitzer Straße 77a	407226
Freitag	17.03.2017	Linden-Apotheke, Reichenbacher Straße 106	736087
Samstag	18.03.2017	Neue Apotheke Görlitz, James-von-Moltke-Straße 6	421140
Sonntag	19.03.2017	Mohren-Apotheke, Lutherplatz 12 und Adler-Apotheke Reichenbach, Markt 15	407440 035828 72354
Montag	20.03.2017	Pluspunkt Apotheke, Berliner Straße 60	878363
Dienstag	21.03.2017	Paracelsus-Apotheke, Bismarckstraße 2	406752

Anzeigen

Zensuren verbessern: Zukunft sichern !

• Individuelles Eingehen auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen
www.schuelerhilfe.de

Beratung vor Ort: Mo-Fr 14.30 - 17.30 Uhr
Görlitz • Demianiplatz 10 • 03581/402225
Löbau • Poststr. 3 • 03585/404314

Schülerhilfe!

Hier könnte
Ihre Werbung
stehen.

Anzeige online aufgeben

wittich.de

Tel. 0 35 35 / 48 90

HEIDENESCHER

Sicherheitstechnik

Schlüsseldienst / Briefkästen / Stempel / Schilder & Pokale

zu Hause alles sicher?

Inh. André Tzschoppe
Bismarckstr. 5, 02826 Görlitz | Fon 03581 - 400956 Fax 400955



Herzlichen Glückwunsch

Die Stadt Görlitz gratuliert den neuen Erdenbürgern und deren Eltern

Im Monat Januar wurden im Standesamt Görlitz 78 Kinder beurkundet, davon waren 34 Kinder männlich und 44 Kinder weiblich.



Herzlichen Glückwunsch
Es gratulieren die Stadt Görlitz und der Seniorenbeirat den folgenden Jubilaren

Zum 80. Geburtstag

21.02. | Christa Liebehenschel
22.02. | Wolfgang Jakob
23.02. | Karlheinz Leimbigger
24.02. | Emmerich Muth
25.02. | Renate Berndt, Helga Schulze
26.02. | Karola Noerenberg
27.02. | Hans-Joachim Kretschmer, Helga Reinhardt
28.02. | Renate Vich
01.03. | Dr. Ingeborg Löffler, Marie-Luise Ziegler
03.03. | Dr. Hanna Scholz-Seifferdt
04.03. | Horst Eckhardt, Helga Sommer
05.03. | Margitta Mielke, Gisela Tschirch
06.03. | Brigitte Kabst, Christa Ratayczak, Waltraut Zimmermann
11.03. | Gunther Herr
12.03. | Edelgard Eckert, Gisela Kaske, Helga Kunert
13.03. | Erna Kirsten, Josef Zydek
14.03. | Waltraud Krebs, Helmut Kunzmann
15.03. | Ursula Kitte, Wolfgang Reich, Brigitte Rosemann
17.03. | Brigitte Linkner
18.03. | Ursula Frank, Kurt Herrmann, Roland Ulmer
19.03. | Uwe Grohmann, Maria-Magdalena Nixdorf, Ruth Queißer, Ursula Schulz
20.03. | Erika Weidner, Ursula Wittwer
21.03. | Ursula Becker, Brigitte Otterpohl, Margita Röhle, Margot Rolle, Johanna Titze

Zum 85. Geburtstag

21.02. | Ilse Gans, Gisela Kunert
22.02. | Gerold Hogh, Ursula Hoke, Ursula Seewald
23.02. | Sigrid Schmidt, Thea Urbanik, Hildegard Volling
25.02. | Brigitte Fellmann, Ingeborg Köhler
27.02. | Paul Jentsch
28.02. | Heinz Budich, Gerda Pfitzner
29.02. | Alfred Fellmann
01.03. | Anneliese Gogolin, Elfriede Küchler, Günther Schmidt
02.03. | Werner Seidemann
05.03. | Inge Liepelt
07.03. | Erwin Allegrini, Friedrich Scholze
08.03. | Heinz Schied
09.03. | Hansedmund Hähnel, Waltraut Heim, Heinz Kolar
10.03. | Günther Friebe, Waltraud Gerlich
11.03. | Toni Kubas
14.03. | Brigitta Streit, Ursula Zenker
16.03. | Lothar Bürger, Horst Hartmann, Christa Roschke
17.03. | Ilse Szmais
18.03. | Hannelore Schwarte
19.03. | Anna Wiegner, Ursula Wolf
20.03. | Christiane Hoeflich
21.03. | Ursula Pietsch

Zum 90. Geburtstag

04.03. | Ruth Andreß
05.03. | Gerhard Dittmann, Erna Michel
11.03. | Rosa Hirthe
13.03. | Günter Scharf
14.03. | Elly Schmidt

17.03. | Anneliese Hoffmann, Margot Richter
18.03. | Anneliese Reichelt
20.03. | Anneliese Wolfram

Zum 95. Geburtstag

23.02. | Erna Voigt
01.03. | Hedwig Domschke

Zum 102. Geburtstag

23.02. | Anna Haberzettl

Bitte beachten Sie, dass in dieser Liste nur Altersjubilare veröffentlicht werden, die mit ihrem privaten Wohnsitz in Görlitz gemeldet sind.



Anzeige



ATRIUM
Seniorenstättenschindler

BETREUUNG UND PFLEGE IN
EINER WOHLFÜHLATMOSPHERE

Atrium Seniorentagesstätte Schindler

Pfeiffergasse 9
02828 Görlitz/OT Ludwigsdorf
info@atrium-goerlitz.de
www.atrium-goerlitz.de
Tel.: 0 35 81 / 7 66 95 35

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Tierarztpraxen ist eine Konsultation nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung möglich

21.02. – 24.02.2017

TA M. Barth, Görlitz, Seidenberger Straße 36
Telefon: 03581 851011 oder 0172 3518288

TA-Praxis Veit, Schönau-Berzdorf, Hauptstraße 43
Telefon: 035874 498761 oder 0172 3764453

Termine Erste-Hilfe-Kurse

Erste Hilfe Führerschein

Wo: Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Görlitz Stadt und Land e. V.
Ausbildungszentrum Lausitzer Straße 9

Uhrzeit: 08:00 bis 15:30 Uhr

Termine: 04.03.2017, 18.03.2017

Kontakt: Telefon: 03581 362452
E-Mail: ausbildung@drk-goerlitz.de

Erste Hilfe Ausbildung für betriebliche Ersthelfer

Wo: Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Görlitz Stadt und Land e. V.
Ausbildungszentrum Lausitzer Straße 9

Uhrzeit: 08:00 bis 15:30 Uhr

Termine: 28.02.2017, 10.03.2017, 21.03.2017

Kontakt: Telefon: 03581 362452
E-Mail: ausbildung@drk-goerlitz.de

Erste Hilfe Grundkurs für Führerschein und Ersthelfer in Betrieben

Wo: Arbeiter-Samariter-Bund
Grenzweg 8

Uhrzeit: 08:00 bis 15:30 Uhr

Termine: 21.02.2017, 11.03.2017

Kontakt: Telefon: 03581 735105
E-Mail: j.seifert@asb-gr.de

Erste Hilfe Fortbildung für betriebliche Ersthelfer

Wo: Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Görlitz Stadt und Land e. V.
Ausbildungszentrum Lausitzer Straße 9

Uhrzeit: 08:00 bis 15:30 Uhr

Termine: 22.02.2017, 02.03.2017, 07.03.2017, 16.03.2017

Kontakt: Telefon: 03581 362452
E-Mail: ausbildung@drk-goerlitz.de

Erste Hilfe Fortbildung – Weiterbildung für Ersthelfer

Wo: Arbeiter-Samariter-Bund
Grenzweg 8

Uhrzeit: 08:00 bis 15:30 Uhr

Termine: 28.02.2017

Kontakt: Telefon: 03581 735105
E-Mail: j.seifert@asb-gr.de

Erste Hilfe Kurs bei Kindernotfällen

Wo: Arbeiter-Samariter-Bund
Grenzweg 8

Uhrzeit: 16:00 – 19:00 Uhr

Termine: 09.03.2017, 16.03.2017

Kontakt: Telefon: 03581 735105
E-Mail: j.seifert@asb-gr.de

Termine Stadtrats-, Ausschuss- und Ortschaftsratsitzungen

Lt. Sitzungskalender des Stadtrates/Ausschüsse und Ortschaftsräte der Großen Kreisstadt Görlitz

Donnerstag, 2. März 2017
16:15 Uhr
Stadtrat
Rathaus, Großer Saal

Dienstag, 14. März 2017
19:00 Uhr
Ortschaftsrat Hagenwerder/
Tauchritz

Im Rats- und Bürgerinformationssystem auf der Homepage der Stadt Görlitz unter www.goerlitz.de - Bürger - Politik und Stadtrat können Sie sich darüber informieren, ob die Sitzungen öffentlich sind.

Mittwoch, 22. Februar 2017
16:15 Uhr

Technischer Ausschuss
Jägerkaserne, Raum 350

Dienstag, 7. März 2017
19:00 Uhr
Ortschaftsrat Ludwigsdorf/Ober-
Neundorf

Mittwoch, 15. März 2017
16:15 Uhr

Verwaltungsausschuss
Rathaus, Kleiner Saal

Des Weiteren werden hier auch die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen drei Tage davor veröffentlicht.

Mittwoch, 1. März 2017
16:15 Uhr

Verwaltungsausschuss
Rathaus, Kleiner Saal

Mittwoch, 8. März 2017
16:15 Uhr

Technischer Ausschuss
Jägerkaserne, Raum 350

Donnerstag, 16. März 2017
19:00 Uhr

Ortschaftsrat Schlauroth

Änderungen vorbehalten!

Kontakt:

03581 671208 oder 671504
buero-stadtrat@goerlitz.de

Donnerstag, 16. März 2017
19:00 Uhr, Ortschaftsrat Kun-
nerwitz/Klein Neundorf

Blutspendetermine

Blutspendezentrum Görlitz, Zeppelinstraße 43, 02827 Görlitz

Montag	12:00 - 19:00 Uhr
Dienstag	12:00 - 19:00 Uhr
Mittwoch	12:00 - 19:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 19:00 Uhr
Freitag	07:00 - 13:00 Uhr

Jägerkaserne, Hugo-Keller-Straße 14 (Raum 350)
Mittwoch, 1. März 2017 08:30 - 12:00 Uhr

Sprechstunde des Bürgerpolizisten

Bürgersprechzeit in Hagenwerder/Tauchritz
jeden ersten Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr

Termin: 7. März 2017

Ort: Büro des Ortschaftsrates Hagenwerder/Tauchritz
Karl-Marx-Straße 13/14

Bürgersprechzeit in Weinhübel
jeden dritten Donnerstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr

Termin: 16. März 2017

Ort: Büro Schiedsstelle Bezirk 8
Leschwitz Straße 21

Kontakt: Polizeirevier Görlitz
03581 6500

Straßenreinigung

Bitte beachten Sie die verkehrsrechtliche Anordnung zur Freilassung der benötigten Flächen auf der Fahrbahn zur Grundreinigung für die Kehrmaschine. Am jeweiligen Kehrtag gilt auf den genannten Straßen in der Zeit von 7:00 bis 13:00 Uhr Halteverbot. Entsprechende Hinweisschilder werden rechtzeitig vor dem Kehrtermin aufgestellt.

Achtung!

Änderungen sind kurzfristig möglich. Bitte beachten Sie die Beschilderung auf den Straßen. Im Anschluss an die Straßenreinigung erfolgt noch die Reinigung der Straßeneinläufe. Diese dürfen nicht zugestellt werden.

Aufgrund der Witterung kann es in den Wintermonaten zu Ausfällen und Verschiebungen der Straßenreinigung kommen.

Wöchentliche Reinigung in den Reinigungsklassen 1 und 5

Montag

Berliner Straße, Marienplatz, Steinstraße, Postplatz, Struvestraße

Mittwoch

Berliner Straße, Marienplatz, Salomonstraße (verkehrsberuhigter Bereich), Schulstraße (Fußgängerbereich), An der Frauenkirche

Donnerstag

Untermarkt, Bei der Peterskirche, Gottfried-Kiesow-Platz, Brüderstraße (einschl. Fläche um Brunnen Obermarkt)

Freitag

Berliner Straße, Marienplatz, Peterstraße, Neißstraße, Bahnhofsvorplatz

Dienstag, 21.02.2017

Bäckerstraße, Helle Gasse, Am Museum, Furtstraße, Zittauer

Straße (zwischen Zittauer Straße B99 und Johannes-R.-Becher-Straße), Pomologische-Garten-Straße (links von Biesnitzer Straße), Kunnerwitzer Straße (rechts von Biesnitzer Straße), An der Landskronbrauerei, Arndtstraße, Sechsstädteplatz, Mühlweg (zwischen James-von-Moltke-Straße und Blumenstraße)

Mittwoch, 22.02.2017

Jakobstraße (links von Bahnhofstraße), Elisabethstraße (unterer Teil), Mühlweg (zwischen Schützenstraße und James-von-Moltke-Straße), Am Stadtpark, James-von-Moltke-Straße, Schillerstraße, Jakobstunnel, Promenadenstraße

Donnerstag, 23.02.2017

Bahnhofstraße (zwischen Brautwiesenplatz und Schillerstraße), Luisenstraße (zwischen Demianiplatz und Otto-Buchwitz-Platz), Zeppelinstraße, Brautwiesenplatz, Cottbuser Straße, Rauschwalder Straße (rechts von Cottbuser Straße), Brautwiesenstraße (rechts von Rauschwalder Straße), Hugo-Keller-Straße (rechts von Nikolaigraben), Rauschwalder Straße (links zwischen Cottbuser Straße und Bautzener Straße)

Freitag, 24.02.2017

Rauschwalder Straße (links von Cottbuser Straße), Brautwiesenstraße (rechts von Brautwiesenplatz), Am Brautwiesentunnel, Biesnitzer Straße (rechts von Zittauer Straße), Zittauer Straße, Rauschwalder Straße (rechts zwischen Cottbuser Straße und Bautzener Straße)

Montag, 27.02.2017

Biesnitzer Straße (links von Zittauer Straße), Goethestraße, Wiesbadener Straße, Friesenstraße (zwischen Karl-Eichler-Straße und Promenadenstraße), Blockhausstraße

Dienstag, 28.02.2017

Bahnhofsvorplatz, Nonnenstraße, Am Hirschwinkel, Am Stockborn, Klosterplatz, Bismarckstraße, Dr.-Kahlbaum-Allee, Obermarkt (ohne innere Parkplätze), Weberstraße, Kränzelstraße, Krischelstraße

Mittwoch, 01.03.2017

Bautzener Straße, Salomonstraße (zwischen Bahnhofstraße und Dresdener Straße), Augustastraße (links von Wilhelmsplatz)

Donnerstag, 02.03.2017

Jüdenstraße, Wielandstraße (links von Carl-von-Ossietzky-Straße), Johannes-Wüsten-Straße (links von Uferstraße), Emmerichstraße (rechts von Augustastraße), Gewerbering, Steinweg

Freitag, 03.03.2017

Wielandstraße (rechts von Carl-von-Ossietzky-Straße), Johannes-Wüsten-Straße (rechts von Uferstraße), Hohe Straße, Peter-Liebig-Hof, Paul-Taubadel-Straße

Montag, 06.03.2017

Am Feierabendheim, Nordring, Antonstraße, Wendel-Roskopf-Straße

Mittwoch, 08.03.2017

Martin-Ephraim-Straße, Gerda-Boenke-Straße, Johan-

nes-R.-Becher-Straße, Erich-Mühsam-Straße, Fichtestraße, Hans-Beimler-Straße, Lessingstraße

Donnerstag, 09.03.2017

Am Wiesengrund, Teichstraße, Theodor-Körner-Straße, Gobbinstraße, Fritz-Heckert-Straße (zwischen Zittauer Straße und Einfahrt Gärtnerei), Stauffenbergstraße

Montag, 13.03.2017

Hotherstraße, Johann-Haß-Straße, Lutherplatz, Sonnenstraße, Mittelstraße

Freitag, 17.03.2017

Reichertstraße (rechts zwischen Biesnitzer Straße und Reichenbacher Straße), Schlesische Straße, Jauernicker Straße (zwischen Reichertstraße und Biesnitzer Straße), Grüner Graben (zwischen Pontestraße und Platz des 17. Juni)

Montag, 20.03.2017

Breite Straße, Karl-Eichler-Straße, Lutherstraße (rechts von Biesnitzer Straße), Reichenbacher Straße, Reichertstraße (links zwischen Biesnitzer Straße und Reichenbacher Straße), Zentraler Busbahnhof, Grüner Graben (zwischen Platz des 17. Juni und Pontestraße)

Dienstag, 21.03.2017

Bahnhofsvorplatz, Nonnenstraße, Am Hirschwinkel, Am Stockborn, Klosterplatz, Bismarckstraße, Dr.-Kahlbaum-Allee, Obermarkt (ohne innere Flächen)

Termine des DRK Suchdienstes Görlitz

Die Suche nach Angehörigen, die seit dem Zweiten Weltkrieg vermisst werden, bleibt ein wichtiges Aufgabenfeld. Mehr als 70 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges ist die Ungewissheit in vielen Familien noch zu spüren, da der Verbleib ihrer An-

gehörigen im Zweiten Weltkrieg bis jetzt unbekannt ist.

Wir, der DRK-Suchdienst, möchten Ihnen helfen, diese Ungewissheit zu überwinden. Im vergangenen Jahr erreichten knapp 14.000 Anfragen bundesweit das DRK. In mehr als 4.300

Fällen konnten Auskünfte über das Schicksal der Gesuchten gegeben werden.

Jeden ersten Donnerstag im Monat von 13:00 bis 17:00 Uhr hat der Suchdienst Sprechzeit. Die nächste Sprechstunde findet am Donnerstag, dem

2. März 2017 statt.

Zeit: 13:00 bis 17:00 Uhr

Ort: Lausitzer Straße 9

Kontakt:

03581 362453

konvention@drk-goerlitz.de



...mitten drin

im Herzen Deutschlands und der "GrimmHeimat Nordhessen", direkt vor den Toren der Documenta Stadt Kassel liegt Habichtswald, eine kleine aufstrebende Gemeinde mit zahlreichen Möglichkeiten zur aktiven Urlaubsgestaltung. Zentral im gleichnamigen 474 km² großen Naturpark gelegen finden Wanderer hier ein wahres El Dorado an bestens präparierten Fußwegen. Neben dem "Habichtswaldsteig", einem rund 185 Km langen Premium Wanderweg und dem Kassel Steig gibt es mit dem Eco Pfad einen beide Ortsteile einbindenden kulturgeschichtlichen Wanderweg mit 10 sehenswerten Stationen. Und man lese und staune, es gibt auf dem Hohen Dörnberg sogar einen Alpenpfad, der in rund 400 m Höhe, mit vielen seltenen Pflanzen besäumt, einen herrlichen Ausblick bietet.

KULTUR/BILDUNG

Museen Kassel Brüder Grimm www.grimmwelt.de - Deutsche Märchenstraße Herkules und Bergpark Wilhelmshöhe (Weltkultur erbe) Löwenburg zwei Schlösser Wilhelmshöhe und Wilhelmsthal TAU Weg ... und ab Sommer 2017 die Documenta 14

SPORT

Radwege Mountainbike Strecke Erlebnisbad Kletterpark Sportschießen Tennisplätze Wanderwege Segelfliegen Nordic Walking Langlaufloipen

NATUR

Naturpark mit Naturschutz Zentrum Alpenpfad und Kassel Steig

FREIZEIT

Thermen in den Nachbarorten Kassel und Breuna



...dann bis bald in

HABICHTSWALD

www.habichtswald.de



*Wenn das Licht erlischt,
bleibt die Trauer.
Wenn die Trauer vergeht,
bleibt die Erinnerung.*



Steinmetze und Steinbildhauer – Partner in Zeiten der Trauer

Anzeige

Dem schmerzlichen Verlust eines lieben Menschen wird wohl keiner auf Dauer entkommen. Unterschiedlich sind die Reaktionen darauf, bisweilen werden die Angehörigen mit der psychischen Belastung lange nicht fertig. Nicht zu unterschätzen ist die „heilende“ Wirkung einer intensiven Auseinandersetzung mit dem Geschehen. Einen Anlass dazu bietet der Moment der Auswahl des Grabzeichens bei der Beratung durch den Natursteinfachbetrieb, der darauf eingestellt ist. Dies trägt dazu bei, dass mit dem passenden individuell gestalteten Grabdenkmal ein Stück Trauerarbeit bewältigt wird. Jeder Besuch auf dem Friedhof verknüpft das Denkmal aus dem Urstoff Naturstein als Symbol für Beständigkeit und natürliche Schönheit mit der Erinnerung an den Verstorbenen und drückt gleichzeitig die andauernde Verbundenheit und letzte Ehrung der Lebenden aus. Vielen ist nicht bewusst, dass auch heute das Steinmetzhandwerk noch die traditionellen Techniken beherrscht und dabei gestalterischer Anspruch an die handwerkliche Arbeit besteht! Die Möglichkeiten der Gestaltung sind unerschöpflich, wobei Text und Schrift, Natursteinsorte, Form und Oberfläche wesentliche Ausdruckselemente darstellen.

In ihrer Kombination müssen sie ein harmonisches Ganzes ergeben und sollten etwas von dem Wesen des Verstorbenen sichtbar machen. So steht Ihnen der Steinmetz als kompetenter Partner zur Seite – bei allen Arbeiten rund um das Grab sowie u. a. auch zu Fragen an Friedhofsbehörden.

BIV

Persönlich gestalteter Grabschmuck

Anzeige

Friedhofsgärtner verwandeln im Herbst so manches Grab in ein kleines Kunstwerk. Sie setzen mit kunstvoll und individuell gestaltetem Grabschmuck Akzente und behalten dabei auch die Witterung im Auge. Als Grundlage für Kränze und Gestecke werden dabei oft Tannenzweige, Wacholder, Moos und Trockenblumen verwendet. Diese bleiben auch bei Wind und Wetter lange attraktiv. Dabei gehen die Experten für schöne Gräber intensiv auf die Wünsche und Vorstellungen der Kunden ein und thematisieren beispielsweise, ob die Lieblingsblumen des Verstorbenen verwendet werden können. Die Friedhofsgärtner nutzen ihr breites Fachwissen, um ganz persönlich gestalteten Grabschmuck zu entwerfen. Emotionen spielen oft eine große Rolle. Da ist Fingerspitzengefühl wichtig, damit für die Angehörigen kreative Werkstücke angefertigt werden können, die so individuell sind wie die Persönlichkeit des Verstorbenen. Starken Symbolcharakter haben beispielsweise Grabgestecke in Form eines Herzens. „Viele verschiedene Formen und Variationen sind aber möglich. Meistens kristallisiert sich ein Hauptwunsch im Gespräch recht schnell heraus, den der Friedhofsgärtner dann aufgreift. Auch in anderer Hinsicht ist das Wissen der Friedhofsgärtner gefragt: Vielerorts bereiten sie die Gräber jetzt auf die kalte Jahreszeit vor. Dann werden die Spätblüher von der Winterabdeckung abgelöst, die häufig aus individuell gestalteten Mustern mit Tannenzweigen, Koniferen sowie Moosstreifen besteht, die mit Tannenzapfen verziert werden.“

BdF



Ulrich
GÖRLITZ
Obermarkt 15
☎ 03581/47360

Unsere Leistungen für Sie:

- Erd-, Feuer- und Seebestattungen
- eigene Trauerhalle • Trauerfeierausgestaltung
- Anzeigen, Danksagungen, Trauerdruck
- Särge aus handwerklicher Produktion
- große Auswahl an Wäsche und Urnen
- Erledigung aller Formalitäten
- Beratung auf Wunsch im Trauerhaus
- Bestattungsvorsorge
- Vermittlung von Versicherungen
- Schwarz-Weiß-Mode

Bestattungstradition seit 1893
www.goerlitzer-bestattungshaus.de





rosenstadt forst
lausitz 

Ostdeutscher Rosengarten Forst (Lausitz), seit 1913

... immer eine Reise wert!

Auf 17 Hektar bezaubern zehntausende Rosen in fast 1.000 Sorten, umrahmt von Themengärten, Skulpturen, Pergolenhöfen und romantischen Wasserspielen.

Die Einzigartigkeit der historischen Parkanlage liegt in der Komposition von Gartenkunst, Landschaftsarchitektur und botanischer Vielfalt. Höhepunkt in den Sommermonaten sind u.a. hunderte Neuheiten der bekanntesten deutschen und internationalen Rosenschulen.

Mit kulturellen Veranstaltungen, wie der traditionellen Saisonöffnung, den Rosengartensonntagen, Lust am Garten, Rosengartenfesttagen und Führungen ... Gastronomie und Spielplatz „Dornröschenpark“ empfiehlt sich die gepflegte barrierefreie Parkanlage als Ausflugstipp für die ganze Familie.

Inmitten der Blütenpracht finden Besucher Entspannung und erholsame Stunden. Darüber hinaus bietet der Ostdeutsche Rosengarten eine prachtvolle Kulisse für romantische Traumhochzeiten.

**Heute schon vormerken:
Rosengartenfesttage vom
23. – 25. Juni 2017**

Änderungen vorbehalten!
Weitere Informationen: www.rosengarten-forst.de



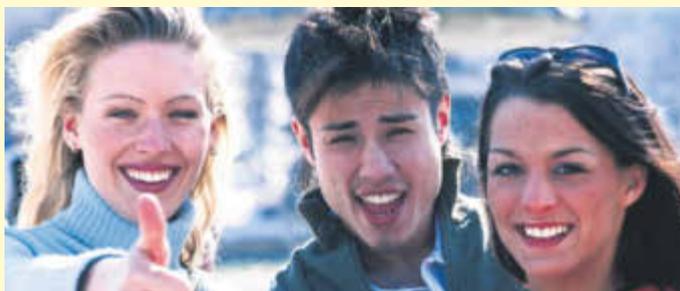


Fachmann vor Ort!



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

Falko Drechsel

Ihr Medienberater vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

Tel.: 0170 2956922

Fax: 03535 489233
falko.drechsel@wittich-herzberg.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



Werde examinierte Fachkraft in der Pflege!
Berufsbegleitende Ausbildung zum Altenpfleger (m/w)

Start: 02.03.2017

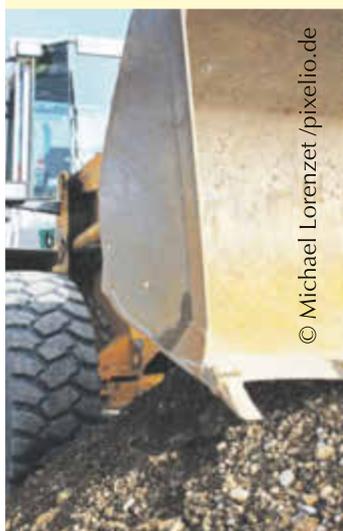
**Mit Schulgeldrückerstattung!
 Inklusive Realschulabschluss!**

Bewerbung JEDERZEIT an
 Bildungsakademie Dresden,
 Rauschwalder Straße 43, 02826 Görlitz
 oder unter www.ba-sa.de



Prima Klima

Eine konstante Luftfeuchtigkeit – 50 bis 60 Prozent – und eine Temperatur um 20 Grad sind gut für alle Holzoberflächen und besonders wichtig für Massivholz. Ein Luftbefeuchter hilft gegen trockenes Klima und lässt Holz länger schön aussehen.



© Michael Lorenzet / pixelio.de



Köhler & Sohn GmbH

Schüttgut · Abbruch · Erdbau

Telefon
035829 / 66 30 30
Fax
035829 / 66 30 40
E-Mail
info@kundsgmbh.de

Ortsstraße 76
02829 Markersdorf
OT Friedersdorf

Einer fehlt im Team...



Polier Tiefbau gesucht!

www.koehler-und-sohn.com



Der Duft des Frühlings

- Anzeige -

Ob im Garten oder vorgetrieben im Haus, zahlreiche Frühjahrsblüher begeistern neben ihrer Farbenpracht auch mit einem unwiderstehlichen Duft. Im Garten lohnt es sich, die Nase einmal nahe an Schneeglöckchen, Winterlinge, Traubenhyazinthen oder Dichter-Narzissen (*Narcissus poeticus*) heranzubringen, im Haus hingegen verströmen die kleinen, in Büscheln zusammenstehenden Blüten der Tazetten-Narzissen (*Narcissus tazetta*) ihren lieblichen Wohlgeruch und vorgetriebene Hyazinthen beduften mit ihrem sinnlichen Parfum leicht einen ganzen Raum.

BAUGESCHÄFT PETER VOIGT GMBH

Hohe Straße 9 · OT Holtendorf
02829 Markersdorf (an der B6)



- Schlüsselfertiges Bauen von Ein- und Mehrfamilienhäusern
- Bau von Gewerbeobjekten
- Sanierung von Wohn- und Gewerbeobjekten
- Auf Wunsch komplette Bauleistung von der Planung bis zur Übergabe

*über 26 Jahre
Qualität und
Kompetenz im
Bauhandwerk*

seit 1990



☎ (0 35 81) 74 24-0 · Fax 74 24-13 · Internet: www.voigt-bau.de · E-Mail: info@voigt-bau.de

Von Beginn an ein guter Partner

- Anzeige -

Der Kauf einer Immobilie ist ein großer Schritt. Nicht erst bei einer Kreditvergabe, sondern bereits während der Suche nach einem bebauten oder auch unbebauten Grundstück sind Banken und Sparkassen als qualifizierte Immobilienmakler ein kompetenter Partner in allen Fragen rund um den Kauf von Immobilien wie Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Eigentumswohnungen, Grundstücken und Gewerbeimmobilien.

Der Service der meisten Kreditinstitute ist sehr umfangreich. Die umfangreichen Dienstleistungen erstrecken sich von der Immobiliensuche über die Vermittlung bis hin zur Baufinanzierung. Im Einzelnen bieten die Kreditinstitute häufig:

- Großes Angebot an geprüften Immobilien in der Region
- Häufig kostenlose Vormerkung in der Immobiliendatei
- frühzeitige Information über neue Immobilienangebote und Bauvorhaben
- persönliche Begleitung vom ersten Besichtigungstermin
- bis zur Vertragsunterzeichnung beim Notar
- Erledigung sämtlicher Formalitäten
- gute Kontakte zu Bauträgern, Architekten, Energieberatern, Notaren und Behörden, die bei Bedarf zur Seite stehen
- Information zu staatlichen Fördermitteln (z. B. KfW-Programme) maßgeschneiderte Baufinanzierung



Foto: Deutscher Sparkassenverlag

KOMMWOHNEN

Service GmbH



SEI DABEI
UND
BEWIRB DICH
BIS
28.02.2017!

Wir bilden aus!
**Dreijährige duale
Ausbildung zur/ zum
Immobilienkauffrau/ -mann**

KommWohnen Service GmbH
Konsulstr. 65 | 02826 Görlitz
☎ 03581-461 0
info@kommwohnen.de
www.kommwohnen.de

GLASEREI LANGNER

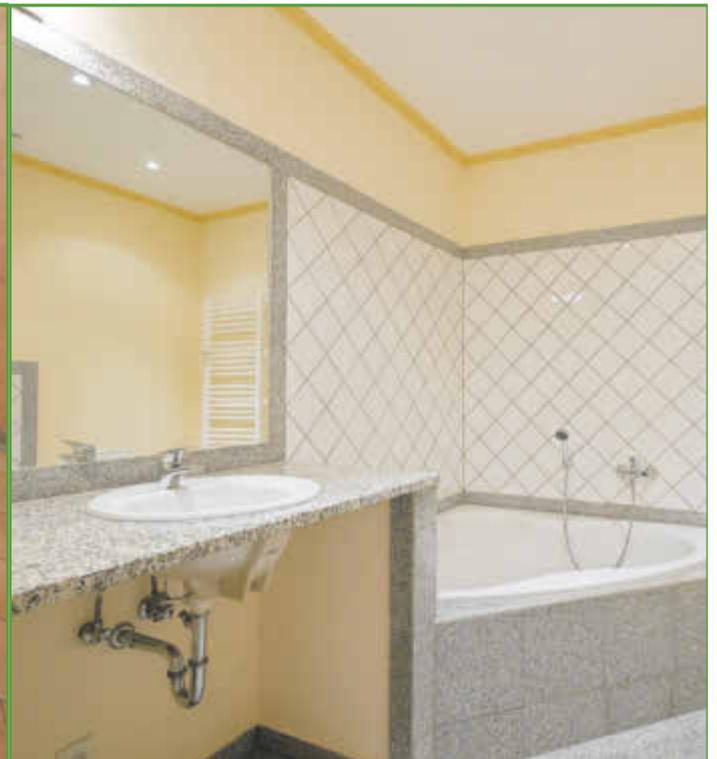
M E I S T E R B E T R I E B

Bautzener Str. 14 a · 02748 Bernstadt a. d. E. · ☎ 035874 / 22525
www.glaserei-langner.de · tilo-langner@t-online.de

- Verglasungen aller Art • Dachverglasungen
- Spiegel • Glasschleifarbeiten • Kaminscheiben
- Duschen • Glastüren • Schaufensterverglasungen
- Rolladenreparaturen
- Fensterwartung

Öffnungszeiten: Mo/Fr 6:30 – 11:00 Uhr
Di/Do 13:30 – 16:30 Uhr

GLAS 24h
NOTDIENST



**Hochwertige Wohnqualität bei bestem
Preis-Leistungs-Verhältnis!**

Neues Kundenbüro: Hospitalstraße 6 in Görlitz



www.IMMOFANT.com





Rosenkranz

Uns bewegt, was Sie bewegt

OrthoTeam • Ortho Schuhtechnik • Lauflabor • RehaTeam • SaniTeam • CareTeam

GÖRLITZ
 Orthopädische Werkstätten,
 RehaTeam
 Am Flugplatz 16
 Telefon 03581 38880
 Sanitätshaus Rosenkranz
 Wilhelmsplatz 14
 Telefon 03581 388837
 Sanitätshaus
 im Klinikum Görlitz/MGZ
 Girbigsdorfer Straße 1-3
 Telefon 03581 388880
 Orthopädieschuhtechnik
 und Care Team
 Jakobstraße 1
 Telefon 03581 388860

ROTHENBURG
 Orthopädische Werkstatt
 i. d. Klinik Rothenburg
 Horkauer Straße 21
 Telefon 035891 42402

NIESKY
 Sanitätshaus Rosenkranz
 Ödernitzer Straße 13
 Telefon 03588 202484

DRESDEN
 Orthopädische Werkstatt
 Schandauer Str. 94, 01277 Dresden
 Telefon 0351 65618587

www.rosenkranz.net • Zentrale 03581 3888-0

IHRE IMMOBILIENPARTNER IN DER REGION VERKAUFEN - VERMIETEN - VERWALTEN

BRÜCKE-Immobilien e.K.
 Wenn 's ums Wohnen geht.

Telefon 03581 - 31 80 20
 www.wohnen-in-goerlitz.de



Demianiplatz 55 02826 Görlitz



IMMOBILIENBÜRO
 Andreas Lauer GmbH

Vermittlung & Verwaltung
 Telefon 03581 - 30 70 47



Anzeigen



Vorsätze für 2017?
 ✓ Nie mehr Miete zahlen
 ✓ Inosselle fit machen
 ✓ Maximale Prämien-Chance sichern

Damit es nicht nur bei guten Vorsätzen bleibt: Jetzt Bausparkonto checken!

Kommen Sie zum Bausparkonto-Check und bringen Sie Ihre Unterlagen zum Jahreskontoauszug mit.

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Telefon 03581 464-60
 www.vrb-niederschlesien.de
 www.facebook.com/genossenschaftsbank

Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG



www.spk-on.de/baufee

Mit unserer BauFeenanzierung!

- ★ schnell entschieden
- ★ günstig finanziert
- ★ vor Ort betreut

 Sparkasse
 Oberlausitz-Niederschlesien

Jetzt anrufen und mehr erfahren:
 03583 603222

Ihr Wunsch(t)raum zum Greifen nah.

DIE PARTNER GmbH, Görlitz